Die strafbaren Unt
des geltenden katholisch

Inaugural-Dis

zur Erlangung der D

einer Hohen Rechtswissensch
der Universität

Vorgeleg
von

GEORG WILHEL

Rechtsanwalt in K

1932

Görres-Druckere

Din.

en Unterlassungen
olischen Kirchenrechts

-Dissertation

g der Doktorwürde
swissenschaftlichen Fakultät
niversität Köln

orgelegt
von

ILHELM PICKEL
nwalt in Koblenz

1932
uckerei, Koblenz

Die strafbaren Unterlassungen des geltenden katholischen Kirchenrechts

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Köln

Vorgelegt
von

GEORG WILHELM PICKEL
Rechtsanwalt in Koblenz

1932
Görres-Druckerei, Koblenz

Seiner Gnaden
dem Hochwürdigsten Herrn Prälaten
Domkapitular Dr. Griepenkerl in Trier
in Verehrung gewidmet
vom Verfasser.

Nr. 192.

Imprimatur.

Treveris, die 24. m. Oct. 1932.

Vicarius in Spir. Generalis.

(L. S.) **Tilmann.**

Referenten:

Prof. Dr. Ebers
Prof. Dr. Planitz

Inhaltsverzeichnis

Benutztes Schrifttum 11

§ 1. Die Straftat, insbesondere die strafbare Unterlassung nach Kirchenrecht 15

§ 2. Das Strafensystem des Codex iuris canonici . . . 22

§ 3. Der kirchliche Strafprozeß 32

§ 4. Einfache Unterlassungsdelikte und Weigerungsdelikte 38

§ 5. Echte Unterlassungsdelikte 44

A. Einfache echte Unterlassungsdelikte 44

B. Echte Weigerungsdelikte 50

§ 6. Begehungsdelikte durch Unterlassung 68

Benutztes Schrifttum

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. 81. Mainz 1901.

Binding, Karl: Die Normen und ihre Uebertretung. Bd. I. 3. Aufl. Leipzig 1916;
Bd. II, 1. 2. Aufl. Leipzig 1914;
Bd. II, 2. 2. Aufl. Leipzig 1916;
Bd. III. Leipzig 1918; Bd. IV. Leipzig 1919.

Bühler, Johannes: Klosterleben im deutschen Mittelalter. 7.—11. Tausend. Leipzig 1923.

Chiffletius, Philippus: Sacrosancti et oecumenici Concilii Tridentini... Canones et Decreta. Bruxellis 1714.

Cimetier, F.: Pour étudier le Code de Droit Canonique. Paris 1927.

Clemens, Otto: Die Unterlassungsdelikte im deutschen Strafrecht von Feuerbach bis zum Reichsstrafgesetzbuch. Breslau 1912. (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 149).

Corpus Juris Canonici, Gregorii XIII. Pontif. Max. jussu editum. Coloniae Munatianae 1696.

Corpus Juris Canonici. Editio Lipsiensis Secunda (E. Friedberg). Lipsiae 1879 sequ.

Dohna, Alexander, Graf zu: Die Rechtswidrigkeit als allgemeingültiges Merkmal im Tatbestande strafbarer Handlungen. Halle 1905.

Eichmann, Eduard: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici. 2. Aufl. Paderborn 1926. (Zitiert: „Eichmann, Lehrbuch".)

Eichmann, Eduard: Das Strafrecht des Codex Juris Canonici. Paderborn 1920. (Zitiert: „Eichmann, Strafrecht".)

Eichmann, Eduard: Das Prozeßrecht des Codex Juris Canonici. Paderborn 1921. (Zitiert: „Eichmann, Prozeßrecht".)

Friedberg, Emil: Lehrbuch des kath. u. evang. Kirchenrechts. 6. Aufl. Leipzig 1909.

Galante, A.: Fontes iuris canonici selecti. Oeniponte 1906.

Gasparri, P.: Codicis iuris canonici fontes. Romae 1923 sequ.

Haring, Johann: Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes. 2 Tle. Graz 1924. (Zitiert: „Haring, Lehrbuch".)

Haring, Johann: Der kirchliche Strafprozeß. Graz 1931. (Zitiert: „Haring, Strafprozeß".)

Haupt, Friedrich: Zur Lehre von den Unterlassungsdelikten. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft II. Berlin, Leipzig, Wien 1882.)

Hefele, Karl Joseph v.; Hergenröther, Joseph; Knöpfler, A.: Konziliengeschichte. Freiburg i. B. 1873 ff.

Heimberger, Joseph: Aus dem Strafrecht des Codex Juris Canonici. (Bonner Festgabe für Ernst Zitelmann.) München und Leipzig 1923.

Heimberger, Joseph: Freiheit und Gebundenheit des Richters in weltlichem und kirchlichem Strafrecht. Frankfurt a. M. 1928.

Heimberger, Joseph: Die Schuld im Strafrecht des Codex Juris Canonici. (Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.) Heidelberg 1926. Beiheft 1.

Heiner, Franz: Der kirchliche Strafprozeß. Köln 1912.

Heß, Anton: Ueber Kausalzusammenhang und unkörperliche Denksubstrate. 1. Heft. Hamburg 1895.

Hilling, Nicolaus: Codicis iuris canonici supplementum. Friburgi Brisigavorum 1925.

Hinschius, Paul: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin 1869 ff.

Hollweck, Joseph: Die kirchlichen Strafgesetze. Mainz 1899.

Jansen, Joseph: Ordensrecht. 3. Aufl. Paderborn 1931.

Katz, Edwin: Ein Grundriß des kanonischen Strafrechts. Berlin und Leipzig 1881.

Knöpfler, Alois: Lehrbuch der Kirchengeschichte. 6. Aufl. Freiburg i. B. 1920.

Kohler, Joseph: Studien aus dem Strafrecht. I. Mannheim 1890.

Köstler, Rudolf: Wörterbuch zum Codex iuris canonici. München O. J.

Krüger, Gustav u. a.: Handbuch der Kirchengeschichte. 2. Aufl. Tübingen 1923 ff.

Landsberg, Ernst: Die sogenannten Commissivdelikte durch Unterlassung im deutschen Strafrecht. Freiburg i. B. 1890.

Liszt, Franz von: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. u. 17. Aufl. Berlin 1908.

Luden, Heinrich: Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrecht. Göttingen 1836—40.

Maassen, F.: Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts im Abendlande. Bd. I. Graz 1870.

Mayer, Max Ernst: Rechtsnormen und Kulturnormen. Breslau 1903. (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 50.)

Merkel, Paul: Begehung durch Unterlassung. Göttinger Dissertation. Nürnberg 1895.

Mirbt, Karl: Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. 4. Aufl. Tübingen 1924.

München, Nikolaus: Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. 2. Aufl. Köln und Neuß 1874.

Nagler, Johannes: Der heutige Stand der Lehre von der Rechtswidrigkeit. Leipzig 1911.

Neumann, Oskar: Das Blankostrafgesetz. Breslau 1908. (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 87.)

North, Albert: Die Nothilfepflicht im deutschen Strafrecht. Tübinger Dissertation. Borna-Leipzig 1906.

Noval, Josephus: Commentarium Codicis iuris canonici. IV. 1. Augustae Taurinorum, Romae 1920.

Perathoner, Anton: Das kirchliche Gesetzbuch. 4. Aufl. Bressanone 1926.

Pistocchi, Mario: I Canoni penali del Codice ecclesiastico esposti e commentati. Turino 1925.

Pöschl, Arnold: Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Graz und Leipzig 1918.

Pennacchi, Jos.: Commentaria in Constitutionem Apostolicae Sedis, qua censurae latae sententiae limitantur. Tom. I, II. Romae 1883/88.

Prümmer, Dominicus M.: Manuale iuris ecclesiastici. Editio altera. Friburgi Brisgoviae 1920.

Redslob, Robert: Die kriminelle Unterlassung. Breslau 1906. (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 70.)

Reiffenstuel, Anacletus: Jus canonicum universum. Tomus IV—VI. Antverpiae 1755.

Rohland, W. v.: Die strafbare Unterlassung. Dorpat und Leipzig 1887.

Sägmüller, Joh. Bapt.: Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. 3. Aufl., 2 Bde. Freiburg i. B. 1914.

Schimmelbusch, Carl Ludwig: Die sog. Begehung durch Unterlassung. Würzburger Dissertation 1903.

Schönsteiner, Ferdinand: Grundriß des Ordensrechts. Wien, Donauwörth, Basel 1930.

Schmalzgrueber, Franciscus: Jus ecclesiasticum universum. Tomus V. Ingolstadii 1728.

Sole, Jacobus: De delictis et poenis. Romae 1920.

Stutz, Ulrich: Der Geist des Codex iuris canonici. Stuttgart 1918.

Thesaurus-Giraldi: De poenis ecclesiasticis praxis absoluta et universalis. Nova editio. Romae 1831.

Vermeersch, A.; Creusen, J.: Epitome iuris canonici. Mechliniae, Romae, tom. I. 1929, tom. II. 1930, tom. III. 1928.

Werminghoff, Albert: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. Leipzig und Berlin 1913.

Wernz, Franc. Xav.: Jus Decretalium. Tomus VI. Prati 1913.

§1. Die Straftat, insbesondere die strafbare Unterlassung nach Kirchenrecht[1]

Die deutschen Gesetze gehen mit ihren Begriffsbestimmungen sparsam um. Nach Möglichkeit überlassen sie sie der Rechtswissenschaft. Diese als einer der Hauptträger der Rechtsentwicklung soll keine unnötigen Hemmungen dadurch erfahren, daß die Gesetze sie durch ihre Definitionen an eine allzu enge Auffassung vom Wesen der einzelnen Rechtsinstitute binden. Auch der Begriff der Straftat, der erste und wichtigste im Strafrecht, ist weder im geltenden noch in den Entwürfen zu einem künftigen deutschen Strafgesetzbuch festgelegt[2]). Anderes gilt nicht nur von den Begriffsbestimmungen im allgemeinen, sondern auch von derjenigen der Straftat im besonderen für das kirchliche Recht. Was die Straftat anlangt, so zwingt schon die Notwendigkeit einer scharfen Scheidung zwischen den lediglich in den Gewissensbereich — vor das forum internum — und in den Rechtsbereich — vor das forum externum — gehörenden Verfehlungen dazu, durch Aufstellung einer klar und deutlich herausgearbeiteten Begriffsbestimmung diejenigen Verfehlungen genau zu kennzeichnen, die vor das forum externum zu ziehen sind. Eine Straftat erblickt der Codex iuris canonici in der nach außen hervorgetretenen, sittlich zurechenbaren Gesetzesverletzung, sofern sie mit einer zum mindesten unbestimmten kanonischen Strafe bedroht ist (can. 2195 § 1)[3]).

[1]) Eichmann, Lehrbuch, S. 667 ff.; ders., Strafrecht, S. 27 ff.; Haring, Lehrbuch, S. 915 ff.; Hinschius V, S. 905 ff. (907); Hollweck, S. 65 ff.; de Meester III, 2, S. 114 ff.; Prümmer, S. 607 f.; Sägmüller II, S. 347; Sole, S. 1 ff.; Vermeersch-Creusen III, S. 183 ff.; Wernz VI, S. 13 ff.

[2]) Freilich hat man gerade bei Bearbeitung der Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch geschwankt, ob man die bisher hierin geübte Zurückhaltung nicht aufgeben solle. Man ist jedoch bei voller Würdigung der gegnerischen Stellungnahme zu einer Aenderung in der grundsätzlichen Auffassung nicht gelangt. Vgl. die Begründung zu dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1927, Seite 12.

[3]) Hollweck, einer der Wegbereiter des geltenden kirchlichen Strafrechts, gibt in § 1 seines in Gestalt eines Gesetzbuches nebst Kommentar abgefaßten Werkes „Die kirchlichen Strafgesetze", Seite 65, folgende Begriffsbestimmung: „Unter kirchlichem Strafvergehen (crimen, delictum) versteht man zum Unterschied von der Sünde (peccatum) eine äußere Handlung oder Unterlassung, welche in schuldbarer Weise ein göttliches oder kirchliches Gesetz verletzt, dessen Uebertretung im kirchlichen Rechte mit Strafe bedroht ist." Diese Definition, die mit derjenigen des CJC. wesentliche Uebereinstimmung zeigt, rechtfertigt durch ausdrückliche Hervorhebung des Unterschiedes zwischen Straftat und Sünde ihre eigene Notwendigkeit im Sinne des im Text Gesagten. Aehnlich vor Hollweck bereits Hinschius V, S. 905 ff. Eine scharfe Scheidung zwischen peccatum und delictum trifft auch Wernz VI, S. 15.

1) Es muß also zunächst eine Gesetzesverletzung vorliegen. Verletzt sein muß eine kirchenrechtliche Norm. Wie im weltlichen, gibt es aber auch im kirchlichen Recht Gebots- und Verbotsnormen. Die Gebotsnorm befiehlt „du sollst", die Verbotsnorm „du sollst nicht". Wird eine Gebotsnorm verletzt, so liegt ein Unterlassungsdelikt vor, wird eine Verbotsnorm verletzt, ein Begehungsdelikt.

Begehungsdelikte sind weitaus die meisten Straftaten: Apostasie, Häresie, Schisma, Diebstahl und Entehrung geweihter Hostien, Blasphemie usw.

Ein Unterlassungsdelikt ist z. B. zu erblicken in der Nichterstattung der Anzeige in einem der Fälle, in denen das Kirchenrecht eine Anzeige zur Pflicht macht, also etwa im Falle der sollicitatio ad turpia[4]). Das durch die sollicitatio verletzte Beichtkind ist durch die ausdrückliche Vorschrift des can. 904 CJC. gehalten, den schuldigen Beichtvater innerhalb eines Monats dem Ortsordinarius oder dem Sanctum Officium anzuzeigen. Unterläßt es in Kenntnis dieser seiner Verpflichtung die Anzeige, so macht es sich strafbar (can. 2368 § 2). Es begeht durch die Außerachtlassung des gesetzlichen Gebotes ein „echtes" Unterlassungsdelikt.

Als „echt" bezeichnet man nämlich in der Strafrechtslehre diejenigen Unterlassungsdelikte, deren Begriffsinhalt sich in der Uebertretung einer Gebotsnorm erschöpft.

Wird nun aber durch die Straftat nicht nur gegen eine Gebots-, sondern gleichzeitig auch gegen eine Verbotsnorm verstoßen, so spricht man von einem „unechten" Unterlassungsdelikt oder besser von einem Begehungsdelikt durch Unterlassung. Der Täter hat eine Pflicht zum Handeln, der Imperativ der Gebotsnorm tritt, Gehorsam heischend, vor ihn hin: — er aber leistet ihm keine Folge. Gleichzeitig macht eine Verbotsnorm ihre Ansprüche an sein Verhalten geltend: — auch die Verbotsnorm wird von ihm mißachtet.

Der Selbstmord ist durch den CJC. für strafbar erklärt. Wer also selbst Hand an sich legt, verstößt gegen die in

---

[4]) Das Wesen der sollicitatio ad turpia besteht darin, daß der Beichtvater den — mit schweren Strafen bedrohten — Versuch unternimmt, das Beichtkind vor, während oder unmittelbar nach der Beichte oder unter dem Vorwand einer solchen oder aber, ohne daß eine Beichte abgelegt wird, im Beichtstuhl oder an einem anderen zum Beichthören bestimmten oder erwählten Orte auf irgend eine Weise zu unehrbaren oder unzüchtigen Handlungen zu reizen oder zu verführen, oder aber auch darin, daß der Beichtvater unter den gleichen Voraussetzungen mit dem Beichtkinde unerlaubte oder unehrbare Gespräche anknüpft (Konstitution Benedikts XIV. Sacramentum Poenitentiae vom 1. Juli 1741, § 1).

can. 2350 § 2 CJC. enthaltene Verbotsnorm. Der Selbstmord durch aktives Handeln, etwa durch einen Sprung ins Wasser, ist ein reines Begehungsdelikt. Wie nun aber, wenn der Selbstmord dadurch begangen wird, daß der Täter, wie dies nicht selten, insbesondere in Gefängnissen geschieht oder doch mindestens versucht wird, die Nahrungsaufnahme verweigert? Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der CJC. trotz seiner Ausdrucksweise („qui in seipsum manus intulerint") auch derartige Fälle mit erfassen wollte. Die Verweigerung der Nahrungsaufnahme ist aber eine Unterlassung. Die Pflicht zum Handeln wird hier begründet durch eine naturrechtliche Norm, eine Gebotsnorm des Inhalts, daß der Mensch verpflichtet ist, den Tod, woher er auch drohe, von sich abzuwenden. Wenn er aber nun mit dem Ziele der Vernichtung seines eigenen Lebens hungert, verstößt er gleichzeitig gegen die Verbotsnorm des can. 2350 § 2: er macht sich eines Begehungsdeliktes durch Unterlassung (eines „unechten" Unterlassungsdelikts) schuldig.

2) Die Gesetzesverletzung ist aber — in der Regel — nur dann strafbar, wenn sie mit einer zum mindesten unbestimmten kanonischen Strafe bedroht ist. Es gilt — mit gewissen Einschränkungen — für das Kirchenrecht jener alte Satz, der auch im deutschen Strafrecht Geltung hat und aller Voraussicht nach für alle Zukunft Geltung behalten wird: „Nullum crimen, nulla poena sine lege poenali".

Hält man hieran zunächst fest, zieht man aber gleichzeitig in Erwägung, daß das kirchliche Strafrecht Ausnahmen zuläßt, so hat man drei Gruppen strafrechtlich bedeutsamer Gesetzesverletzungen zu unterscheiden.

Die erste Gruppe stellen jene Gesetzesverletzungen dar, für deren Urheber das Gesetz eine bestimmte Strafe vorsieht. Diese Gruppe ist die weitaus wichtigste.

Eine zweite Gruppe bilden diejenigen Gesetzesverletzungen, welche zwar ebenfalls unter Strafe gestellt sind, jedoch nur unter eine unbestimmte Strafe, d. h. eine solche, deren Art und Höhe dem klugen Ermessen des Richters oder des Oberen überlassen ist (can. 2217 § 1 n. 2). Auch diese Gruppe ist zahlreich.

Endlich sieht der CJC. aber — dies ist die Ausnahme — auch die Möglichkeit vor, solche Gesetzesverletzungen vor das forum externum zu ziehen und ihnen dadurch den Charakter strafbarer Handlungen aufzudrücken, die nicht einmal mit einer unbestimmten Strafe bedroht sind (can. 2222 § 1). Diese Befugnis hat der zuständige Vorgesetzte dann, wenn durch die Gesetzesverletzung Aergernis entstanden ist, oder wenn ihre

besondere Schwere es erforderlich erscheinen läßt[5]). Es handelt sich bei dieser dritten Gruppe nicht um Straftaten im eigentlichen Sinne wie bei den beiden ersten, nicht, wie man es wird ausdrücken dürfen, um „geborene", sondern um „gekorene" Straftaten: Handlungen, auf deren Untersagung sich das Gesetz beschränkt hat, deren Bestrafung es allgemeinhin nicht vorsieht, können zu Straftaten werden, wenn der Vorgesetzte, selbstverständlich nach pflichtmäßiger Prüfung, dazu gelangt, den Täter zur Rechenschaft zu ziehen. An die Voraussetzung, daß die Handlung entweder ärgerniserregend oder doch besonders schwer war, ist er dabei aber streng gebunden. Liegt nämlich weder die eine noch die andere dieser Voraussetzungen vor, so kann, wie can. 2222 § 1 ausdrücklich bestimmt, der Schuldige nur dann bestraft werden, wenn er die Gesetzesverletzung trotz vorausgegangener Mahnung und damit verbundener Androhung einer Strafe latae oder ferendae sententiae begangen hat.

Die Rechtslehre zieht aus dem Satz „Nulla poena sine lege" die Folgerung, daß nur das geschriebene, nicht das Gewohnheitsrecht, erst recht nicht andere Recht schaffende Faktoren, wie etwa die Rechtswissenschaft, die Grundlage für die Strafbarkeit einer Handlung abgeben können. Es folgert ferner daraus, daß Analogieschlüsse unzulässig sind. Neue Strafrechtssätze können hiernach durch Gewohnheit nicht in Kraft, die geltenden nicht außer Kraft gesetzt werden. Letzteres ist wenigstens in der deutschen Strafrechtslehre die herrschende Ansicht. Analogieschlüsse können auch weder die alten Tatbestände erweitern noch erst recht neue schaffen.

Diese Sätze lassen sich, jedenfalls, was das Gewohnheitsrecht anlangt, nicht unverändert auf das kirchliche Strafrecht übertragen. Es spricht nichts dafür, insbesondere aber nicht der Wortlaut des can. 2195 § 1, daß der CJC. die Vorschriften über die rechtbildende und rechtvernichtende Kraft des Gewohnheitsrechts, die er für alle von ihm geregelten Rechtsdisziplinen aufgestellt hat (can. 5, can. 25 ff.) für das

---

[5]) Heimberger erblickt in dieser Machtvollkommenheit des kirchlichen Richters zutreffend einen Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt, die die Jurisdiktion des Ordinarius neben der richterlichen und administrativen Gewalt umfaßt. Der Ordinarius ist danach befugt, „im Bedarfsfalle sozusagen ein Strafgesetz mit rückwirkender Kraft zu erlassen" („Freiheit und Gebundenheit des Richters", S. 16). Wenn aber Heimberger S. 15 a. a. O. — übrigens in Uebereinstimmung mit seiner früheren Arbeit „Aus dem Strafrecht des Codex iuris canonici", Seite 60 — die Meinung ausspricht, der Satz „Nulla poena sine lege" habe im kirchlichen Strafrecht überhaupt keine Geltung, so scheint er mir damit zu weit zu gehen. Richtig ist es m. E., diesen Satz, wie oben geschehen, als auch für das kirchliche Strafrecht geltenden Grundsatz anzusehen, einen Grundsatz freilich, der von einer gewichtigen Ausnahme durchbrochen wird. Vgl. Eichmann, Strafrecht, S. 28; Pöschl, S. 338.

Strafrecht hätte ausschließen wollen. Dagegen untersagt er durch die Bestimmung des can. 2228 jeden Analogieschluß, er macht die Bestrafung von der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes abhängig und verlangt bei Beurteilung des vom Täter geschaffenen Tatbestandes strengste Auslegung nach dem Wortlaut des Gesetzes.

3) Eine Straftat ist aber weiterhin nur diejenige Tat, die nach außen hervorgetreten ist.

Strafbar im Sinne des Strafrechts kann nur sein, was äußerlich wahrnehmbar ist. Gerade hierin liegt der Hauptunterschied der Straftat von der Sünde. Was sich ausschließlich im Innern des Menschen abspielt, kann sündhaft sein, strafbar mit den Mitteln des Strafrechts und auf dem Wege des Strafprozesses ist es niemals.

Darin stimmt das kirchliche Strafrecht mit dem weltlichen vollständig überein. Hier wie dort gehört zur Straftat eine durch willkürliche körperliche Tätigkeit herbeigeführte Veränderung der Außenwelt. Die letzte maßgebende Veränderung ist der Erfolg. Zwischen ihm und der körperlichen Tätigkeit muß Kausalzusammenhang bestehen. Die Kausalkette darf an keiner Stelle durchbrochen sein.

Daß das Begehungsdelikt eine Veränderung der Außenwelt herbeiführt, leuchtet unmittelbar ein. Beim Diebstahl geweihter Hostien z. B. liegt die Veränderung in dem Wechsel ihres Aufbewahrungsortes und in dem dadurch bewirkten Uebergang der tatsächlichen Verfügungsgewalt von dem Berechtigten auf einen Nichtberechtigten. Selbst die Apostasie und die Häresie tragen nur dann den Charakter einer Straftat an sich, wenn sie nach außen hervorgetreten sind. Apostat ist, wer vom christlichen Glauben ganz abgefallen ist; eine innerlich ablehnende Haltung ist strafrechtlich nicht verfolgbar. Es muß vielmehr, sei es formell, sei es nur materiell, ein auch äußerlich erkennbarer Uebertritt zu einem anderen Glauben oder zu einer der christlichen widersprechenden Weltanschauung vollzogen sein. Häretiker ist, wer hartnäckig eine Glaubenswahrheit leugnet oder bezweifelt; strafrechtlich verfolgbar ist die Häresie aber nur, wenn sie durch eine äußere Kundgebung (Wort, Schrift, schlüssige Handlungen) begangen worden ist. Tritt die Apostasie oder die Häresie nicht äußerlich in die Erscheinung, so liegt eine Sünde vor, keine Straftat.

Dasselbe, was vom Begehungsdelikt schlechthin gilt, hat auch vom „unechten“ Unterlassungsdelikt, dem Begehungsdelikt durch Unterlassung, zu gelten. Schwierig ist dagegen die Veränderung der Außenwelt nachzuweisen, die durch das „echte“ Unterlassungsdelikt herbeigeführt wird. Die Nichterstattung einer vom Gesetz erforderten Anzeige z. B. scheint,

oberflächlich betrachtet, keinerlei Veränderung der Außenwelt zu bewirken. Dennoch ist unverkennbar, daß durch sie ein Erfolg herbeigeführt wird, der zwar nicht sichtbar in Erscheinung tritt, dessen Abwendung aber offenbar der Zweck der Vorschrift ist, die Gefahr des Fortbestehens eines von der Rechtsordnung verabscheuten Zustandes oder der Wiederholung einer von ihr als verwerflich gekennzeichneten Handlung. Diesen Erfolg zu vermeiden, durch eigene Tätigkeit abzuwenden, wäre Pflicht des Unterlassenden gewesen. Seine Unterlassung ist also für den Erfolg, die Veränderung der Außenwelt, ursächlich[6]).

4) Die Gesetzesverletzung muß sittlich zurechenbar, d. h. sie muß schuldhaft sein. Schuld ist, objektiv gesehen, die Verantwortlichkeit eines bestimmten Täters für die Straftat. Nach der subjektiven Seite betrachtet, ist Schuld das, was man im Menschen selbst für ein strafbares Tun oder Unterlassen verantwortlich macht: jener Mangel im sittlichen Wollen, in der sozialen Gesinnung, in der Achtung vor der kirchlichen oder staatlichen Autorität, auf welche das Tun oder Unterlassen zurückgeht.

Daß die strafbare Handlung auf persönlicher Schuld beruhe, daß, wenn eine persönliche Schuld nicht festgestellt werden kann, jeglicher Strafanspruch entfalle, ist im kirchlichen wie im weltlichen Strafrecht Grundsatz — aber nicht ausnahmsloser Grundsatz.

Irrtümlich werden mitunter die sog. Schuldvermutungen zu den Ausnahmen gezählt. Eine Schuldvermutung ist dann gegeben, wenn das Gesetz bis zum Beweise des Gegenteils die Schuld als erwiesen ansieht.

Der CJC. stellt eine Schuldvermutung beispielsweise bezüglich der suspecti de haeresi auf (can. 2315). Häresieverdächtig ist u. a. derjenige, welcher die Verbreitung der Häresie freiwillig und wissentlich fördert, oder welcher an häretischem Gottesdienst teilnimmt (can. 2316). An den Häresieverdächtigen ergeht nun zunächst in Gemäßheit des can. 2307 eine Warnung, die ihn veranlassen soll, den Grund des Verdachtes zu besei-

[6]) Auf den hundertjährigen Streit um die Ursächlichkeit der Unterlassung einzugehen, jenen Streit, den v. Liszt, S. 134, — wohl mit Unrecht — einen der unfruchtbarsten nennt, welche die Strafrechtswissenschaft je geführt habe, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Die Geschichte jenes Streites ist zudem so oft dargestellt worden, daß der Hinweis auf die wichtigsten Darstellungen vollauf genügt. Kurz, aber mit der ihm eigenen Präzision schildert ihn v. Liszt, S. 134 f., eingehend Landsberg, S. 229 ff. u. ö., Merkel, S. 5 ff., Redslob, S. 4 ff., Clemens, S. 7 ff. u. a. Was hier interessiert, ist indes, daß jener hundertjährige Streit, der anscheinend auch heute noch nicht abgeschlossen ist, die kirchenrechtliche Wissenschaft, soweit ich sehe, in keiner Weise berührt hat. Insofern ist also v. Liszt recht zu geben: — insofern war er sicherlich unfruchtbar.

tigen. Beachtet er die Warnung nicht, so wird eine Strafe gegen ihn verhängt. Bessert er sich auch nach Ablauf von sechs Monaten seit Verhängung der Strafe nicht, so gilt der Häresieverdacht als bestätigt, und er wird als Häretiker behandelt, freilich wiederum nur bis zur Besserung (can. 2256, 2279 in Verbindung mit can. 2314). Der Nachweis, daß der Häresieverdacht unbegründet ist, obliegt sonach dem Häresieverdächtigen. Durch diesen Nachweis allein vermag er die Schuldvermutung zu zerstören, der er durch sein regelwidriges Verhalten zum eigenen Schaden zur Entstehung verholfen hatte[7]).

Im Gegensatz zu den Schuldvermutungen sind als regelrechte Ausnahmen von dem Erfordernis der Zurechenbarkeit (Schuldhaftigkeit) der Straftat die sog. Erfolgsdelikte anzusehen. Unter einem Erfolgsdelikt, besser einem durch den Erfolg qualifizierten Delikt, versteht man eine Straftat, die nur aus dem Grunde unter eine schwerere Strafe gestellt ist, weil durch die an sich schon mit Strafe bedrohte schuldhafte Handlung ein auf ein besonderes Verschulden nicht zurückführbarer schwererer Erfolg eingetreten ist. Der schwerere Erfolg erscheint mithin vom Standpunkte des Täters als Zufall. Der Täter hat ihn nicht gewollt, er „kann nichts dafür“.

Das kirchliche Strafrecht kennt Erfolgsdelikte in diesem eigentlichen Sinne nicht. Es gibt keine Bestimmung im CJC., die eine bestimmte Straftat ein für alle Mal unter eine höhere Strafe stellen würde, falls dadurch ein bestimmter schwererer Erfolg hervorgerufen worden ist. Wohl aber bietet der CJC.

---

[7]) Eichmann, Strafrecht, S. 134, ist der zu billigenden Auffassung, daß in can. 2320 eine Schuldvermutung aufgestellt werde insofern, als es dem Beschuldigten obliege, sich von dem Verdachte zu reinigen, daß er die Hostien „ad malum finem“ beiseitegeschafft oder behalten habe. Mit seiner Beweisführung scheint er mir aber nicht das Richtige getroffen zu haben. Er beruft sich dabei nämlich auf das frühere Recht, wie es sich vor allem aus der Konstitution Benedikts XIV. Ab Augustissimo vom 5. März 1744 ergab, in Verbindung mit CJC. can. 6 und 3. Die Konstitution Ab Augustissimo bestimmt aber unter Bestätigung früherer Konstitutionen ausdrücklich, daß für die Beiseiteschaffung „ad malum finem“ die Vermutung sprechen solle. Eine solche Bestimmung enthält can. 2320 weder ausdrücklich, noch läßt sich ein dahingehender Wille des Gesetzgebers aus seinem Wortlaut entnehmen. Im Gegenteil, wenn man aus dem Wortlaut des can. 2320 allein einen endgiltigen Schluß zu ziehen berechtigt wäre, könnte dieser nur dahin gehen, daß das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „ad malum finem“ im Falle des Bestreitens dem Beschuldigten nachzuweisen wäre. Nun begründet aber die Straftat des can. 2320 Häresieverdacht, und dieser muß, wie oben gezeigt, durch den Verdächtigen selbst ausgeräumt werden. Ausräumen läßt sich der Verdacht hier jedoch nur dadurch, daß der Verdächtige selbst beweist, daß er die Hostien nicht „ad malum finem“ beiseitegeschafft oder behalten hat. Das richtige Ergebnis Eichmanns ist somit schon aus dem Gesetze selbst, nicht aus geschichtlichen Erwägungen herzuleiten. Letztere mögen es dann mit unterstützen.

durch eine allgemeine Bestimmung die Möglichkeit, einen solchen schwereren Erfolg strafrechtlich in einer ihm angemessenen Weise zu erfassen. Freilich darf der schwerere Erfolg nicht auf einem Zufall beruhen (can. 2203 § 2). Ließ er sich aber auch nur entfernt als möglich voraussehen, so ist der Täter wegen der ihm alsdann zur Last fallenden Schuld auch härter zu bestrafen (arg. can. 2218 § 1)[8]).

Endlich kennt das Kirchenrecht keine sog. Formaldelikte, d. h. Straftaten, welche auch beim Fehlen jeglichen Verschuldens mit einer Strafe belegt werden. Es kennt m. a. W. keine Ordnungsstrafen, d. h. Strafen, bei denen es ausschließlich auf die Erfüllung eines objektiven Tatbestandes, gleichgiltig, wie die subjektive Seite der Tat beschaffen ist, ankommt. Ohne Schuld kann eine Strafe in keinem Falle verhängt werden[9]).

§ 2. Das Strafensystem des Codex iuris canonici[1])

Zum Verständnis dessen, was hier über die strafbaren Unterlassungen des CJC. gesagt werden soll, erscheint es unerläßlich, nicht nur das Wesen der Straftat, sondern auch das Wesen der Strafe, sowie deren Arten zu erörtern. Denn bei der Mannigfaltigkeit der strafbaren Unterlassungen im Kirchenrecht gibt es keine kirchliche Strafe, von der nicht auch ein Unterlassungsdelikt getroffen werden könnte. Unter Umständen wird aber, wie weiter unten gezeigt werden soll, sogar der Charakter der strafbaren Handlung, insbesondere derjenige der strafbaren Unterlassung durch die Strafe mit beeinflußt.

Das Kirchenrecht erspart es uns auch hier, uns in Theorien zu verlieren. Das Wesen der Strafe ist gesetzlich festgelegt.

Die kirchliche Strafe ist — nach can. 2215 — die von der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit verfügte Entziehung eines Gutes zur Besserung des Täters und zur Sühne für seine Tat. Der Zweck, den die Kirche mit der Verhängung von Strafen verfolgt, ist also ein doppelter. Sie will im Täter selbst eine Wandlung hervorrufen. Sie will aber vor allem auch, daß die

---

[8]) Vgl. Eichmann, Strafrecht, S. 42.

[9]) Vgl. Eichmann, Strafrecht, S. 30; Heimberger, Die Schuld im Strafrecht des Codex iuris canonici, S. 6.

[1]) Eichmann, Lehrbuch, S. 691 ff.; ders., Strafrecht, S. 52 ff.; Haring, Lehrbuch, S. 924 ff.; Hinschius V, S. 493 ff.; Hollweck, S. 83 ff.; de Meester III, 2, S. 131 ff.; Sägmüller II, S. 347 ff.; Sole, S. 43 ff.; Vermeersch-Creusen III, S. 196 ff.; Wernz VI, S. 79 ff.

Strafe der Gesamtheit der Gläubigen nütze: die Straftat soll dadurch vergolten, der in den Seelen anderer angerichtete Schaden — das Aergernis — beseitigt, der verletzten Gerechtigkeit Genugtuung verschafft werden.

Welche Machtvollkommenheit die Kirche dabei dem Richter einräumt, geht daraus hervor, daß sie ihm gestattet, von einer Strafe abzusehen, wenn seiner Auffassung nach der Strafzweck bereits vorher erreicht ist, wenn also der Täter sich völlig gebessert und das Aergernis beseitigt hat (can. 2223 § 3 n. 2)[2]). Dieselbe Machtvollkommenheit berechtigt ihn, auf die Verhängung einer Strafe von sich aus zu verzichten, wenn der Täter von dem weltlichen Richter eine angemessene Strafe empfangen hat oder aber voraussichtlich empfangen wird (can. 2223 § 3 n. 2).

Die Strafen sind entweder bestimmt oder unbestimmt, je nach dem, ob sie in dem Gesetz bezw. in dem Befehl genau festgesetzt sind, oder ob ihre Bemessung dem klugen Ermessen des Richters oder des Oberen überlassen ist. Besonders wichtig ist die Unterscheidung der Strafen hinsichtlich der Art und Weise, in der sie eintreten: latae sententiae wird eine — bestimmte — Strafe genannt, wenn sie mit der Begehung der Straftat ohne weiteres, d. h. ohne daß es eines Urteilsspruchs bedarf, verwirkt ist, ferendae sententiae heißt sie, wenn sie von dem Richter oder dem Oberen verhängt werden muß. Die Strafen können endlich sein a iure und ab homine: a iure sind sie, wenn sie im Gesetz bestimmt sind, sei es als Strafen latae oder als solche ferendae sententiae; ab homine, wenn sie durch besonderes Gebot (Verbot) oder durch richterliche Verurteilung eintreten. Eine vom Gesetz angedrohte Strafe ferendae sententiae ist mithin nur a iure, solange das zu ihrer Verhängung erforderliche Urteil nicht gefällt ist, sie ist a iure und ab homine, sobald das Urteil gefällt ist, gilt freilich in letzterem Falle kraft Gesetzes nur mehr als Strafe ab homine (can. 2217).

Das Strafensystem des CJC. ist von großer Mannigfaltigkeit. Die Strafen zerfallen in vier Gruppen:

1. Die poenae medicinales oder Zensuren sind, wie ihr Name besagt, Besserungsstrafen. Daher ist der mit einer Zensur behaftete loszusprechen, sobald er seine Hartnäckigkeit aufgegeben hat (can. 2241 § 1 in Verbindung mit can. 2242 § 3). Die Zensuren sind schwere Strafen, sie gelangen daher nur bei schweren Verbrechen zur Anwendung (can. 2242 § 1).

---

[2]) Diese Bestimmung ist das Gegenstück zu der in can. 2222 § 1 enthaltenen, wonach der Richter Gesetzesverletzungen, die nicht mit Strafe bedroht sind, gleichwohl bestrafen kann, wenn durch sie Aergernis entstanden ist, oder wenn ihre besondere Schwere es erforderlich erscheinen läßt. Vgl. oben § 1, 2.

Handelt es sich um Zensuren ferendae sententiae, so gilt als hartnäckig (contumax), wer trotz Warnung von der Straftat nicht abläßt, oder wer sich weigert, für die begangene Straftat unter Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und des herbeigeführten Aergernisses Buße zu tun. Im Gegensatz hierzu genügt zur Inkurrierung einer Zensur latae sententiae die Zuwiderhandlung gegen das Gesetz oder gegen den Befehl, die durch die Zensur geschützt sind, wenn nicht der Täter aus einem rechtmäßigen Grunde zu entschuldigen ist (can. 2242 § 2).

Die Zensuren sind teils vorbehalten, d. h. nur ein Höherer — Papst oder Bischof — kann von ihnen lossprechen, teils sind sie nicht vorbehalten, es hat also jeder approbierte Beichtvater, und zwar sowohl pro foro interno wie pro foro externo, das Recht, von ihnen zu absolvieren. Je nach dem, ob sie vorbehalten sind oder nicht, erfahren sie eine verschiedene Behandlung. Vgl. can. 2245 ff.

Ist eine Zensur einmal verwirkt, so kann sie nur durch rechtmäßige Lossprechung aufgehoben werden. Die Lossprechung kann, wie gesagt, nicht verweigert werden, der Lossprechende hat aber dem Täter, wenn möglich, eine angemessene Vindikativstrafe oder Buße aufzuerlegen (can. 2248 §§ 1, 2).

Der poenae medicinales oder Zensuren gibt es drei: die Exkommunikation, das Interdikt und die Suspension (can. 2255 § 1).

Die Exkommunikation kann nur Einzelpersonen treffen, das Interdikt auch juristische, die Suspension kann nur gegen Kleriker verhängt werden. Mit dem Interdikt kann auch ein Ort belegt werden, also etwa ein Altar, eine Kirche, eine Stadt, ein Land. Die Exkommunikation ist immer Zensur. Die Suspension und das Interdikt können auch als Vindikativstrafen verwandt werden, im Zweifel aber gelten sie als Zensur (can. 2255 § 2).

Wenn die kirchlichen Strafvorschriften von divina officia sprechen, meinen sie damit Handlungen der Weihegewalt, welche von Christus oder der Kirche zur Feier des Gottesdienstes eingesetzt sind und nur von Klerikern vorgenommen werden können. Sprechen sie von actus legitimi ecclesiastici, so verstehen sie darunter die zum Amt eines Kirchengutsverwalters gehörigen Geschäfte, die Geschäfte eines Richters, eines Auditors und Referenten, eines defensor vinculi, promotor iustitiae et fidei, eines Notars und Kanzlers, eines Kursors und Apparitors, eines Advokaten und Prokurators, endlich diejenigen eines Tauf- oder Firmpaten, aber auch die Ausübung des kirchlichen Wahl- oder des Patronatsrechts (can. 2256).

a) Die Exkommunikation — wenn sie feierlich verhängt wird, auch Anathem genannt — ist die Ausschließung von der Gemeinschaft der Gläubigen (can. 2257).

Die von der Exkommunikation Getroffenen sind entweder vitandi oder tolerati. Vitandi sind die vom Apostolischen Stuhl namentlich Gebannten, wenn ihre Exkommunikation öffentlich bekannt gemacht worden ist, und wenn sie im Dekret bezw. im Urteil ausdrücklich als vitandi bezeichnet sind (can. 2258).

Jeder Exkommunizierte entbehrt im allgemeinen des Rechtes, gottesdienstlichen Handlungen beizuwohnen; nur die Predigt darf er anhören. Freilich ist der toleratus von der passiven Teilnahme am Gottesdienst nicht ausgeschlossen, der vitandus jedoch soll aus dem Gottesdienst entfernt werden; ist dies nicht möglich, so muß, wenn es ohne schweren Schaden geschehen kann, der Gottesdienst abgebrochen werden. Von der aktiven Teilnahme ist nicht nur der vitandus, sondern jeder notorisch Exkommunizierte fernzuhalten (can. 2259). Der Exkommunizierte darf kein Sakrament empfangen, auch kein Sakramental, falls die Exkommunikation auf einer deklaratorischen oder kondemnatorischen Sentenz beruht. Das kirchliche Begräbnis ist ihm zu versagen, falls er nicht vor dem Tode Zeichen von Reue gegeben hat (can. 2260).

Die Spendung der Sakramente ist dem exkommunizierten Priester nur in besonderen Fällen gestattet; ist er vitandus oder einem vitandus gleichgestellt, so darf er sie nur bei Todesgefahr vornehmen, wenn ein anderer Priester nicht erreichbar ist (can. 2261).

Der Exkommunizierte wird nicht teilhaftig der Ablässe, Fürbitten und öffentlichen Gebete der Kirche. Auch sonst ist er von den Gnaden und Rechten, aber auch von den kirchlichen Handlungen vielfach ausgeschlossen, insbesondere ist er prozeßunfähig außer in Sachen seiner Exkommunikation, er darf das Wahl-, Präsentations- oder Nominationsrecht nicht ausüben, er kann keine kirchlichen Würden und Aemter erlangen usw. (can. 2262—2265).

Nach der — kondemnatorischen oder deklaratorischen — Sentenz geht der Exkommunizierte der kirchlichen Bezüge verlustig, der vitandus verliert auch seine Stellung selbst (can. 2266).

Der bürgerliche Verkehr mit einem vitandus ist zu vermeiden; dem Gatten, den Kindern, den Eltern, den Dienstboten und den Untergebenen ist er aber gestattet. Beim Vorliegen eines vernünftigen Grundes ist er jedem erlaubt (can. 2267).

b) Das Interdikt schließt nicht von der kirchlichen Gemeinschaft aus, es bewirkt nur den Verlust gewisser geistlicher Güter (can. 2268 § 1).

Das Interdikt wird entweder als persönliches verhängt (interdictum personale), so daß nur den davon betroffenen Personen der Gebrauch der geistlichen Güter untersagt ist, oder aber als örtliches (interdictum locale), so daß innerhalb des betroffenen Gebiets die Vornahme geistlicher Handlungen zu unterbleiben hat (can. 2268 § 2). Ein allgemeines Interdict (interdictum generale) kann, sei es als örtliches über eine Diözese oder ein Land, sei es als persönliches über die Bevölkerung einer Diözese oder eines Landes nur vom Heiligen Stuhle oder seinem Beauftragten verhängt werden. Dagegen kann ein allgemeines Interdikt gegen eine Pfarrei oder gegen das Volk einer Pfarrei auch vom Bischof ausgesprochen werden. Das persönliche Interdikt folgt der Person überallhin, das örtliche wirkt nur für den betroffenen Ort; innerhalb des betroffenen Ortes aber sind alle Personen, einschließlich der fremden und exempten, jedoch ausschließlich der durch ein besonderes Privileg befreiten, zur Beobachtung des Interdikts verpflichtet (can. 2269).

Die infolge Verhängung des Interdikts eintretende Entziehung geistlicher Güter erleidet jedoch Einschränkungen:

Beim Lokalinterdikt dürfen den Sterbenden die Sakramente und Sakramentalien gespendet werden. Den — nicht persönlich interdizierten — Geistlichen ist die stille Feier des Gottesdienstes gestattet; die Türen müssen dabei geschlossen sein, Gesang und Glockengeläute sind untersagt. In der Kathedralkirche, in den Pfarrkirchen und in Kirchen, die die einzigen an interdizierten Orten sind, darf täglich eine Messe gelesen, darf das Allerheiligste aufbewahrt, die Taufe, die Kommunion, das Bußsakrament, das Sakrament der Ehe (jedoch ohne Brautsegen) gespendet, darf ein Begräbnis einfach und ohne jede Feierlichkeit vorgenommen, dürfen das Taufwasser und die heiligen Oele geweiht und Predigten gehalten werden, alles aber ohne Gepränge, ohne Glockengeläute, ohne Gesang und Musik, sei es auch nur einfaches Orgelspiel. Weihnachten, Ostern, Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt sind die Wirkungen des örtlichen Interdikts überhaupt aufgehoben; nur die Weihen und der feierliche Brautsegen dürfen auch an diesen Tagen nicht erteilt werden (can. 2270, 2271).

Auf die Einzelvorschriften der can. 2272 und 2273 kann hier nur Bezug genommen werden.

Wer vom persönlichen Interdikt betroffen ist, darf — als Geistlicher — keine Handlungen der Weihegewalt vornehmen, er darf ihnen auch, abgesehen von der Predigt, nicht beiwohnen; bei lediglich passiver Beteiligung braucht er jedoch nicht entfernt zu werden; von der aktiven Beteiligung dagegen muß er, wenn das Interdikt durch kondemnatorische oder dekla-

ratorische Sentenz verhängt oder wenn es sonstwie offenkundig geworden ist, ferngehalten werden. Die Spendung, Vollziehung und der Empfang der Sakramente und Sakramentalien ist ihm untersagt. Auch sonst unterliegt er mannigfaltigen Beschränkungen, in verschiedenen Beziehungen steht er dem Exkommunizierten gleich. Insbesondere hat er kein Recht auf ein kirchliches Begräbnis (can. 2275).

Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung auch auf interdizierte Laien.

Hat eine Kommunität oder ein Kollegium sich der Straftat schuldig gemacht, so kann die Strafe des Interdikts entweder über die schuldigen Einzelpersonen oder über die Kommunität als solche oder über die Einzelpersonen und die Kommunität zugleich verhängt werden (can. 2274 § 1).

Für den Sakramentenempfang der an der Verhängung des Interdikts Unschuldigen gilt can. 2276.

Das — gegen Geistliche und gegen Laien anwendbare — Interdikt ab ingressu ecclesiae bewirkt, daß der Betroffene keine Handlungen der Weihegewalt vornehmen oder ihrer Vornahme beiwohnen, daß er auch nicht kirchlich beerdigt werden kann (can. 2277).

c) Die Suspension ist jene Zensur, durch welche einem Geistlichen die Ausübung seines Amtes oder der Genuß der Früchte des Benefiziums oder aber beides entzogen wird (can. 2278 § 1).

Die suspensio ab officio und die suspensio a beneficio können jede für sich ausgesprochen werden. Wird auf suspensio generalis erkannt, so treten die Wirkungen beider ein (can. 2278 § 2).

Die suspensio ab officio schlechtweg untersagt die Ausübung der Weihe- und Jurisdiktionsgewalt, verbietet auch jede mit dem Amte verbundene Verwaltungstätigkeit, ausgenommen die Verwaltung der Güter des eigenen Benefiziums (can. 2279 § 1).

Zu unterscheiden sind folgende Unterarten der suspensio ab officio:

1) die suspensio a iurisdictione verbietet die Ausübung der Jurisdiktionsgewalt für den Gewissens- und den Rechtsbereich; 2) die suspensio a divinis die Ausübung der Weihegewalt auf Grund der Weihe oder auf Grund eines Privilegs; 3) die suspensio ab ordinibus die Ausübung der Weihegewalt; 4) die suspensio a sacris ordinibus die Ausübung der durch die höheren Weihen erlangten Gewalt; 5) die suspensio a certo et definito ordine exercendo die Ausübung eines bestimmt bezeichneten Ordo, die Erteilung desselben, den Empfang eines höheren Ordo und die Ausübung des der Vorschrift zuwider

empfangenen; 6) die suspensio a certo et definito ordine conferendo beschränkt sich demgegenüber auf die Untersagung der Erteilung eines bestimmt bezeichneten Ordo, so daß also ein niederer oder höherer Ordo erteilt werden darf; 7) die suspensio a certo et definito ministerio (z. B. Beichthören) oder officio (z. B. Seelsorge) verbieten die betreffende geistliche Dienstleistung bezw. die Ausübung des betreffenden geistlichen Amtes; 8) die suspensio ab ordine pontificali untersagt die Ausübung der bischöflichen Weiherechte; 9) die suspensio a pontificalibus endlich die Ausübung der Pontifikalakte (can. 2279 § 2.)

Die suspensio a beneficio entzieht die Einkünfte aus der Pfründe, nicht aber das Recht, im Pfründengebäude zu wohnen, auch nicht das Recht, die zur Pfründe gehörenden Güter zu verwalten, es sei denn, daß das die Suspension aussprechende Dekret oder Urteil dem Suspendierten die Verwaltungsbefugnis ausdrücklich nimmt und sie auf einen anderen überträgt (can. 2280 § 1).

In gewisser Beziehung ist der Suspendierte einem Exkommunizierten gleichgestellt, er geht einer Reihe von kirchlichen Rechten verlustig (can. 2283 in Verbindung mit can. 2265).

Hat eine Kommunität oder ein Kollegium von Geistlichen sich der Straftat schuldig gemacht, so können mit der Strafe der Suspension entweder die schuldigen Einzelpersonen, oder die Kommunität als solche oder die schuldigen Einzelpersonen und die Kommunität zugleich belegt werden (can. 2285 § 1).

2. Die Vindikativstrafen haben den Zweck, die Straftat zu sühnen, und zwar derart, daß der Täter nicht schon dadurch, daß er seine Gesinnung ändert, Anspruch auf Befreiung von der Strafe hat (can. 2286). Sie erlöschen vielmehr nur durch Verbüßung oder durch Begnadigung (can. 2289).

Der Richter kann jedoch nach seinem klugen Ermessen einem bis dahin unbescholtenen Täter Strafaufschub gewähren unter der Bedingung, daß er bei Begehung einer neuen Straftat innerhalb der nächsten drei Jahre für beide Straftaten Sühne leisten muß. Dies gilt nicht, wenn die Strafe der Degradation, der Depostion, der privatio officii oder beneficii verhängt worden ist, oder wenn — gleichviel, wie das Urteil lautet — die Abbüßung der Strafe zur Wiedergutmachung gegebenen Aergernisses notwendig erscheint (can. 2288).

Der Kodex unterscheidet allgemeine Vindikativstrafen, d. h. solche, die gegen alle Gläubigen, und besondere (geistliche), d. h. solche, die nur gegen Kleriker zur Anwendung gelangen.

a) Allgemeine Vidikativstrafen sind:

1) das örtliche Interdikt und das Interdikt gegen eine Kommunität oder gegen ein Kollegium; 2) das Interdikt ab ingressu ecclesiae (die Strafen zu 1) und 2), wenn sie für immer oder auf bestimmte Zeit oder ad beneplacitum verhängt werden); 3) die strafweise Verlegung oder Aufhebung eines Bischofs- oder Pfarrsitzes; 4) der Ehrverlust, die infamia iuris; 5) die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses; 6) die Entziehung der Sakramentalien; 7. die Entziehung oder zeitweise Sperrung einer von der Kirche oder aus kirchlichen Mitteln gewährten Pension oder eines anderen kirchlichen Rechts oder Privilegs; 8) der Ausschluß von den actus legitimi ecclesiastici; 9) die Unfähigkeit zur Erlangung kirchlicher Gnaden, sowie solcher kirchlichen Aemter, die die Zugehörigkeit zum geistlichen Stande nicht voraussetzen, ferner die Unfähigkeit zur Erlangung kirchlicher akademischer Grade; 10) die Entziehung eines Amtes, einer Vollmacht, einer Gnade, auch auf Zeit; 11) die Entziehung des Vortrittsrechts, des aktiven oder passiven Wahlrechts, der Ehrentitel, des Amtskleides, besonderer kirchlicher Abzeichen; 12) Geldstrafen (can. 2291).

Die infamia iuris ist jene Art der Infamie, welche vom gemeinen Recht als Strafe für gewisse Verfehlungen festgesetzt ist. Von ihr zu unterscheiden ist die infamia facti als der tatsächlich schlechte Leumund, der Mangel an gutem Rufe (can. 2293). Die infamia iuris begründet Irregularität, sie macht unfähig zur Erlangung von Beneficien, Pensionen, kirchlichen Aemtern und Würden, zur Ausübung der actus legitimi ecclesiastici, kirchlichen Rechte und kirchlichen Aemter, zur aktiven Beteiligung an gottesdienstlichen Handlungen. Die infamia facti schließt, ohne daß sie Irregularität zur Folge hätte, vom Empfang der Weihen, kirchlichen Würden, Benefizien und Aemtern sowie von den actus legitimi ecclesiastici aus (can. 2294). Von der infamia iuris kann nur der Apostolische Stuhl selbst befreien; die infamia facti endigt, wenn nach dem Urteil des Ordinarius der gute Ruf wiederhergestellt ist (can. 2295).

b) Besondere (geistliche) Vindikativstrafen sind:

1) Die Beschränkung der Ausübung des heiligen Dienstes auf eine bestimmte Kirche; 2) dauernde oder zeitweise Suspension; 3) Strafversetzung; 4) Entziehung eines mit einem Amte oder einem Benefizium verbundenen Rechtes; 5) gänzliche oder teilweise Unfähigkeit zu kirchlichen Würden, Aemtern oder Benefizien; 6) strafweise Entziehung eines Benefiziums oder eines Amtes mit oder ohne Pension; 7) Beschränkung des Aufenthaltes auf einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet; 8) Anweisung eines bestimmten Orts oder Gebiets zum

Aufenthalt; 9) zeitweise Aberkennung der geistlichen Tracht; 10) Deposition; 11) dauernde Aberkennung der geistlichen Tracht; 12) Degradation (can. 2298).

Deposition ist Amtsentsetzung, verbunden mit dem Verlust der Amtsfähigkeit. Degradation ist die Ausstoßung aus dem geistlichen Stande. Die Deposition umfaßt die Suspension vom Amte, die Unfähigkeit zu allen Aemtern, Würden, Benefizien, Pensionen und Diensten in der Kirche, sei es, daß der Täter sie bereits innehat, sei es, daß er sie noch erlangen will; die aus dem Empfang der Weihe sich ergebenden Pflichten werden jedoch durch die Deposition ebensowenig berührt, wie die geistlichen Standesvorrechte (can. 2303 § 1). War der Täter jedoch auf einen bestimmten Titel geweiht, dessen er durch die Deposition verlustig gegangen ist, so kann ihm der Ordinarius im Gnadenwege den nötigen Unterhalt gewähren (can. 2303 § 2). Bessert der deponierte Geistliche sich nicht, gibt er gar noch Aergernis und gelangt er auch ungeachtet einer Warnung nicht zur Einsicht, so kann der Ordinarius ihn mit der dauernden Aberkennung der geistlichen Tracht bestrafen. Diese hat dann zugleich den Verlust der geistlichen Standesvorrechte und den Wegfall des etwa gewährten Unterhalts zur Folge (can. 2304). Die Degradation ist die schwerste Strafe im Kirchenrecht, sie umfaßt die Deposition, die dauernde Aberkennung der geistlichen Tracht und die Zurückversetzung in den Laienstand (can. 2305 § 1). Auf Deposition oder Degradation kann nur in den Fällen erkannt werden, in denen sie vom Gesetz ausdrücklich als Strafe vorgesehen sind. Diese können also z. B. nicht arbiträr verhängt werden. Auch als Strafen latae sententiae droht der Kodex sie an keiner Stelle an.

3. Die r e m e d i a p o e n a l i a, die vorbeugenden Strafmaßnahmen, sind: 1) die Warnung, monitio; 2) der Verweis, correptio; 3) der Strafbefehl, praeceptum; 4) die Ueberwachung, vigilantia (can. 2306).

Die remedia poenalia haben zwar Strafcharakter. Ihr Zweck ist aber nicht so sehr die Sühne als vielmehr die Verhinderung einer Straftat oder doch der weiteren Auswirkung einer solchen. Sie sind also in erster Linie Mittel der Leitung und Erziehung, erst in zweiter Linie Strafmittel.

So wird von der Warnung Gebrauch gemacht gegen denjenigen, der Gefahr läuft, eine Straftat zu begehen, ebenso wie gegen denjenigen, der aufgrund einer gerichtlichen Untersuchung im dringenden Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben (can. 2307). Ein Verweis ist zu erteilen, wenn jemand durch seinen Lebenswandel Aergernis erregt oder gar eine schwere Störung der sittlichen Ordnung hervorruft (can. 2308).

Warnung oder Verweis können öffentlich oder geheim erteilt werden. Oeffentliche Warnung und öffentlicher Verweis sind vor dem Notar oder vor zwei Zeugen zu erteilen, können aber auch brieflich ausgesprochen werden, letzterenfalls müssen Empfang und Inhalt des Briefes urkundlich festgelegt werden. Der Verweis kann öffentlich nur gegen einen Täter verhängt werden, der der Straftat überführt oder aber geständig ist; er ist gerichtlich, wenn er entweder — im Prozeß — von dem Richter oder — vor dem Prozeß — von dem Ordinarius ausgesprochen wird. Der gerichtliche Verweis wird entweder als Hauptstrafe verhängt, oder er dient, besonders bei Rückfälligen, zur Straferhöhung. Ueber Warnung und Verweis soll auch dann eine Urkunde aufgenommen und im Geheimarchiv der Kurie niedergelegt werden, wenn sie geheim geblieben sind (can. 2309). Ein Strafbefehl ergeht, wenn Warnung und Verweis erfolglos geblieben sind, auch schon, wenn sie von vorneherein keinen Erfolg versprechen; in dem Strafbefehl wird dem Täter eine bestimmte Vorschrift erteilt, die Vorschrift, etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen, und zwar bei Meidung einer Strafe für den Fall, daß er es nicht tut bezw. nicht unterläßt (can. 2310). Auf Ueberwachung ist in schwereren Fällen zu erkennen, falls der Täter in der Gefahr eines Rückfalls in dieselbe Straftat schwebt. Die Ueberwachung kann aber auch, und zwar vor allem gegen bereits rückfällig Gewordene, verhängt werden, um deren Strafe zu verschärfen (can. 2311).

4. Die B u ß e n — es handelt sich hier nur um Bußen in foro externo — werden dem Täter auferlegt, um ihm dadurch Gelegenheit zur Abwendung der — noch zu verhängenden — Strafe zu geben, oder aber, um ihn in den Stand zu setzen, die Lossprechung oder die Begnadigung hinsichtlich einer bereits verhängten Strafe zu erlangen. Für geheim gebliebene Straftaten darf eine öffentliche Buße nicht auferlegt werden (can. 2312). Als Bußen können insbesondere auferlegt werden: die Verrichtung bestimmter Gebete, eine Wallfahrt oder andere Werke der Frömmigkeit, Fasten, Almosen, mehrtägige geistliche Uebungen in einem frommen Hause, etwa einem Kloster oder einem Seminar, usw. (can. 2313 § 1).

Bußen kann der Ordinarius nach seinem Ermessen auch der Warnung oder dem Verweis strafschärfend hinzutreten lassen (can. 2313 § 2).

§ 3. Der kirchliche Strafprozeß[1]

Auch die Grundzüge des kirchlichen Strafprozesses bedürfen einer Erörterung. Denn es wird sich zeigen, daß gewisse Prozeßhandlungen den Charakter der Straftat, vor allem denjenigen einzelner Unterlassungsdelikte, ebenfalls beeinflussen.

I. Im Wege des — ordentlichen — Strafprozesses werden nur öffentliche Delikte verfolgt. Von diesen scheiden aber die sog. gemischten Delikte aus, wenn der Täter ein Laie ist und die weltliche Behörde ihn bereits bestraft hat. Bußen und sonstige Kirchenstrafen, selbst Zensuren, können aber auch außergerichtlich verhängt werden (can. 1933).

Der Instanzenzug geht vom bischöflichen Gericht als der ersten Instanz über das Metropolitangericht zum Apostolischen Stuhl (can. 1572 ff.).

Der Strafprozeß wird durch die Offizialmaxime beherrscht; es gibt freilich auch Antragsdelikte, d. h. Straftaten, die nur auf Antrag der geschädigten Partei verfolgt werden. Der Anklage geht regelmäßig eine Voruntersuchung voraus (can. 1939 ff.).

Ist der Beschuldigte geständig, so kann, von Ausnahmefällen abgesehen, von der Einleitung oder, wenn er bereits eingeleitet war, von der Weiterführung des Prozesses Abstand genommen werden, die Strafe wird alsdann in der Form eines gerichtlichen Verweises verhängt (correptio iudicialis im Gegensatze zu der oben, § 2, Nr. 3 erwähnten correptio extraiudicialis). Der gerichtliche Verweis hat Strafcharakter (can. 1947 ff.). Er kann wegen der gleichen Straftat höchstens zweimal zur Anwendung gelangen. Begeht also der Täter nach dem zweiten Verweis dieselbe Straftat noch einmal, so muß der Prozeß eingeleitet bezw. durchgeführt werden (can. 1949). Mit dem gerichtlichen Verweis müssen regelmäßig neben heilsamen Ermahnungen geeignete Auflagen, wie Bußen oder gute Werke, verknüpft werden. Sie müssen aber milder und leichter sein, als die Strafen, die durch ein Urteil im ordentlichen Strafprozeß hätten verhängt werden können (can. 1952). Nimmt der Beschuldigte die Auflagen nicht an oder erfüllt er sie nicht, so ist er als fruchtlos verwarnt anzusehen (can. 1953).

---

[1]) Eichmann, Lehrbuch, S. 628 ff.; ders. Prozeßrecht, S. 199 ff.; Haring, Lehrbuch, S. 889 ff.; ders., Strafprozeß, S. 1 ff.; Heiner, S. 1 ff.; Hinschius IV, S. 691, 757 ff., 837 ff., V, S. 278 ff., 402 ff., VI, S. 1 ff.; de Meester III, 2, S. 72 ff.; Noval IV, 1, S. 479 ff.; Sägmüller II, S. 329 ff.; Vermeersch-Creusen III, S. 112 ff.

Die Anklage wird durch den Promotor iustitiae erhoben (can. 1934). Im übrigen gelten für das damit eingeleitete Strafverfahren die allgemeinen Regeln über den kirchlichen Prozeß; außerdem ist eine Reihe von Verfahrensregeln im materiellen Strafrecht des fünften Buches des CJC, untergebracht (can. 1959). Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

Die Gerichtssitzungen sind nicht öffentlich (can. 1640 § 1). Das Verfahren ist — im Gegensatz zum modernen weltlichen Strafprozeß, insbesondere dem deutschen — von dem Grundsatz der Schriftlichkeit beherrscht (can. 1642).

Der Angeklagte muß jedoch zu seiner Vernehmung persönlich erscheinen (can. 1746). Leistet er der Vorladung ohne Grund keine Folge, so kann er im Wege des Versäumnisverfahrens verurteilt werden (can. 1842 ff.). Anderenfalls kann ein verurteilendes Erkenntnis nur dann gefällt werden, wenn die Straftat erwiesen ist (can. 1869 § 4, 1933 § 4).

Den Beweis hat der Kläger zu führen, im Strafverfahren also der Promotor iustitiae; führt er den Beweis nicht, so muß der Angeklagte freigesprochen werden (can. 1748). Als Beweismittel stehen zur Verfügung:

a) Das gerichtliche Geständnis. Der Angeklagte kann ein einmal abgelegtes gerichtliches Geständnis nur sofort widerrufen, anderenfalls muß er beweisen, daß die Voraussetzungen für ein gerichtliches Geständnis nicht gegeben waren, oder daß ihm ein Irrtum unterlaufen ist (can. 1752). Aber auch ein außergerichtliches Geständnis kann vom Richter nach seinem Ermessen zur Ermittlung der Wahrheit herangezogen werden (can. 1753).

b) Zeugenaussagen. Die Zeugen müssen, wenn sie nicht ungeeignet oder verdächtig erscheinen, vor der Vernehmung beeidigt werden (can. 1767 § 1). Auch kann ihnen nach dem klugen Ermessen des Richters der Nacheid auferlegt werden, und zwar über den ganzen Inhalt ihrer Bekundung oder über einzelne Teile davon (can. 1768). Bei Würdigung der Zeugenaussage hat der Richter auf den Stand des Zeugen zu sehen, auf seine Ehrenhaftigkeit, auf seine Würde, ferner darauf, ob er die Bekundung aufgrund eigener Wahrnehmung macht, ob er sich in seiner Bekundung selbst widerspricht, ob er unsicher oder schwankend aussagt, endlich, ob er mit seiner Aussage allein dasteht, oder ob er darin durch andere Zeugen unterstützt wird (can. 1789). Die Aussage eines einzigen Zeugen schafft keinen vollen Beweis, es sei denn, daß es sich um einen qualifizierten Zeugen handelt, der über seine Amtshandlungen berichtet. Wenn jedoch zwei oder drei Zeugen, die über jeden Zweifel erhaben sind, unter ihrem Eide übereinstimmend aus eigener Wahrnehmung über eine Sache Zeugnis ablegen, so ist

ein hinreichender Beweis für diese Sache erbracht. Freilich kann der Richter auch unter dieser Voraussetzung, wenn es sich um einen Prozeß von überragender Bedeutung handelt, oder wenn die Inzichten noch immer einen Zweifel an der Wahrheit gestatten, einen volleren Beweis als notwendig erachten (can. 1791).

c) Sachverständigengutachten. Die Auswahl und Ernennung der Sachverständigen ist Sache des Richters (can. 1793 §§ 1, 3, aber auch § 2). Die Sachverständigen sind vor Uebernahme ihres Amtes zu beeidigen (can. 1797 § 1). Weichen die Sachverständigen in ihrer Meinung voneinander ab, so kann der Richter entweder ihre Gutachten einem erfahreneren Sachverständigen zur Nachprüfung unterbreiten oder aber ganz neue Sachverständige bestellen. Die gleiche Befugnis hat der Richter, wenn die Sachverständigen sich verdächtig oder unfähig zeigen (can. 1803). Der Richter hat nicht schlechthin die Gutachten der Sachverständigen seiner Entscheidung zugrundezulegen, selbst dann nicht, wenn sie miteinander übereinstimmen, sondern er hat sorgsam alle Umstände abzuwägen, welche auf die Sache von Einfluß sein könnten. Bei der Begründung seiner Entscheidung hat er dann anzugeben, aus welchen Gründen er den Gutachten der Sachverständigen gefolgt ist, oder aus welchen Gründen er sie verworfen hat (can. 1804).

d) Urkundenbeweis. Oeffentliche (kirchliche oder staatliche) Urkunden gelten als echt, solange nicht das Gegenteil erwiesen ist (can. 1814). Sie erbringen bezüglich dessen, was in ihnen unmittelbar und hauptsächlich niedergelegt ist, vollen Beweis (can. 1816). Eine echte Privaturkunde beweist soviel wie ein außergerichtliches Geständnis; ihre Beweiskraft richtet sich deshalb auch regelmäßig nur gegen den Urheber oder den Unterzeichneten der Urkunde (can. 1817). Bei rechter Würdigung aller Umstände kann der Richter ihr aber auch einen Beweis zugunsten des Urhebers oder Unterzeichners entnehmen[2]).

e) Der richterliche Augenschein. Der Richter kann, wenn er es für notwendig hält, den richterlichen Augenschein anordnen (can. 1806). Er kann dabei den Promotor iustitiae und den Angeklagten hinzuziehen, er kann auch bei Gelegenheit der Einnahme des richterlichen Augenscheins Sachverständige und Zeugen vernehmen, alles nach seinem Ermessen (can. 1808 ff.). Ueber die Würdigung des Ergebnisses des richterlichen Augenscheins stellt das Kirchenrecht besondere Regeln nicht auf.

---

[2]) Haring, Strafprozeß, S. 37.

f) Rechtsvermutungen. Man unterscheidet die praesumptio iuris von der praesumptio hominis. Erstere ist die Folgerung, die das Recht, letztere diejenige, welche der Richter aus einer bestimmten Tatsache oder aus einem bestimmten Tatsachenkomplex zieht bezw. zu ziehen hat (can. 1825 § 1). Die Rechtsvermutungen wiederum zerfallen in praesumptiones iuris simpliciter und praesumptiones iuris et de iure. Gegen die ersteren ist der Beweis zugelassen, daß weder die unterstellten Tatsachen noch die daraus gezogenen Schlußfolgerungen zutreffen. Die letzteren lassen nur den Beweis für das Nichtvorliegen der angenommenen tatsächlichen Voraussetzungen zu (can. 1826). Die Partei — Promotor oder Angeklagter —, für welche eine Rechtsvermutung spricht, ist von der Beweislast frei, so daß diese also der anderen Partei obliegt. Gelingt ihr der Beweis nicht, so ist zugunsten derjenigen Partei zu entscheiden, für welche die Rechtsvermutung streitet (can. 1827).

Der Parteieid (can. 1829 ff.) ist für das Strafverfahren durch ausdrückliche Vorschrift (can. 1744) ausgeschlossen.

Der Angeklagte hat ein Recht darauf, das gesamte Beweismaterial kennenzulernen. Diesem Zwecke dient die publicatio processus (can. 1858 ff.). Vor der Beratung und der Urteilsfällung nämlich sind alle Beweisniederschriften, auch die bis dahin geheim gehaltenen, dem Angeklagten und seinem Verteidiger offenzulegen. Wird ihm Zeit und Gelegenheit zum Studium des Beweismaterials versagt, so ist das Urteil nichtig (can. 1861 § 2).

Nach dem sog. Aktenschluß tritt der Prozeß in das Verteidigungsstadium. Im kirchlichen Strafverfahren besteht Anwaltszwang. Dem Angeklagten ist daher nötigenfalls ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen (can. 1655). Die Verteidigung geschieht schriftlich (can. 1863 § 1). Freilich ist „zur Klarstellung einzelner Punkte“ „eine kurze Erörterung“[3]) vor dem Richter zugelassen (can. 1866 § 2).

Der Strafprozeß wird durch ein Urteil entschieden: der Angeklagte ist entweder zu verurteilen oder freizusprechen. Das Urteil ist nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu begründen. Es ist darin auch über die Kostenfrage zu entscheiden (can. 1873).

Als ordentliche Rechtsmittel stehen im kirchlichen Strafprozeß zur Verfügung: die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde; außerordentlicherweise kann auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden (can. 1878 ff.). Jedem Getauften steht überdies das Recht zu, sich in

---

[3]) Haring, Strafprozeß, S. 43.

jedem Stadium des Prozesses an den Apostolischen Stuhl zu wenden (can. 1569 § 1).

II. Dem ordentlichen Strafprozeß steht das Verwaltungsverfahren gegenüber, ein Verfahren, welches im Interesse der Schnelligkeit seiner Durchführung der Förmlichkeiten des ordentlichen Prozesses möglichst entkleidet ist, dafür freilich die Beachtung anderer Förmlichkeiten verlangt, die ihm allein eigentümlich sind.

Das Verwaltungsverfahren greift Platz bei der Entfernung abberufbarer und nicht abberufbarer Pfarrer aus ihrem Amte, bei der Versetzung von Pfarrern, bei der Aburteilung von Pfarrern und Benefiziaten, die der Verletzung der Residenzpflicht beschuldigt werden, bei der Aburteilung von Klerikern, die des Konkubinats schuldig oder verdächtig sind, bei der Aburteilung von Pfarrern, denen Vernachlässigung ihrer Amtspflichten vorgeworfen wird, bei der Verhängung der Suspension ex informata conscientia. Das Verwaltungsverfahren ist also nicht in allen Fällen Strafverfahren, insbesondere braucht es dies in den drei erstgenannten Fällen nicht zu sein.

Richter ist im Verwaltungsverfahren allein der Bischof. Freilich muß er fast in allen Fällen zwei Examinatoren bezw. Konsultoren hinzuziehen. Er geht von Amts wegen vor, eine besondere Anklage wird also nicht erhoben. Im allgemeinen ist summarisch vorzugehen (can. 2145 § 1). Dies gilt vor allem vom Beweisverfahren; zwei oder drei Zeugen können vernommen werden, es sei denn, daß der Ordinarius nach Anhörung der Konsultoren oder Examinatoren der Ueberzeugung ist, daß sie nur der Hinauszögerung des Verfahrens dienen sollen (can. 2145 § 1). Auch beim Verwaltungsverfahren gilt der Grundsatz der Schriftlichkeit; zu diesem Zwecke wird ein Notar bestellt, der die Akten zu führen hat (can. 2142).

Von besonderer Wichtigkeit sind die Verwarnungen[4]). Sie erfolgen entweder mündlich vor dem Kanzler oder einem

---

[4]) Es erscheint mir notwendig, an dieser Stelle meine Ausdrucksweise zu rechtfertigen.

Schon lange vor dem CJC. ist „monitio" mit „Mahnung" übersetzt worden. Diese Uebersetzung kann zwar nicht geradezu als verkehrt bezeichnet werden. Denn warum sollte sich der Ausdruck „Mahnung", der bei uns nur im bürgerlichen Recht vorkommt, nicht auf das Strafrecht übertragen lassen? Die Mahnung des bürgerlichen Rechts ist die Aufforderung zur Bewirkung der geschuldeten Leistung bei Vermeidung der Verzugsfolgen. Das entspricht in wesentlichen Punkten der „monitio" des CJC.: — das dem kirchlichen Strafrecht unterworfene Subjekt schuldet ein der kirchenrechtlichen Norm entsprechendes Verhalten; es gibt aber Grund zu dem Verdacht, daß es sein Verhalten normwidrig einrichten wird bezw. bereits eingerichtet hat; deshalb ergeht die „monitio" mit dem Hinweis darauf, daß das normwidrige Verhalten strafrechtliche Folgen schwererer Art zeitigen werde. Da haben wir die „Mahnung", auf das Strafrecht übertragen. — Und dennoch! Wer den Ausdruck „Mahnung" nicht von vorn-

anderen Kurialbeamten oder vor zwei Zeugen, oder aber sie erfolgen — z. B. wegen weiter Entfernung des Täters vom Sitze des Ordinarius — schriftlich, und zwar durch eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung. Die Verwarnung ist in einer besonderen Urkunde zu den Akten zu bringen. Wer verhindert, daß die Verwarnung ihn erreicht, gilt als verwarnt (can. 2143).

Gegen das Urteil ist nur ein Rechtsmittel gegeben, der Rekurs an den Apostolischen Stuhl. Bis zur Entscheidung über den Rekurs kann die Pfarrstelle oder die Pfründe, die dem Kleriker durch das erste Urteil entzogen worden waren, einem andern rechtswirksam auf die Dauer nicht verliehen werden (can. 2146).

---

herein als nun einmal gegeben hingenommen und infolgedessen sein Ohr daran gewöhnt hat, wird sich in seinem Sprachempfinden verletzt fühlen. Es fehlt dem Wort etwas, woraus sich entnehmen ließe, daß es zur strafrechtlichen Terminologie gehört, ja, daß mit ihm — zum mindesten in den Fällen des can. 2307 — eine Strafe bezeichnet werden soll.

Faßt man zunächst die Fälle des can. 2307 ins Auge, so wird man also, da hier mit dem Worte „monitio“ unzweifelhaft eine Strafe bezeichnet werden soll, im Deutschen nach einem Ausdruck zu suchen haben, der infolge seiner Uebereinstimmung mit einem eine Strafe bezeichnenden Terminus des deutschen Rechts den Hinweis auf den Charakter der „monitio“ als einer Strafe enthält. Dies tut z. B. Eichmann in seinem Strafrecht, S. 122, indem er sich des Ausdrucks „Warnung“ bedient. Freilich macht er sich der Inkonsequenz schuldig, an allen oder doch nahezu allen anderen Stellen, an denen er der gleichen Strafmaßnahme Erwähnung tut, von „Mahnung“ zu sprechen. Er vermag sich in diesem Werke offenbar von der ihm einmal liebgewordenen Ausdrucksweise nicht endgiltig zu trennen. In seinem Lehrbuch, S. 714 u. ö., dagegen, in welchem er an Stelle von „Warnung“ „Verwarnung“ sagt, ist er konsequenter, der Ausdruck „Mahnung“ kehrt dort nicht wieder. Ich sage „Warnung“. „Warnung“ erinnert an die Strafen des deutschen Disziplinarstrafrechts (vgl. u. a. § 10 der Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten vom 27. Januar 1932, § 10 der Beamtendienststrafordnung vom gleichen Tage, § 63 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) und eignet sich deshalb am besten zur Uebersetzung der ihnen wesensverwandten „monitio“.

Eine den „monitiones“ des can. 2143 entsprechende Rechtshandlung kennt das deutsche Recht nicht. Daß sie etwas anderes sind als die „monitio“ des can. 2307, ergibt sich bei näherer Betrachtung von selbst. Die „monitio“ des can. 2307 ist eine Strafmaßnahme, also eine durch eine Prozeßhandlung (oder deren mehrere) herbeizuführende Wirkung. Die „monitiones“ des can. 2143 dagegen sind selbst Prozeßhandlungen, die zwar ebenfalls gewisse Wirkungen eintreten lassen, aber nicht die Wirkungen einer Strafe. Um sie von der Strafmaßnahme der „Warnung“ deutlich zu unterscheiden, habe ich ihnen unter Unterdrückung der dagegen möglichen Bedenken den Namen „Verwarnungen“ gegeben.

Ich vermeide also in jedem Falle das Wort „Mahnung“, erst recht aber das Wort „Ermahnung“. Denn „Ermahnung“ eignet sich noch weniger als Mahnung zur Verdolmetschung von „monitio“. Die Ermahnung, für die der CJC. die Ausdrücke „hortatio“, „exhortatio“ u. ä. verwendet (can. 2160, 2166 u. ö.), ist eine Kundgebung der Väterlichkeit und der Güte („paterne moneat atque hortetur“ — can. 2158, — „paternas exhortationes“ — can.

§ 4. Einfache Unterlassungsdelikte und Weigerungsdelikte

Das kirchliche Strafrecht weist gegenüber dem weltlichen, jedenfalls gegenüber dem deutschen, eine Besonderheit auf, die in die Augen springt. Es kennt nämlich eine große Anzahl von Fällen, in denen die in der Strafvorschrift angedrohte Strafe erst verhängt werden darf, nachdem der Täter eine Warnung — can. 2307 —, eine Verwarnung — can. 2143 — oder eine sonstige, ähnliche Kundgebung oder gar deren mehrere unbeachtet gelassen hat.

Die monito ist nicht etwa erst bei der Neukodifizierung in das Kirchenrecht eingeführt worden. Zumal in ihrer Bedeutung als Warnung ist sie ihm schon seit den ältesten Zeiten bekannt[1]). Bereits can. 30 (32) apost. kennt sie, freilich in der lateinischen Version unter dem Namen exhortatio; das ist aber an der betreffenden Stelle dasselbe wie späterhin und heute noch monito[2]). Die Warnung hatte — darin stimmt das ältere Schrifttum überein — wie im Rechte des CJC. den Zweck, die contumacia erga ecclesiam zu brechen[3]). Daher auch ihre Anwendung insbesondere vor der Verhängung einer Zensur. Die contumacia, der hartnäckige Wille des Täters, mußte festgestellt werden, ehe die Zensur verhängt werden durfte[4]).

2166), während „monito" stets nur eine Kundgebung der Gerechtigkeit und der Strenge ist.

Mag es nun als ein Mangel an Folgerichtigkeit angesehen werden oder nicht, — für zwei bestimmte, in ihrem Wesen verschiedene, in Zweck und Wirkung aber nicht unterscheidbare Kundgebungen bediene ich mich derselben Bezeichnung. „Warnung" nämlich nenne ich nicht nur die Maßnahme des can. 2307, die vorbeugende Strafmaßnahme, — sondern auch die Maßnahme des can. 2242 § 2 (can. 2233 § 2), ebenfalls vorbeugenden Charakters, aber keine Strafmaßnahme. Beide sind bestimmt, vom Täter schwerere Folgen fernzuhalten. Der Zensur ferendae sententiae hat immer, also auch in den Fällen, in denen das Gesetz nicht besonders darauf hinweist, eine „monitio" vorauszugehen, die „monitio" des can. 2242 § 2 (can. 2233 § 2), anderen Strafen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung die „monitio" des can. 2307. Beide Arten von „monitio" streben also den gleichen Zweck an, sie haben, wie weiter unten zu zeigen sein wird, auch die gleichen Wirkungen.

[1]) Hinschius IV, S. 761 ff., 773.

[2]) Dafür zeugt der Fall, der dort erörtert wird: ein Priester trennt sich von seinem Bischof und errichtet für sich und seinen Anhang einen besonderen Altar; er und die ihm anhangenden Kleriker sollen abgesetzt, die Laien aber exkommuniziert werden, beides jedoch erst nach dreimaliger exhortatio des Bischofs. Vgl. Hinschius IV, S. 762, Anm. 3.

[3]) Schmalzgrueber V, 39, n. 26 ff.; Hollweck, S. 91.

[4]) Die von München II, S. 176, ausgesprochene Meinung, als wenn es vor der Verhängung einer j e d e n kirchlichen Strafe der monitio bedurft hätte, ist irrig. Vgl. Hinschius IV, S. 761; Hollweck, S 91.

Wenden wir uns vorerst den Begehungsdelikten zu.

In can. 2395 ist eine Strafe für denjenigen vorgesehen, welcher sich ein Amt, ein Benefizium oder eine Dignität übertragen und sich in deren Besitz einweisen läßt, obwohl ihm bekannt ist, daß sie nicht erledigt sind, er ist nämlich ipso facto unfähig, sie jemals zu erlangen; je nach der Art seiner Schuld ist er überdies auch noch mit andern Strafen zu belegen.

Nach can. 2356 ist die Doppelehe strafbar. An diejenigen, die in einer Doppelehe leben, ergeht zunächst eine Warnung, die sich freilich vorliegend nicht nur aus can. 2307, sondern auch aus can. 2233 § 2 — als Hauptstrafen sind Zensurstrafen angedroht! — rechtfertigt[5]). Setzen sie trotz der Warnung das unerlaubte Zusammenleben fort, so sind sie je nach der Schwere des Falles mit der Exkommunikation oder mit dem persönlichen Interdikt zu belegen.

Der Unterschied ist unschwer zu erkennen. Bei Annahme eines noch nicht erledigten Kirchenamts tritt die Strafe ohne weiteres ein, sobald die Straftat abgeschlossen vorliegt. Der Täter hat, abgesehen vom Gnadenwege, der aber hier nicht interessiert, keine Hoffnung, einer solchen Strafe zu entrinnen. Hat er sich dagegen der Doppelehe schuldig gemacht, so kann er den darauf gesetzten schweren Strafen der Exkommunikation oder des Personalinterdikts immer noch aus dem Wege gehen, falls er nämlich die an ihn zu richtende Warnung rechtzeitig beachtet und sein unsittliches Verhältnis aufgibt. Im Falle der Doppelehe liegt also der durch die Exkommunikation oder durch das Personalinterdikt zu ahndende strafbare Tatbestand erst dann abgeschlossen vor, wenn feststeht, daß der Täter auf die Warnung hin sein sträfliches Verhalten nicht geändert, daß er vielmehr die Doppelehe fortgesetzt hat. Das hartnäckige Festhalten an dem strafbaren Tun — wir wollen es, soweit Begehungsdelikte in Frage stehen, Verstocktheit nennen — gehört mit zum eigentlichen Tatbestande der Doppelehe.

Ich will diejenigen Begehungsdelikte, bei denen — wie bei der Annahme eines nichterledigten Kirchenamts — eine Warnung nicht vorgesehen ist, als „einfache" Begehungs-, die anderen als „Verstocktheitsdelikte" bezeichnen.

Ganz der gleiche Unterschied wie bei den Begehungs-, findet sich nun bei den Unterlassungsdelikten.

Die Unterlassung der Anzeige im Falle der sollicitatio ad turpia ist bereits früher besprochen worden. Das Gesetz bestimmt eine Frist von einem Monat, innerhalb deren die Anzeige zu erstatten ist. Läuft die Frist ungenützt ab, so tritt die Strafe der Exkommunikation ohne weiteres, „ipso facto" ein

---

[5]) Vgl. Eichmann, Strafrecht, S. 188.

(can. 2368 § 2). Wir haben hier ein „einfaches“ echtes Unterlassungsdelikt vor uns.

Von den „einfachen“ echten Unterlassungsdelikten sind nun — es bedarf nach dem bereits Gesagten kaum mehr einer Ausführung darüber — diejenigen zu unterscheiden, bei denen die Unterlassung nicht genügt, um die darauf gesetzte schwere Strafe zu rechtfertigen, bei denen vielmehr eine — ausdrückliche oder stillschweigende — Weigerung, die Gebotsnorm zu beachten, hinzutreten muß. Die Weigerung hinwiederum fällt nur ins Gewicht, wenn sie sich als Außerachtlassung einer ihr vorausgegangenen Warnung darstellt, die in der gesetzlich bestimmten Form erteilt ist.

In einer Reihe von Fällen ist z. B. die Ablegung des Glaubensbekenntnisses (professio fidei) vorgeschrieben (can. 1406). Wer sie, wenn er sich in einem solchen Falle befindet, unterläßt, an den ergeht die Warnung des can. 2307, und zwar unter Festsetzung einer angemessenen Frist, innerhalb deren er seiner Pflicht nachzukommen hat. Beachtet er die Warnung innerhalb der Frist nicht, so ist er mit privatio officii, beneficii, dignitatis oder muneris zu bestrafen.

Ist es bei den Begehungsdelikten hartnäckiges Festhalten am Tun, so ist es bei den Unterlassungsdelikten — ich spreche zunächst nur von den „echten“ — hartnäckiges Festhalten am Unterlassen, was als besonderes Tatbestandsmerkmal zu dem in der Strafvorschrift umrissenen Tatbestand hinzukommen muß, um die schwerere Strafe als verwirkt erscheinen zu lassen. Ich will diese Art der Unterlassungsdelikte — in Ermangelung eines vielleicht treffenderen Ausdrucks — „Weigerungsdelikte“ nennen[6]).

Kehren wir indessen noch einmal zu den Begehungsdelikten zurück.

Durch can. 2414 werden die Oberinnen von Frauenklöstern wegen gewisser Vergehen mit Strafe bedroht. Strafbar ist es z. B., wenn eine Oberin verhindert, daß eine ihr unterstellte Klosterfrau zur Beruhigung ihres Gewissens in

[6]) Ich bin mir die Unzulänglichkeit der von mir gewählten Bezeichnungen durchaus bewußt. Das hartnäckige Festhalten am Unterlassen kann natürlich ebensogut Verstocktheit genannt werden wie das hartnäckige Festhalten am Tun. Wollte ich aber die in Betracht kommenden Unterlassungsdelikte ebenfalls als Verstocktheitsdelikte bezeichnen, so würde es an einer besonderen Kennzeichnung dieser Delikte fehlen. Eine solche erscheint mir indes notwendig. Ein Synonym für Verstocktheit — Hartnäckigkeit? Trotz? — schafft keine Unterscheidung. Zudem brauche ich das Wort Hartnäckigkeit, um „Verstocktheits-“ und „Weigerungsdelikte“ unter dem Ausdruck „Hartnäckigkeitsdelikte“ als Oberbegriff zusammenzufassen. Damit nähere ich mich dann wieder der Ausdrucksweise des CJC., der es zum mindesten bei den mit einer Zensur ferendae sententiae bedrohten Straftaten auf die contumacia abstellt, als deren Prüfstein er eine oder mehrere Warnungen für erforderlich erklärt (can. 2242 § 2).

einer Kirche oder einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium einem andern als dem ordentlichen, d. h. dem für das betreffende Kloster bestellten Beichtvater ihre Beichte ablegt, sofern dieser für Frauen approbiert ist; ja, die Oberin darf darüber nicht einmal Nachforschungen anstellen, selbst nicht indirekt (can. 522). Handelt sie dieser Vorschrift zuwider, so ist sie zu warnen. Verfehlt sie sich wiederum in der gleichen Weise, so ist sie ihres Amtes zu entsetzen.

Man beachte: im Falle der Doppelehe soll mit der Warnung erreicht werden, daß die in der Doppelehe Lebenden auseinandergehen und damit ihr sündhaftes und ärgerniserregendes Verhältnis endgiltig aufgeben; mit der angedrohten Zensurstrafe sind sie zu bestrafen, wenn sie, der Warnung ungeachtet, die Doppelehe fortsetzen.

Im Falle der Beeinträchtigung der Beichtväterwahl durch die Klosteroberin liegt der Zweck der Warnung zwar in der gleichen Richtung wie im Falle der Doppelehe, — d. h. es soll das Gewissen der Täterin wachgerufen werden —, es besteht aber gegenüber dem letzteren insofern ein Unterschied, als es nicht ein sündhafter und ärgerniserregender Zustand ist, der beseitigt werden soll, es soll vielmehr eine neue Straftat der gleichen Art verhindert werden. Freilich läßt sich nicht von der Hand weisen, daß es unter Umständen auch eine fortgesetzte Handlung sein kann, von deren weiterer Begehung die Täterin durch die Warnung zurückgehalten werden soll. Das wird aber selten sein. Aufseiten der Täterin wird es vielmehr, wenn einmal mit einer Warnung gegen sie eingeschritten werden mußte, in der Regel eines neuen Willensentschlusses bedürfen, um sich einer Straftat der gleichen Art schuldig zu machen. Dann aber kann von einer fortgesetzten Handlung nicht mehr die Rede sein.

Würde mithin im Falle der Doppelehe einer der Bigamisten nach Aufgabe der Doppelehe, die die Warnung zur Folge hatte, eine neue Doppelehe — also eine solche mit einem anderen Partner — eingehen, so würde eine neue Warnung erforderlich sein, ehe eine der in der Strafvorschrift vorgesehenen Zensurstrafen ausgesprochen werden könnte[7]). In dem anderen Falle ist es gerade die Wiederholung der Straftat, in der Regel also, wie gezeigt, ein völlig neues Delikt, das die schwere Vindikativstrafe, mit der can. 2414 droht, zur Folge hat.

Ein Unterschied, der dem hiermit bei den Begehungsdelikten aufgewiesenen entsprechen würde, ist bei den Unterlassungsdelikten nicht festzustellen. Die Unterlassung hat stets

[7]) Daß hierbei gleichzeitig die Bestimmungen über den Rückfall anzuwenden wären, insbesondere diejenigen der can. 2208 und 2311, berührt die grundsätzliche Seite der Sache nicht.

etwas Zustandhaftes an sich, selbst da, wo sie lediglich in einer Pflichtenvernachlässigung ihren Ausdruck findet. Wird auf die Warnung hin der Zustand der Unterlassung beendigt, so ist für die schwerere Strafe kein Raum mehr. Der Rückfall in die Unterlassung andererseits stellt den Beginn eines neuen strafbaren Zustandes dar, der grundsätzlich zunächst wieder eine Warnung auslöst, und der erst, wenn die Warnung unbeachtet geblieben ist, für eine Zensur- oder Vindikativ- oder aber eine sonstige schwerere Strafe reif wird.

Damit sind die wesentlichen Unterschiede zwischen den Verstocktheits- und den echten Weigerungsdelikten gekennzeichnet.

Wie von selbst erhebt sich aber mit dieser Feststellung gleichzeitig die Frage, ob es auch unechte Weigerungsdelikte gebe. Soweit ich sehe, gibt es nur ein einziges dieser Art, welches allerdings auf die verschiedenste Weise begangen werden kann: die Verletzung von Vorschriften über das Gemeinschaftsleben. Die Vorschriften über das Gemeinschaftsleben der Religiosen sind nämlich in can. 2389 unter besonderen strafrechtlichen Schutz gestellt. Ein Verstoß gegen can. 2389 kann aber begangen werden sowohl durch Uebertretung einer in ihren Satzungen enthaltenen Gebots- wie einer darin enthaltenen Verbotsnorm. Ist eine Gebotsnorm (in einem wesentlichen Punkte) übertreten, so ergibt sich aus der doppelten Zuwiderhandlung — gegen die das Gemeinschaftsleben regelnden Satzungen einerseits und gegen die Strafvorschrift des CJC. andererseits — ein Begehungsdelikt durch Unterlassung. Da aber dieses erst nach vergeblicher Warnung mit der ordentlichen Strafe des can. 2389 bestraft werden kann, so erscheint es als — „unechtes" — Weigerungsdelikt.

Freilich liegen die Dinge so, daß es auf den ersten Blick nicht unzweifelhaft erscheint, ob nicht eine ganze Reihe, ja der größte Teil der übrigen unechten Unterlassungsdelikte unter die Weigerungsdelikte eingereiht werden müssen. In den meisten Fällen ist nämlich die Strafe nach der Schwere der Schuld zu bemessen. Der Strafrahmen ist also sehr weit gesteckt; wenn es notwendig sein sollte, würde der kirchliche Richter im Einzelfalle auch eine Zensur verhängen können. Wollte er sie verhängen, so würde er zunächst mit einer Warnung einzuschreiten haben. In diesem Falle würde also das Delikt ohne weiteres zum Weigerungsdelikt. Aber ein solcher Fall wird nicht eben häufig sein. Von den Zensuren soll ja möglichst sparsamer Gebrauch gemacht werden[8]). Es würde daher nicht richtig erscheinen, die Delikte wegen der bloßen

[8]) Vergleiche Eichmann, Strafrecht, S. 75 f.

Möglichkeit, zu Weigerungsdelikten zu werden, aus der Zahl der einfachen unechten Unterlassungsdelikte auszuscheiden.

Kein wesentlicher Unterschied wird dadurch begründet, daß der CJC. für die Aburteilung gewisser Weigerungsdelikte ein besonderes Verfahren vorsieht. Es handelt sich um das oben berührte Verwaltungsverfahren. Das Verfahren kommt hier nur in Betracht, soweit es gegen die Delikte der Verletzung der Residenzpflicht und der Nachlässigkeit des Pfarrers in Angelegenheiten der Seelsorge Platz greift. Es zerfällt in verschiedene Stadien. In jedem dieser Stadien ergeht — sofern die Voraussetzungen dazu gegeben sind — eine besondere Verwarnung oder eine ähnliche richterliche Kundgebung (Fristsetzung mit Aufforderung zur Vornahme der nach dem Gesetz erforderlichen Handlung) an den Täter. Beachtet der Täter die Kundgebung nicht, so liegt darin die Weigerung, jenes gesetzwidrige Verhalten, welches als neues Tatbestandsmerkmal zu dem bisherigen Tatbestand hinzutreten muß — und zwar auf jede Wiederholung der Kundgebung hin erneut —, um die angedrohte Strafe zu begründen.

Eine — hier nur zu streifende — Besonderheit der Verwarnung (oder sonstigen Kundgebung) des Verwaltungsverfahrens liegt auf prozessualem Gebiet. Während die Weigerungsdelikte, die im ordentlichen Strafprozeß abzuurteilen sind, grundsätzlich nur die einmalige Warnung zur Voraussetzung haben — der Täter hat keinen Anspruch auf mehrmalige Warnung —, muß der Richter im Verwaltungsverfahren bei Fällung des Urteils prüfen, ob die nach den Prozeßvorschriften erforderliche Anzahl von Verwarnungen oder sonstigen Kundgebungen ergangen ist. Das Urteil würde mit Erfolg angefochten werden können, wenn den Prozeßvorschriften in diesem Punkte nicht genügt wäre. Erst wenn der Richter sich hierüber Gewißheit verschafft hat, kann er also zu der Feststellung übergehen, ob der Täter darauf jedesmal in gesetzwidriger Weise, also mit einer Weigerung reagiert hat. Materiellrechtlich indes kommt es nur auf die Weigerung an. Hier wie dort.

§ 5. Echte Unterlassungsdelikte.

A. Einfache echte Unterlassungsdelikte

1. Nichtverhinderung eines Zweikampfes[1]).

Schon früh — seit etwa dem 9. Jahrhundert — befaßte sich die kirchliche Gesetzgebung mit dem Zweikampf[2]). Freilich wurde er zunächst nur den Geistlichen, erst später auch den Laien verboten[3]). Für die ganze Kirche untersagte ihn erstmals Pius IV. 1560 in der Konstitution Ea quae. Bereits in dieser Konstitution ist denn auch das Unterlassungsdelikt der Nichtverhinderung des Zweikampfes unter Strafe gestellt[4]). Wichtig für die Folgezeit sind die Strafvorschriften in Trid. sess. XXV. de ref. c. 19, sowie in den Konstitutionen Klemens' VIII. Illius vices von 1592 und Pius' IX. Apostolicae Sedis von 1869[5]). Die in der letzteren enthaltene, gegen den Zweikampf gerichtete Vorschrift — n. 16 — stimmt ihrer Fassung nach mit dem geltenden Recht nahezu wörtlich überein; sie sieht auch die gleiche Strafe vor wie dieses.

Unter den Strafbestimmungen gegen den Zweikampf findet sich nun in can. 2351 § 1 eine, die sich gegen seine pflichtwidrige Duldung richtet. Neben demjenigen, der den Zweikampf ausficht oder dazu herausfordert oder ihn annimmt oder ihn begünstigt oder ihm mit Absicht zuschaut oder ihn gestattet, wird auch derjenige bestraft, der ihn nicht, soviel an ihm liegt, verhindert. Verhindert: etwa als Vorgesetzter, der um die Absicht, einen Zweikampf auszutragen, weiß, der auch die Macht hätte, einzuschreiten, der sich aber gleichwohl jeglicher Einwirkung auf die zum Zweikampf schreitenden Personen enthält.

Wir haben hier einen der seltenen Fälle vor uns, in denen das Gesetz die Gebotsnorm nicht ausdrücklich formuliert hat, in denen sie vielmehr, wie im deutschen Strafrecht zumeist, aus der Strafvorschrift selbst abzuleiten ist.

Die Strafe ist die ohne weiteres eintretende, dem Apostolischen Stuhle einfach reservierte Exkommunikation.

---

1) Eichmann, Lehrbuch, S. 735 f.; ders., Strafrecht, S. 178 f.; Haring, Lehrbuch, S. 987 f.; Hinschius V, S. 799 ff.; Hollweck, S. 254 ff.;de Meester III, 2, S. 261 ff.; Pistocchi, S. 174 ff.; Sägmüller II, S. 385 f.; Sole, S. 320 ff.; Vermeersch-Creusen III, S. 289; Wernz VI, S. 375 ff.

2) Hollweck, S. 254, Anm. 1.

3) Hinschius V, S. 799.

4) Hinschius V, S. 800 Anm. 1.

5) Hollweck, S. 254, Anm. 1; Hinschius V, S. 800 ff.

2. Verletzung der Anzeigepflicht im Falle der sollicitatio ad turpia[6]).

Von der Verletzung der Anzeigepflicht im Falle der sollicitatio ad turpia ist oben bereits die Rede gewesen. Es kann sich an dieser Stelle mithin nur darum handeln, nachzutragen, was nach der systematischen Seite noch nicht erörtert worden ist.

Vorerst aber einige Bemerkungen zur Geschichte dieses Delikts. Eine Strafbestimmung findet sich erst verhältnismäßig spät. Die Konstitution Gregors XV. Universi von 1622, die den Beichtvater verpflichtet, das Beichtkind zur Anzeige desjenigen Priesters zu veranlassen, der sich ihm gegenüber der sollicitatio ad turpia schuldig gemacht hat, droht für den Fall der Unterlassung der Anzeige noch keine Strafe an. Erst ein Edikt des Sanctum Officium von 1677 enthält eine Strafdrohung: excommunicatio latae sententiae[7]). In der endgiltigen Form ist dann die Strafbestimmung in der Konstitution Benedikts XIV. Sacramentum poenitentiae von 1741 erlassen. Die Konstitution Pius' IX. Apostolicae Sedis von 1869 beruft sich lediglich auf sie (und auf die Konstitution Universi)[8]). Auch der CJC. enthält keine Neuformulierung.

Strafbar ist das Beichtkind, welches die Anzeige des schuldigen Beichtvaters unterläßt, obwohl es weiß, daß das Gesetz ihm die Verpflichtung hierzu auferlegt (can. 2368 § 2).

Die Strafbestimmung enthält den ausdrücklichen Hinweis auf die Gebotsnorm des can. 904, letztere wiederum bezieht sich auf weitere Gebotsnormen, auf die in den Apostolischen Konstitutionen, vor allem derjenigen Benedikts XIV. Sacramentum Poenitentiae vom 1. Juni 1741 enthaltenen.

Als Strafe ist die niemandem reservierte Exkommunikation latae sententiae angedroht, von der erst losgesprochen werden darf, nachdem die Anzeige erstattet oder doch ihre Erstattung ernstlich versprochen worden ist.

3. Nachlässige Führung der Pfarrbücher[9]).

Die nachlässige Führung der Pfarrbücher war dem früheren Recht als delictum sui generis nicht bekannt, jedenfalls nicht gemeinrechtlich. Gelegentliche Vorschriften der Partikularkonzilien[10]) lassen aber erkennen, daß die gemeinrechtliche Regelung zum mindesten ein Erfordernis der Zweckmäßigkeit war. Im übrigen boten die gemeinrechtlichen Vor-

[6]) Eichmann, Lehrbuch, S. 743; ders., Strafrecht, S. 201 f.; Haring, Lehrbuch, S. 995; Hinschius V, S. 851 f.; Hollweck, S. 203 ff.; de Meester III, 2, S. 272 f.; Pistocchi, S. 233 f.; Sägmüller II, S. 54; Sole, S. 355 ff.; Vermeersch-Creusen III, S. 302 f.; Wernz VI, S. 448 f.

[7]) Hinschius V, S. 851.

[8]) Hinschius V, S. 851 f.; Hollweck S. 203 ff.; Sägmüller II, S. 54.

[9]) Eichmann, Lehrbuch, S. 747; ders., Strafrecht, S. 214 f.; Haring, Lehrbuch, S. 1001; de Meester III, 2, S. 280; Pistocchi, S. 303 ff.; Sole, S. 381; Vermeersch-Creusen III, S. 309.

[10]) Hinschius V, S. 890 f.

schriften über die Vernachlässigung der Amtspflichten eine hinreichende Handhabe, auch Verfehlungen in bezug auf die Führung der vorgeschriebenen Bücher strafrechtlich zu erfassen. Die in c. 8 D. 81; c. 4 D. 91; c. 9 D. 92 angedrohten Strafen — Deposition und Verweisung in ein Kloster — kamen aber nur für ganz schwere Vernachlässigungen in Betracht. Für leichtere Vernachlässigungen sah c. 5 D. 91 arbiträre Strafe vor[11]).

Nach dem CJC. hat der Pfarrer bestimmte Bücher zu führen, vor allem das Tauf-, Firmungs-, Trauungs- und Sterbebuch. Auch die Führung eines Seelenstands- oder Familienbuchs wird ihm ans Herz gelegt. Alle diese Bücher hat er den von der Kirche anerkannten Gewohnheiten und den besonderen Diözesanvorschriften entsprechend abzufassen und sorgfältig aufzubewahren (can. 470 § 1). Zu beachten hat er insbesondere auch die Vorschriften des can. 470 §§ 2—4. Führt der Pfarrer die Pfarrbücher nicht sorgfältig nach der Vorschrift des Gesetzes, oder bewahrt er sie nicht sorgfältig auf, so ist er nach can. 2383 zu bestrafen.

Die verletzten Normen — die oben bezeichneten des can. 470 — werden in der Strafbestimmung nicht ausdrücklich erwähnt. Es wird vielmehr nur ganz allgemein auf sie hingewiesen („ad normam iuris").

Die Strafe ist arbiträr.

4. Nichtleistung des Kardinalseides[12]).

In can. 2397 CJC. ist eine der wenigen Strafvorschriften enthalten, die sich ausdrücklich auf Kardinäle beziehen[13]). Hier handelt es sich um den Kardinalseid des can. 234, dessen Nichtleistung[14]) strafrechtlich geahndet wird.

Bereits die Konstitution Sixtus V. Postquam verus von 1586 bestimmte, daß dem zum Kardinal Beförderten, sofern er von Rom abwesend war, das rote Birett zugesandt werden sollte, und daß er bei dessen Entgegennahme eidlich zu geloben hatte, sich binnen Jahresfrist dem Papste vorzustellen; die Weigerung, diesen Eid zu leisten, hatte (ebenso wie die Weigerung, die damit bekräftigte Verpflichtung zu erfüllen) den Verlust des Kardinalats für alle Zeiten zur Folge[15]). Der CJC. stimmt in allen wesentlichen Punkten hiermit überein:

---

11) Hollweck, S. 341.

12) Eichmann, Lehrbuch, S. 752; ders., Strafrecht, S. 227 f.; Haring, Lehrbuch, S. 1006; Hinschius I, S. 341; de Meester III, 2, S. 286; Pistocchi, S. 345 f.; Sole, S. 408; Vermeersch-Creusen III, S. 317.

13) Auf Kardinäle beziehen sich die Strafvorschriften des CJC. nur, wenn dies ausdrücklich gesagt ist (can. 2227 § 2).

14) Daß in can. 2397 das Wort „recusare" verwandt wird, darf nicht dazu verleiten, ein Weigerungsdelikt in dem in § 4 der vorliegenden Arbeit festgestellten Sinne anzunehmen. Die strafbare Weigerung, den Eid zu leisten, hat hier eine Warnung nicht zur Voraussetzung.

15) Hinschius I, S. 341.

Die Gebotsnorm des can. 234 geht nämlich dahin, daß der zum Kardinal Beförderte, wenn er von der Kurie fern weilt, bei Empfang des roten Biretts zu schwören hat, er werde innerhalb Jahresfrist, sofern er nicht durch ein gesetzliches Hindernis abgehalten werde, persönlich vor dem Papste erscheinen. Die Gebotsnorm ist in der Strafvorschrift bezeichnet.

Die ipso facto eintretende Strafe ist die, daß der zum Kardinal Beförderte der Kardinalswürde für immer verlustig geht.

5. Nichtempfang der Bischofsweihe[16]).

Der zum Bischof Beförderte muß sich, auch wenn er Kardinal ist, innerhalb dreier Monate nach Empfang der päpstlichen Bestätigungsurkunde die bischöfliche Weihe erteilen lassen, es sei denn, daß dem ein rechtlich beachtliches Hindernis entgegenstehe.

Die Bestimmung ist in ihrem wesentlichen Teile bereits durch das Konzil von Chalcedon 452 getroffen worden. Sie fand auch Aufnahme in das Corp. iur. can. (c. 2 D. 75). Spätere Konzilien schärften sie wiederholt ein. Insbesondere enthält das Tridentinum entsprechende Bestimmungen in sess. VII. de ref. c. 9. und in sess. XXIII. de ref. c. 2. Die auf die Unterlassung gesetzten Strafen sind verschieden. Nach Trid. sess. XXIII. de ref. c. 2 verliert der Säumige den Genuß der Früchte des Bistums. Läßt er ohne Erlaubnis des päpstlichen Stuhles mehr als sechs Monate verstreichen, so verliert er das Amt selbst[17]).

Der CJC. setzt eine Strafe für den Nichtempfang der Bischofsweihe in can. 2398 fest.

Die durch die Unterlassung verletzte Gebotsnorm ist in can. 333 enthalten. Auf sie bezieht sich die Strafvorschrift ausdrücklich.

Der Schuldige darf sich zur Strafe die Früchte des Bistums nicht zu eigen machen, diese sind vielmehr dem Baugut der Kathedrale zuzuschlagen. Verharrt er alsdann in derselben Säumigkeit weitere drei Monate[18]), so geht er ohne weiteres des Bistums verlustig.

---

[16]) Eichmann, Lehrbuch, S. 752; ders., Strafrecht, S. 228; Haring, Lehrbuch, S. 1006; Hollweck, S. 314 f.; de Meester III, 2, S. 286; Pistocchi, S. 346 f.; Sägmüller I, S. 332; Sole, S. 408 ff.; Vermeersch-Creusen III, S. 317 f.

[17]) Hollweck, S. 314 f.; Sägmüller I, S. 332.

[18]) Es ließe sich daran denken, die Straftat des can. 2398 als Weigerungsdelikt aufzufassen. Allein das Gesetz schreibt eine Warnung nicht vor, spricht auch nicht etwa von der contumacia, sondern von der negligentia dessen, der länger als drei Monate in seiner Säumigkeit verharrt. Will man also die Warnung nicht schon darin erblicken, daß der Konfirmierte seinen Anspruch auf die Früchte des Bistums verliert — was sich mit den Formvorschriften über die Erteilung einer Warnung nicht in Einklang bringen läßt —, und will man es vermeiden, der — freilich manchmal nicht unbedingt verläßlichen — Ausdrucksweise des CJC. jegliche Bedeutung abzusprechen, so bleibt nichts anderes übrig, als die Straftat unter die

6. Eigenmächtige Aufgabe eines Kirchenamts[19]).

Die eigenmächtige Aufgabe eines Kirchenamts ist bereits durch die Synode von Saragossa 380 verboten worden[20]). Bestimmte Sonderfälle bedrohte das Konzil von Chalcedon 451 mit dem Anathem; die von ihm erlassene Vorschrift ist aufgenommen in c. 3 C. XX. qu. 3. Das Tridentinum endlich sah für die eigenmächtige Aufgabe eines Kirchenamts in sess. XXIII. de ref. c. 16 die suspensio a divinis vor[21]). Der CJC. trifft folgende Bestimmungen:

Kleriker müssen, sooft und solange es nach dem Urteil des eigenen Ordinarius die kirchliche Notwendigkeit erheischt, ein ihnen vom Bischof zugewiesenes Amt übernehmen und gewissenhaft versehen, es sei denn, daß ein rechtlich anzuerkennendes Hindernis sie entschuldigt (can. 128). Befreit werden sie von ihren Pflichten aus dem Amte erst nach Erfüllung der in den can. 183 bis 194 bestimmten Voraussetzungen, also im Falle des Verzichts nach Empfang der Mitteilung über dessen Annahme (can. 190 § 2), im Falle der Amtsentsetzung (privatio) nach der Bekanntgabe an den davon Betroffenen (can. 192 § 3), im Falle der Amtsentfernung (amotio) bei Inamovibeln und bei amovibeln Pfarrern nach Durchführung des dafür vorgeschriebenen Verfahrens, bei den sonstigen Amovibeln nach einfacher Amtsentziehung (can. 192 §§ 2, 3), im Falle der Versetzung — regelmäßig — nach kanonischer Besitzergreifung von dem neuen Amte (can. 194 § 1), im Falle der Beendigung durch Zeitablauf (lapsu temporis praefiniti) nach Ablauf der festgesetzten Zeit (can. 183 § 1). In den Fällen des can. 188 n. 1—8 wird stillschweigender Verzicht angenommen; er wirkt „ipso facto et sine ulla declaratione".

Die Strafandrohung des can. 2399 trifft nun ausschließlich Kleriker der höheren Weihen, wenn sie sich unterfangen, ein vom eigenen Ordinarius erhaltenes Amt ohne dessen Erlaubnis aufzugeben. Der Wortlaut sowohl (clerici maiores, munus a proprio Ordinario sibi commisum, sine eiusdem Ordinarii licentia, deserere praesumentes) wie der Sinn der Vorschrift lassen unschwer erkennen, daß es sich um ein echtes Unterlas-

---

einfachen echten Unterlassungsdelikte einzureihen. Daß der Tatbestand sich — ähnlich dem eines Weigerungsdelikts — in dem Augenblick verändert, in welchem die ersten drei Monate verstrichen sind, ist zwar unleugbar. Entscheidend ist aber, daß an Stelle einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Weigerung die bloße, über den Zeitraum von drei Monaten hinaus fortgesetzte Säumigkeit — die nicht etwa (stillschweigende) Weigerung zu sein braucht, sondern auch auf Gleichgültigkeit beruhen kann, — genügt, um den mit der schweren Strafe des Verlustes des Bistums bedrohten Tatbestand zu erfüllen.

[19]) Eichmann, Lehrbuch, S. 752; ders., Strafrecht, S. 228 f.; Haring Lehrbuch, S. 1006; Hinschius III, S. 268 ff.; Hollweck, S. 317; de Meester III, 2, S. 286; Pistocchi, S. 347 f.; Sole, S. 410; Vermeersch-Creusen III, S. 318.

[20]) Sägmüller I, S. 379.

[21]) Hinschius III, S. 269; Hollweck, S. 317.

sungsvergehen handelt. Verletzt wird eine — in der Strafvorschrift nicht ausdrücklich bezeichnete — Gebotsnorm, der rechtliche Befehl nämlich, das Amt bis zu einem bestimmten Ereignis, einem bestimmten Zeitpunkte beizubehalten. Bestraft wird, wer dieses Amt „verläßt", d. h. wer die aus ihm entspringenden Pflichten rechtswidrig zu erfüllen unterläßt, und zwar mit dem Willen, sie auch in Zukunft nicht mehr zu erfüllen.

Die Strafe ist Suspension a divinis auf eine vom Ordinarius je nach der Beschaffenheit des Einzelfalles zu bestimmende Zeit[22]).

7. Nichtempfang der Abt- oder der Prälatenweihe[23]).

Eine Gesetzesbestimmung, durch die der Nichtempfang der Abt- oder der Prälatenweihe unter Strafe gestellt gewesen wäre, war dem früheren Rechte unbekannt. Der CJC. bestimmt folgendes:

Aebte oder Prälaten nullius, die nach Apostolischer Vorschrift oder nach ihrer Ordensverfassung der Benediktion bedürfen, haben diese innerhalb dreier Monate nach Erhalt des päpstlichen Bestätigungsschreibens von einem Bischof, den sie sich selbst wählen können, zu empfangen. Empfangen sie sie nicht, so verfallen sie der Strafe des can. 2402.

Die Strafvorschrift bezieht sich ausdrücklich auf die in can. 322 § 2 enthaltene Gebotsnorm.

Angedroht wird die ohne weiteres eintretende Suspension von der Ausübung der Jurisdiktion.

8. Nichterscheinen zum Skrutinium[24]).

Die Konstitution Pius' X. über die Papstwahl „Vacante Sede Apostolica" vom 25. Dezember 1904, die dem CJC. im Anhang beigefügt ist, enthält eine Reihe von Strafbestimmungen, darunter auch eine, die sich gegen eine strafbare Unterlassung richtet (n. 37).

Strafbar machen sich nämlich Kardinäle, welche, obwohl sie durch Krankheit nicht verhindert sind, während des Kon-

---

[22]) Es handelt sich, wie sich schon daraus ergibt, daß die Suspension auf bestimmte Zeit verhängt wird, nicht um eine Zensur, — die ja mit der Besserung des Täters aufgehoben werden müßte —, sondern um eine Vindikativstrafe. Vgl. Eichmann, Strafrecht, S. 229; Vermeersch-Creusen, III, n. 604. Daher Warnung nicht vorgeschrieben, daher auch kein Weigerungsdelikt.

[23]) Eichmann, Lehrbuch, S. 753; ders., Strafrecht, S. 230; Haring, Lehrbuch, S. 1007; de Meester III, 2, S. 287; Pistocchi, S. 352; Sole, S. 412; Vermeersch-Creusen III, S. 318 f.

[24]) Eichmann, Lehrbuch, S. 724; ders., Strafrecht, S. 147; Haring, Lehrbuch, S. 975 f.; Hinschius I, S. 280; de Meester III, 2, S. 244; Pistocchi, S. 76; Sole, S. 257; Vermeersch-Creusen III, S. 272.

klaves auf das dritte Glockenzeichen nicht zum Skrutinium erscheinen.

Die Strafvorschrift stimmt in ihren wesentlichen Zügen mit derjenigen der Konstitution Gregors XV. Aeterni patris filius von 1621 (§ 17), in welcher das geheime Skrutinium erstmalig angeordnet worden ist[25]), überein. Die Konstitution Aeterni patris hatte Geltung bis zum Inkrafttreten der Konstitution Vacante Sede Apostolica.

Die in Betracht kommende Gesetzesstelle stellt zunächst die Gebotsnorm auf und knüpft daran unmittelbar die Strafandrohung.

Die Strafe ist schwer: excommunicatio latae sententiae.

B. Echte Weigerungsdelikte

1. Verharren in der Exkommunikation[1]).

Erst das Tridentinum[2]) schuf eine die ganze Kirche bindende Strafvorschrift gegen das Verharren in der Exkommunikation, wie überhaupt gegen das Verharren in den Zensuren: sess. XXV. de ref. c. 3.[3]). Stie stimmt, zum mindesten was das Verharren in der Exkommunikation angeht, mit der Strafvorschrift des CJC. wesentlich überein.

Wer verstockten Herzens länger als ein Jahr in der Zensurstrafe des Exkommunikation verharrt, ist der Häresie verdächtig (can. 2340 § 1) und unterliegt daher den auf den Häresieverdacht gesetzten Strafen. In der Strafe der Exkommunikation verharren heißt aber nichts anderes als — es unterlassen, diejenigen Schritte zu tun, die von der Strafe befreien. Das Verharren in der Exkommunikation ist also ein Unterlassungsdelikt.

Die Strafvorschrift des can. 2340 § 1 enthält keinen Hinweis auf eine bestimmte Gebotsnorm. Die Gebotsnorm ist aber ohne Schwierigkeit bereits aus ihr selbst abzuleiten. Sie ergibt sich jedoch bei näherem Zusehen auch aus anderen Vorschriften:

Der Zweck jeder Zensur, insbesondere auch der Exkommunikation, ist der, den Trotz des von ihr Betroffenen zu

---

25) Hinschius I, S. 280.

1) Eichmann, Lehrbuch, S. 729; ders., Strafrecht, S. 160; Haring, Lehrbuch, S. 981; Hinschius V, S. 665 f.; Hollweck, S. 125 f., 206; de Meester III, 2, S. 252; Pistocchi, S. 123; Sägmüller II, S. 359; Sole, S. 280 f.; Vermeersch-Creusen III, S. 280; Wernz VI, S. 204 f.

2) Die von Hollweck, S. 125, angeführte Stelle aus dem Corp. iur. can. – c. 7 in VI° V, 2 — bezieht sich auf einen Fall, in welchem der Häresieverdacht bereits vor dem Eintritt der Zensur bestand, kann also nicht etwa zum Beweise dafür herangezogen werden, daß schon vor dem Tridentinum eine Strafvorschrift gegen das Verharren in der Zensur gegeben gewesen wäre.

3) Hinschius V, S. 665 f.; Hollweck, S. 125.

brechen[4]). Ist dieser Zweck erreicht, so ist es an der Zeit, zur Aufhebung der Zensur zu schreiten. Der Trotz gilt aber als gebrochen, wenn der Betroffene seine Straftat wahrhaft bereut und Genugtuung für Schaden und Aergernis geleistet hat oder doch ernsthaft verspricht, sie zu leisten (can. 2242 § 3). Dahin sollen die schweren Nachteile ihn führen, die die Strafe in ihrem Gefolge hat, und von denen er erst durch die Lossprechung befreit wird, vor allem der Ausschluß vom Gottesdienst und von den Heils- und Gnadenmitteln der Kirche (can. 2259 ff.). Kein Zweifel, daß die Verhängung so schwerer Nachteile den eindringlichen Hinweis auf die Verpflichtung enthält, sich unter Aufbietung aller Kraft und Eile von der Exkommunikation zu lösen. Diese Verpflichtung ist nicht nur eine moralische, sie stellt sich geradezu als eine Rechtspflicht dar. Der von der Strafe Betroffene muß seine Reue kundgeben, er muß die förmliche Lossprechung durch den kirchlichen Richter erbitten (can. 2248). Ohne die förmliche Lossprechung wird er — in der Regel der Fälle — von der Exkommunikation nicht frei[5]).

Der Häresieverdächtige ist zunächst zu warnen. Reinigt er sich auf die Warnung hin nicht von dem auf ihm ruhenden Verdachte — strebt er die Lossprechung von der Exkommunikation nicht an —, so ist er von den kirchlichen Rechtshandlungen ausgeschlossen, der Kleriker ist außerdem nach wiederholter vergeblicher Warnung von der Ausübung seines Ordo zu suspendieren. Wenn der Häresieverdächtige nach Ablauf von 6 Monaten seit Verhängung der Strafe keine Besserung zeigt, wird er als Häretiker behandelt und bestraft.

2. Verharren in der Suspension[6]).

In wesentlichen Punkten entsprechendes wie von dem Verharren in der Exkommunikation gilt von dem Verharren in der Suspension.

Ueber die Geschichte des Delikts ist bereits im vorhergehenden Abschnitt das Erforderliche gesagt. Die Strafvorschrift in Trid. sess. XXV. de ref. c. 3, die erste, die hiergegen erlassen wurde, richtete sich nicht nur gegen das Verharren in der Exkommunikation, sondern auch gegen das

---

[4]) can. 2241 § 1. Vgl. Hollweck, S. 98 (Anm. 2 zu § 31); Vermeersch-Creusen III, S. 222.

[5]) Perathoner, Das kirchl. Gesetzbuch, S. 661.

[6]) Eichmann, Lehrbuch, S. 729, ders., Strafrecht, S. 160; Haring, Lehrbuch, S. 981; Hinschius V, S. 666; Hollweck, S. 139 f.; de Meester III, 2, S. 252; Pistocchi, S. 124; Sole, S. 281 f.; Vermeersch-Creusen III, S. 280; Wernz VI, S. 221 f.

Verharren in den übrigen Zensuren, vor allem in der Suspension[7]). Straffällig ist derjenige Kleriker, der länger als ein halbes Jahr in der — generellen — Suspension verharrt (can. 2340 § 2).

Abgesehen von der Strafvorschrift selbst, ergibt sich die Gebotsnorm — wie bei dem Unterlassungsdelikt des Verharrens in der Exkommunikation — zunächst aus dem Zweck der Suspension als einer Zensurstrafe: der Trotz des Betroffenen soll gebrochen, der Betroffene soll zur Reue geführt werden. Und wenn auch die Suspension, selbst in ihrer schwersten Form, nicht die überaus schweren Nachteile zur Folge hat wie die Exkommunikation, so sind ihre Wirkungen doch schwer genug (can. 2279 § 1), um einen Antrieb zur alsbaldigen Befreiung von der Strafe zu geben. Diese Befreiung, die hier wie bei der Exkommunikation nur durch die förmliche Lossprechung erreicht werden kann (can. 2248 § 1), erscheint nach alledem als eine durch das positive Recht gebotene, alsbald nach Verhängung der Strafe zu erfüllende Pflicht.

Der Schuldige ist zunächst (also nach Ablauf des halben Jahres) ernstlich zu warnen. Gibt er nach einer Ueberlegungsfrist von einem Monat (seit der Warnung) seine Hartnäckigkeit nicht auf, so ist er seiner Benefizien und Aemter zu entsetzen.

3. Nichtherausgabe von Vermächtnissen oder Schenkungen[8]).

Mit Strafe bedroht der CJC. denjenigen, welcher ein Legat oder eine Schenkung zu frommen Zwecken durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen, auch zu treuen Händen, erhalten hat, sie aber ihrer Bestimmung zuzuführen unterläßt (can. 2348).

Die Strafbestimmung geht auf die älteren Zeiten zurück. Bereits das Konzil von Vaison 452 bedrohte die Nichtherausgabe von Oblationen Verstorbener mit der Exkommunikation, desgleichen die Konzilien von Agde 506 und von Karthago 695. Ihre Vorschriften sind aufgenommen in cc. 9, 10, 11 C. XIII. qu. 2.[9]). Aehnliche Bestimmungen kehren dann das ganze Mittelalter hindurch wieder[10]). Zu erwähnen sind aus dem Corp. iur. can. noch: c. 3 C. XVI. qu. 2; cc. 3, 9, 17, 19 X., III, 26. Was insbesondere cc. 17, 19 X., III, 26 anlangt, so ordnen sie gegen Kleriker und Laien,

---

[7]) Hollweck, S. 139 f. Wenn Hinschius V, S. 666, meint, erst die Partikularsynoden des 16. Jahrhunderts hätten die Vorschrift des Tridentinums auf die übrigen Zensuren ausgedehnt, so dürfte dem schon der Wortlaut der Vorschrift entgegenstehen, der im letzten Satze ganz allgemein von Zensuren spricht: „sed si obdurato animo censuris annexus in illis per annum insorduerit, etiam contra eum tanquam de haeresi suspectum procedi possit."

[8]) Eichmann, Lehrbuch, S. 734; ders., Strafrecht, S. 174; Haring, Lehrbuch, S. 985; Hinschius V, S. 193; de Meester III, 2, S. 258 f.; Pistocchi, S. 162 ff.; Sole, S. 311 ff.; Vermeersch-Creusen III, S. 287.

[9]) Hinschius V, S. 193, Anm. 2, enthält einen Irrtum — wahrscheinlich einen Druckfehler —, indem dort C. XII satt C. XIII angeführt ist.

[10]) Hinschius V, S. 193, Anm. 3, 4, 5.

welche die Verfügungen zugunsten frommer Zwecke und kirchlicher Institute nicht durchführen, Zwang an, also auch strafrechtlichen Zwang[11]). C. un. in Clem. III, 6 sieht arbiträre Bestrafung für Mönche vor, die als Testamentsvollstrecker ihrem Ordinarius die Rechenschaftslegung verweigern. Die Konstitution Benedikts XIV. Ad militantis von 1742 endlich, die bis zum Inkrafttreten des CJC. Geltung hatte, faßt die gedachten Strafbestimmungen noch einmal ähnlich der Bestimmung des CJC. zusammen.

Die Strafbestimmung des can. 2348 CJC. enthält keinen Hinweis auf eine im CJC. oder außerhalb seiner aufgestellte Gebotsnorm. Tatsächlich gibt es keine Vorschrift, aus der die ihr zugrundeliegende Gebotsnorm unmittelbar zu entnehmen wäre. Zu beachten sind aber die folgenden Vorschriften, aus denen sich die Gebotsnorm ohne Schwierigkeit ableiten läßt.

Die Ordinarien sind nach can. 1515 § 1 die berufenen Vollstrecker frommer Verfügungen. Enthält eine letztwillige Verfügung eine Klausel, die die Ausübung dieses ihres Rechtes behindert oder ausschließt, so gilt sie als nicht vorhanden (can. 1515 § 3). Ein Kleriker oder ein Religioser, dem durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen Güter zu frommen Zwecken anvertraut werden, muß seinen Ordinarius davon in Kenntnis setzen und ihm alle derartigen Güter, bewegliche und unbewegliche, unter Bezeichnung der mit der Verfügung auferlegten Lasten anzeigen. Er darf, wenn der zugunsten der Kirche Verfügende ihm dies untersagt, das Amt als Treuhänder nicht annehmen. Der Ordinarius muß darauf hinwirken, daß die Güter sichergestellt werden, er muß auch für die Durchführung des frommen Willens sorgen. Sind die einem Religiosen anvertrauten Güter zur Unterstützung von Kirchen, von Gläubigen oder von frommen Werken der Diözese bestimmt, so ist der Ortsordinarius zuständig, anderenfalls der Ordinarius des Religiosen (can. 1516).

Es liegt auf der Hand, daß dem Ordinarius die Erfüllung all dieser Verpflichtungen unmöglich wird, wenn der Besitzer des Vermächtnisses oder der Schenkung nicht zu seinem Teile dabei mitwirkt. Der Pflicht des Ordinarius zur Obsorge für Vermächtnis und Schenkung muß die Pflicht des Besitzers entsprechen, ihm die Obsorge überhaupt zu ermöglichen, der Besitzer muß ihm, was er davon in Besitz hat, zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Verfügung stellen.

Der Besitzer des Vermächtnisses oder der Schenkung soll durch Strafen zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten werden, nötigenfalls sogar durch Verhängung einer Zensur. Er wird also in erster Linie zu warnen sein. Die — ihrem Wortlaut nach nicht ganz klare — Strafdrohung kennzeichnet somit die Straftat der Nichtherausgabe von Vermächtnissen oder Schenkungen als Weigerungsdelikt.

---

[11]) Hinschius V, S. 193, Anm. 5.

4. Verweigerung kirchlicher Abgaben[12]).

Das Kirchenrecht kennt gewisse Gebühren und Abgaben, deren Entrichtung es von den dazu Verpflichteten verlangt. Wer sich weigert, sie dem Berechtigten zukommen zu lassen, macht sich strafbar (can. 2349).

Erstmalig finden sich Vorschriften über die Verweigerung kirchlicher Abgaben zur Zeit der Karolinger. Vorwiegend handelt es sich um die Verweigerung des — heute fast überall abgelösten — Kirchenzehnten. Im 7. bis 16. Jahrhundert sind die darüber erlassenen Vorschriften — Strafe häufig Exkommunikation! — überaus zahlreich, haben freilich meist nur partikularrechtliche Bedeutung[13]). Bis zum Inkrafttreten des CJC. hat dann gemeinrechtlich die Bestimmung des Trid. sess. XXV. de ref. c. 12 gegolten, die aber nicht nur die Nichtentrichtung der Abgaben schlechthin — das echte Unterlassungsdelikt! —, sondern auch die eigentliche Hinterziehung — z. B. also das Wegschaffen des mit der Abgabepflicht belasteten Getreides, und die Verheimlichung, auch durch falsche Angaben über das Einkommen, — mithin ein unechtes Unterlassungsdelikt! — unter Strafe stellte[14]), und zwar unter die Strafe der Exkommunikation.

Auf die in dem can. 463 § 1 und 1507 § 1 CJC. enthaltenen Gebotsnormen weist die Strafvorschrift des can. 2349 CJC. ausdrücklich hin. Nach can. 463 § 1 hat der Pfarrer ein Recht auf die Gebühren und Abgaben, welche ihm entweder anerkannte Gewohnheit oder amtliche Festsetzung in Gemäßheit der Vorschrift des can. 1507 § 1 zuerkennt. In Betracht kommen vor allem die Stolgebühren. Diesem Recht entspricht die Pflicht, die Gebühren und Abgaben zu entrichten. Die Verpflichtung ergibt sich mittelbar auch aus den §§ 2—4 des can. 463. Werden nämlich höhere Gebühren verlangt, so macht sich der Empfänger ersatzpflichtig. Die Ersatzpflicht erstreckt sich selbstverständlich nur auf den überschießenden Betrag. Der Pfarrer hat aber ein Recht auf die Gebühren selbst dann, wenn die gebührenbelastete amtliche Tätigkeit von einem anderen ausgeübt wird; wird freilich vom Verpflichteten ein höherer Betrag gezahlt, so kommt dieser jenem anderen zu, falls der Spender seinen dahingehenden Willen ausdrücklich erklärt hat. Zahlungsunfähige Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Leistung auch gebührenbelasteter pfarramtlicher Tätigkeit: sie brauchen nicht zu geben, was die andern geben müssen. Can. 1507 § 1 verhält sich über die Höhe der Gebühren und Abgaben, erstreckt sich allerdings auch auf noch andere als diejenigen für die Amtstätigkeit des Pfarrers. Die Höhe der

[12]) Eichmann, Lehrbuch, S. 734; ders., Strafrecht, S. 174 f.; Haring, Lehrbuch, S. 985; Hinschius V, S. 771 ff.; Hollweck, S. 240 f.; de Meester III, 2, S. 259; Pistocchi, S. 164 ff,; Sole, S. 313 ff.; Vermeersch-Creusen III, S, 287.

[13]) Hinschius V, S. 220 f., 771.

[14]) Hinschius V, S. 771; Hollweck, S. 240; Eichmann, Strafrecht, S. 174.

Gebühren und Abgaben für die verschiedenen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die Durchführung von Reskripten des Apostolischen Stuhles sowie für die Spendung der Sakramente und Sakramentalien ist vom Provinzialkonzil oder von der Bischofskonferenz festzusetzen. Die Festsetzung erhält Rechtswirksamkeit durch die Bestätigung seitens des Apostolischen Stuhles.

Die Strafe für die Verweigerung kirchlicher Abgaben ist arbiträr. Sie ist solange immer wieder zu erneuern, bis die geschuldeten Abgaben entrichtet sind.

5. Nichtablegung von Prüfungen[15]).

Priester, die weder vom Ordinarius dispensiert noch durch ein vom Gesetz anerkanntes Hindernis zurückgehalten, die Ablegung einer der in can. 130 bezeichneten Prüfungen verweigern, sind mit Strafen zu belegen (can. 2376).

Alle Priester, auch Pfarrer und Kanoniker, müssen nämlich — wie die in der Strafvorschrift ausdrücklich angeführte Gebotsnorm des can. 130 besagt — wenigstens in den ersten drei Jahren nach Beendigung ihrer Studien eine Prüfung alljährlich in verschiedenen (zweckmäßigerweise vorher zu bezeichnenden) theologischen Fächern nach einer vom Ordinarius zu bestimmenden Ordnung ablegen, es sei denn, daß sie wegen eines wichtigen Grundes durch den Ordinarius hiervon befreit sind.

Diese Einrichtung — die sog. Triennalprüfungen[16]) — kannte das frühere Recht nicht, jedenfalls nicht als gemeinrechtliche Einrichtung[17]). Die Strafbestimmung des can. 2376 ist daher ebenfalls neu.

Für die jungen Ordenspriester enthält can. 590 eine besondere Bestimmung. Darnach haben diese nach Vollendung ihrer Studien mindestens 5 Jahre hindurch alljährlich eine Prüfung vor gelehrten und angesehenen Patres in verschiedenen Disziplinen der Theologie abzulegen — Quinquennalprüfungen —. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich derjenigen, welche von den höheren Oberen aus einem wichtigen Grunde davon befreit werden, oder welche Theologie, kanonisches

---

[15]) Eichmann, Lehrbuch, S. 746; ders., Strafrecht, S. 211; Haring, Lehrbuch, S. 999; de Meester III, 2, S. 277; Pistocchi, S. 277 ff.; Sole, S. 373 f.; Vermeersch-Creusen III, S. 306.

[16]) Eichmann, Lehrbuch, S. 98, 205; Haring, Lehrbuch, S. 174, Anm. 7; Stutz, S. 257, Anm. 4, spricht von Fortbildungs-, Schönsteiner, S. 419, von Wiederholungs-, Repetitionsprüfungen.

[17]) Stutz, S. 66, 137. Vgl. auch Haring, Lehrbuch, S. 174, Anm. 6; Hinschius IV, S. 542.

Recht oder scholastische Philosophie lehren[18]). Merkwürdigerweise ist die Nichtablegung dieser Prüfungen nicht mit einer Strafe bedroht. Die Strafandrohung des can. 2376 aber kann auf Ordenspriester nicht ausgedehnt werden (Analogieverbot des can. 2228).

Die Weigerung hat eine angemessene Strafe zur Folge[19]). Die Strafe ist solange immer wieder zu verhängen, bis der widerspenstige Wille gebrochen ist.

6. Nichtteilnahme an den Pastoralkonferenzen[20]).

Aehnlich wie mit den Triennalprüfungen verhielt es sich mit den sog. Pastoralkonferenzen: sie waren bis zum Inkrafttreten des CJC. gemeinrechtlich nicht vorgeschrieben[21]). Freilich blicken sie auf eine erheblich längere Geschichte zurück als jene[22]). Strafbestimmungen aber, insbesondere gemeinrechtliche, hat es für diejenigen, welche die Pastoralkonferenzen versäumten, vor dem CJC. niemals gegeben. Der CJC. selbst stellt folgende Normen auf:

Priester, die an den in can. 131 § 1 vorgeschriebenen Pastoralkonferenzen nicht teilnehmen, verfallen den Strafen des can. 2377.

Die in der Strafvorschrift ausdrücklich hervorgehobene Gebotsnorm lautet dahin, daß in der Bischofsstadt und in den einzelnen Landdekanaten öfters im Jahre an Tagen, die nach dem Ermessen des Bischofs festzusetzen sind, Zusammenkünfte abgehalten werden müssen — „collationes" oder „conferentiae" genannt — über Fragen der Moral und der Liturgie; außer diesen können andere Uebungen abgehalten werden, die dem Bischof zweckmäßig erscheinen, zur Förderung des Wissens und der Frömmigkeit der Geistlichen (can. 131 § 1).

Wenn Eichmann[23]), übrigens ohne dies näher zu begründen, durch can. 2377 auch den Verstoß gegen die in can. 131 § 2 enthaltene Gebotsnorm, wonach an die Stelle der Konferenzen die Ausarbeitung von sog. Pastoralthesen treten kann, als mit Strafe bedroht ansieht, so findet seine Meinung, so sehr man ihr zuzustimmen versucht ist, im Gesetz keine Stütze. Aus welchen Gründen der Gesetzgeber in diesem Falle von einer Strafsanktion abgesehen hat, läßt sich, solange nicht die Motive vorliegen, nur vermuten. Tatsache ist und bleibt, daß

[18]) Schönsteiner, S. 419; Jansen, S. 241 f.

[19]) Als angemessene Strafe bezeichnen Vermeersch-Creusen III, S. 306, teilweise Suspension, z. B. von der Ausübung der Beichtjurisdiktion.

[20]) Eichmann, Lehrbuch, S. 746; ders., Strafrecht, S. 211 f.; Haring, Lehrbuch, S. 999; de Meester III, 2, S. 277; Pistocchi, S. 279 f.; Sole, S. 373 ff.; Vermeersch-Creusen III, S. 306.

[21]) Stutz, S. 137; Haring, Lehrbuch, S. 333; Hinschius IV, S. 542.

[22]) Haring, Lehrbuch, S. 133.

[23]) Strafrecht, S. 211.

die Strafvorschrift sich auf den Fall des can. 131 § 1 beschränkt.

Zur Teilnahme an den Konferenzen (gegebenenfalls zur Ausarbeitung der Thesen) sind alle Welt- und Ordenspriester, auch die exempten, verpflichtet, wenn sie in der Seelsorge tätig sind; die übrigen Ordenspriester trifft die gleiche Verpflichtung, wenn sie einerseits in ihren Ordenshäusern keine Konferenzen pflegen, andererseits aber die Erlaubnis zum Beichthören besitzen (can. 131 § 3).

Die Hartnäckigkeit des durch die Strafe zu treffenden Tatwillens — can. 2377 spricht von „contumaces" — setzt mindestens eine vergebliche Warnung voraus[24]). Die strafbare Nichtteilnahme an den Pastoralkonferenzen ist mithin ein Weigerungsdelikt.

Die Strafandrohung ist verschieden, je nach dem, ob es sich um Welt- oder Ordenspriester handelt, die in der Seelsorge tätig sind, oder aber um Ordenspriester, die zwar mit Beichtfakultäten ausgestattet sind, sonst aber seelsorgerische Tätigkeit nicht ausüben. Erstere sind nach dem klugen Ermessen des Ordinarius zu bestrafen, letzteren ist die Erlaubnis zum Beichthören weltlicher Personen zu entziehen.

7. Außerachtlassung liturgischer Vorschriften[25]).

Can. 2378 bedroht Geistliche der höheren Weihen mit Strafe, wenn sie im heiligen Dienst die von der Kirche vorgeschriebenen Gebräuche und Zeremonien schwer vernachlässigen.

Eine bestimmte Gebotsnorm wird in can. 2378 nicht erwähnt. Die Gebotsnormen aber sind zahlreich. Sie ergeben sich zunächst aus den eigentlichen liturgischen Büchern, dem Rituale, dem Missale, dem Pontificale Romanum. Aber auch der CJC. enthält Vorschriften über Gebräuche und Zeremonien, so in den can. 755 bis 761 über diejenigen bei der Taufe, in den can. 814 bis 819 über diejenigen beim Lesen der Messe, in den can. 945 bis 947 über diejenigen bei der Spendung der letzten Oelung, in den can. 1002 bis 1005 über diejenigen bei der Priesterweihe. Unter den Vorschriften des CJC. sind

---

[24]) Eichmann, Strafrecht, S. 211; Pistocchi, a. a. O., S. 280, Anm. 1, gibt die Auslegung wieder, welche eine Diözesansynode von Forli (1920) dem Begriff der contumacia im Fall des can. 2377 hat angedeihen lassen. Danach läge contumacia beim Fernbleiben „tribus vicibus continuis absque legitimo impedimento" vor. Das kann aber dann nicht als ausreichend anerkannt werden, wenn damit gesagt werden soll, daß es einer Warnung nicht bedürfe. Die Warnung hat vielmehr nach can. 2307 zu erfolgen.

[25]) Eichmann, Lehrbuch, S. 746; ders., Strafrecht, S. 212; Haring, Lehrbuch, S. 1000; Hollweck, S. 325; de Meester III, 2, S. 278; Pistocchi, S. 281 ff.; Sole, S. 375 f.; Vermeersch-Creusen III, S. 306 f.

wiederum die in den can. 818, 947 und 1002 enthaltenen besonders hervorzuheben, da die Priester darin zur genauen Beobachtung der für die heiligen Handlungen in Frage kommenden Zeremonien angehalten werden.

Die Außerachtlassung liturgischer Vorschriften kann sich sowohl als Begehung wie als Unterlassung darstellen. Ein Priester etwa, der die Messe läse, ohne nüchtern zu sein, würde sich, abgesehen von den seltenen Fällen, in denen dies erlaubt ist, eines Begehungsdelikts schuldig machen. Ein Priester dagegen, der bei Darbringung des Meßopfers die vorgeschriebenen Rubriken nicht einhält, indem er diese oder jene ausläßt — anders wäre es bei bewußt unerlaubten Zusätzen! —, macht sich eines Unterlassungsdelikts schuldig.

Strafbare Unterlassungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des CJC., die hierher gehören, sind, soweit ich sehe, nur die folgenden.

Es kann nicht ernsthaft darüber gestritten werden, daß das vorzeitige Abbrechen der Messe nicht als positive, sondern als negative Handlung aufzufassen ist. Es ist ein Abstehen, ein Ablassen von der einmal begonnenen heiligen Handlung, ein Unterlassen alles dessen, was zu ihrer Fortführung und Vollendung erforderlich gewesen wäre. Geschah es ohne Notwendigkeit, so war es strafbar. Bereits die 7. Synode von Toledo 646 (c. 16 C. VII qu. 1) bedrohte es mit Strafe, ebenso die römische Synode von 743 (c. 7 D. 1 de consecr.), erstere mit Exkommunikation, letztere mit Suspension[26]). Die 12. Synode von Toledo (c. 11 D II. de consecr.) sah für diejenigen Priester, welche es unterließen, bei der Messe zu kommunizieren, den Ausschluß von der Kommunion auf ein Jahr vor. Diese Strafe, die ipso facto eintreten sollte, ist infolge der Konstitution Pius' XI. Apostolicae Sedis von 1869 außer Kraft getreten[27]). War die absichtliche Außerachtlassung der vorgeschriebenen Rubriken beim Messelesen gelegentlich bereits partikularrechtlich unter Strafe gestellt worden[28]), so machte das Konzil von Trient in dem berühmten Dekret Quanta cura den Bischöfen zur Pflicht, ihr Augenmerk auf die genaue Innehaltung der liturgischen Vorschriften für die Feier der Messe zu richten. Es gab ihnen die Befugnis, gegen diejenigen Priester, die gegen das Dekret verstießen, mit Zensuren und anderen Strafen einzuschreiten; diese Befugnis — die nicht nur Recht, sondern auch Pflicht war — sollten sie als Delegaten des Apostolischen Stuhles auch gegen Exemte jeder Art ausüben dürfen (sess. XXII. de observ. in celebr. missae)[29]).

Das Delikt des can. 2378 CJC. — dessen Normierung es gestattet, eine Fülle von Einzeltatbeständen zu erfassen, erheblich mehr, als das ältere Recht mit Strafe bedroht hatte — stellt sich als Weigerungsdelikt dar.

Die Strafe ist die Suspension, die je nach der Schwere des Falles verschieden abgestuft und bis zur suspensio generalis, also der Entziehung aller mit dem Amt, der Weihe oder dem Benefizium verbundenen Rechte gesteigert werden kann.

---

[26]) Hinschius IV, S. 193, Anm. 10; V, S. 245, Anm. 1; S. 866, Anm. 4.

[27]) Hinschius IV, S. 814, Anm. 3; V. S. 245, Anm. 1; S. 866; Anm. 4.

[28]) Hinschius V, S. 867; Anm. 7.

[29]) Hollweck, S. 325.

8. Nichttragen[30]) der Tonsur und der geistlichen Kleidung[31]).

Strafbar in Gemäßheit des can. 2379 sind Kleriker, welche entgegen der Vorschrift des can. 136 die geistliche Kleidung und die Tonsur nicht tragen.

Zahlreich sind die Gesetzesvorschriften, welche die Kirche im Lauf der Zeiten gegen das Nichttragen der Tonsur und der geistlichen Kleidung erlassen hat. Nicht immer drohen sie eine Strafe an. Soweit aber Strafen vorgesehen sind, sind sie außerordentlich verschieden, von der geringfügigsten Geldstrafe bis zu der von selbst eintretenden Exkommunikation[32]). Im Gegensatz zum CJC. wird aber mehr das Tragen unpassender (prunkvoller oder anstößiger) Gewänder unter Strafe gestellt als das Nichttragen der geistlichen Kleidung, welch letzteres ja keineswegs erst in der Anlegung unpassender Gewänder seinen Wesensausdruck finden muß. Die wichtigsten Stellen aus dem Corp. iur. can., in welches ein großer Teil jener Gesetzesvorschriften übergegangen ist, sind: cc. 21, 22, 32 D. 33; c. 2 C. III. qu. 4; cc. 3, 5 C. XXI. qu. 4; cc. 4, 5, 6, 7, 15 X. I, 3; c. un. in VI°. III, 2; c. 2 in Clem. III, 1. Bis zum Inkrafttreten des CJC. galt alsdann die Vorschrift des Trid. sess. XIV. de ref. c. 6. Letztere bezieht sich zwar nicht ausdrücklich auf die Tonsur. Da diese aber, zumal nach den älteren Quellen, hierunter vor allem nach dem in der Vorschrift angeführten c. 2 in Clem. III, 1 als wesentlicher Bestandteil der geistlichen Tracht galt[33]), kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Vorschrift sich auch auf die Tonsur erstreckte. Strafe: suspensio ab ordinibus ac officio et beneficio ac fructibus, reditibus et proventibus ipsorum beneficiorum, bei Rückfall privatio officiorum et beneficiorum.

Alle Kleriker, so lautet § 1 der in der Strafvorschrift des CJC. bezeichneten Gebotsnorm — sollen geziemende geistliche Kleidung nach den örtlich geltenden Gewohnheiten und nach den Vorschriften des Ortsordinarius tragen, sowie eine Tonsur oder einen klerikalen Haarkranz, es sei denn, daß die anerkannte Volkssitte etwas anderes erfordert, sie sollen aber auch einfache Haartracht zeigen.

Wer die geistliche Tracht abgelegt hat und die Tonsur nicht trägt, wer also als Laie erscheinen will, soll zunächst ernstlich gewarnt werden. Bessert er sich auf die Warnung hin nicht innerhalb Monatsfrist, so ist er zu bestrafen. Für einen Kleriker der niederen Weihen besteht die Strafe darin, daß er ohne weiteres aus dem geistliche Stande wieder ausscheidet (can. 136 § 3). Kleriker der höheren Weihen verlieren ihr Amt (can. 188 n. 7) und sind von den empfangenen Weihen zu suspendieren. Wird bekannt, daß sie ein mit ihrem geist-

---

30) Der von Eichmann, Strafrecht, S. 212, und Lehrbuch, S. 746, gebrauchte Ausdruck „Ablegen der geistlichen Tracht" ist sprachlich schöner, läßt aber den Charakter der Straftat als den einer strafbaren Unterlassung nicht in der hier wünschenswerten Weise hervortreten.

31) Eichmann, Lehrbuch, S. 746; ders., Strafrecht, S. 212 f.; Haring, Lehrbuch, S. 1000; Hinschius V, S. 259 ff.; Hollweck, S. 298; de Meester III, 2, S. 278 f.; Pistocchi, S. 283 ff.; Sole, S. 376 f.; Vermeersch-Creusen III, S. 307.

32) Hinschius I, S. 119, 130, V, S. 259 ff.; Hollweck, S. 298.

33) Hollweck, S. 298.

lichen Stande nicht verträgliches Leben führen, und geben sie dies Leben nach wiederholter Warnung nicht innerhalb dreier Monate auf, so sind sie mit Deposition zu bestrafen.

9. Verletzung der Residenzpflicht[34]).

Die Verpflichtung zur Residenzhaltung ist bereits seit dem 4. Jahrhundert Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung. Nicht nur der kirchlichen; auch die justitianische Gesetzgebung hat sich mit ihr befaßt (l. 42 C. de episc. I, 3; Nov. CXXIII. c. 9; Nov. LXVII. c. 3 u. ö.). Neben den zahlreichen Vorschriften der Konzilien sind die von Papst Gregor I. erlassenen hervorzuheben. Die wichtigsten Bestimmungen gingen auch in das Dekret Gratians über: cc. 20, 21, 23, 24, 25, 29, 46 C. VII. qu. 1; cc. 26, 27, 28, C. XXII. qu. 8. Haben aber die meisten der bis dahin gegebenen Vorschriften nur bestimmte Kategorien von Geistlichen, insbesondere die Bischöfe, im Auge, so stellte das dritte Laterankonzil den Grundsatz auf, daß jeder Benefiziat Residenz halten müsse[35]). Das vor dem Inkrafttreten des CJC. geltende Recht beruhte in erster Linie auf Trid. sess. VI. de ref. c. 1, 2; sess. XXIII. de ref. c. 1; sess. XXIV. de ref. c. 12. Was die Strafen anlangt, so waren sie verschieden, je nach dem, ob es sich um einen Bischof oder einen anderen Geistlichen handelte, auch unter den verschiedenen Kategorien der anderen Geistlichen stuften sich die Strafen verschieden ab. Dann aber vor allem verschieden, je nach dem, wie lange die unerlaubte Abwesenheit vom Amtssitze währte. Sie begannen in der Regel mit der Entziehung der Einkünfte für die auf die Abwesenheit entfallende Zeit, überschritt die Abwesenheit eine bestimmte Dauer, so trat an die Stelle der Entziehung der Einkünfte eine schwerere Strafe, vielfach eine Zensur, endlich konnte unter Umständen sogar der Verlust des Amtes ausgesprochen werden[36]).

Strafbar in Gemäßheit des can. 2381 ist der Inhaber eines Amtes, eines Benefiziums oder einer Dignität, wenn er die ihm obliegende Residenzpflicht verletzt.

Die Verpflichtung zur Residenzhaltung ergibt sich aus den folgenden Normen (Gebotsnormen): für Kardinäle aus can. 238 § 1, für Bischöfe aus can. 338 § 1 — Bischöfe sind auch dann residenzpflichtig, wenn sie einen Koadjutor haben —, für Apostolische Vikare und Präfekten aus can. 301 § 1, für Apostolische Administratoren aus can. 315 § 1, für Prälaten nullius aus can. 323 § 1, für Koadjutoren aus can. 354, für Diözesankonsultoren aus can. 425 § 1, für Kapitelvikare aus can. 440, für Kanoniker aus can. 418, 419 § 1, für Landdekane aus can. 448 § 2, für Pfarrer aus can. 465 § 1, für Pfarrvikare aus can. 471 § 4, 473 § 1, 474, 475 §§ 2, 3, 476 § 5, für Kooperatoren aus can. 476 § 5, für Ordenobere aus can. 508.

---

[34]) Eichmann, Lehrbuch, S. 747; ders., Strafrecht, S. 213 f.; Haring, Lehrbuch, S. 1000; Hinschius III, S. 221 ff., insbes. 228 ff.; Hollweck, S. 343 ff.; de Meester III, 2, S. 279 f.; Pistocchi, S. 293; Sägmüller I, S. 294 ff., 296; Sole, S. 380 f.; Vermeersch-Creusen III, S. 308 f.

[35]) Hinschius III, S. 221 ff., 223; Hollweck, S. 343.

[36]) Hinschius III, S. 225 ff.; Hollweck, S. 343 f.

Von dem besonderen Verfahren gegen die der Verletzung der Residenzpflicht schuldigen Kleriker war bereits oben die Rede.

Das Verfahren war dem früheren Recht unbekannt. Es greift aber nur Platz gegenüber Pfarrern, Kanonikern und anderen Geistlichen, die im Besitze einer zur Residenz verpflichtenden Pfründe sind. Im besonderen ist es nicht anzuwenden gegenüber Kardinälen und Bischöfen, über welche, wie bereits bei anderer Gelegenheit hervorgehoben, nur der Papst Richter ist (can. 238, 338, 1557 § 1 n. 2, 3 CJC.)[37]).

Das materielle und das formelle Strafrecht treffen hier so eng miteinander zusammen, daß sie fast untrennbar erscheinen. In Betracht kommen nach der formellen Seite die Bestimmungen der can. 2168 bis 2175:

Der Ordinarius hat den schuldigen Kleriker zunächst zu verwarnen. Handelt es sich um einen Pfarrer, so hat er auf dessen Kosten Vorkehrungen zur Fortführung der Seelsorge zu treffen. Bei der Verwarnung hat er auf die Strafen hinzuweisen, die auf die Verletzung der Residenzpflicht gesetzt sind, er hat ihm ferner eine angemessene Frist zur Wiederaufnahme der Residenz zu setzen. Kehrt der Kleriker innerhalb der Frist nicht zurück, macht er innerhalb der Frist auch keine Rechtfertigungsgründe geltend, so hat der Ordinarius die Pfarrei bzw. das Benefizium für erledigt zu erklären. Aber selbst wenn der Kleriker die Residenz wieder aufnimmt, muß ihn der Ordinarius für die Zeit der unberechtigten Abwesenheit mit der Entziehung seiner Einkünfte bestrafen, er kann auch, wenn er den Fall dazu für angetan hält, je nach der Schwere seiner Schuld eine weitere Strafe gegen ihn verhängen. Nimmt der Kleriker die Residenz nicht wieder auf, bringt er aber Gründe für seine Abwesenheit vor, so hat der Ordinarius sie unter Hinzuziehung zweier Examinatoren zu prüfen und, wenn nötig, geeignete Ermittlungen darüber anzustellen, ob die Gründe berechtigt erscheinen. Erscheinen sie nicht berechtigt, so hat der Ordinarius dem Kleriker wiederum eine Frist zur Rückkehr zu setzen, und zwar unter Aufrechterhaltung des Verlustes der Früchte für die Zeit seiner Abwesenheit. In der Folge kommt es dann darauf an, ob das Verfahren sich gegen einen abberufbaren oder nicht abberufbaren Kleriker richtet. Kehrt der abberufbare Pfarrer innerhalb der Frist nicht zurück, so kann der Ordinarius sogleich den Verlust der Pfarre aussprechen; kehrt er zurück, so hat der Ordinarius ihm den Befehl zu erteilen, sich ohne seine schriftliche Erlaubnis nicht wieder zu entfernen, und zwar bei Strafe des ohne weiteres eintretenden Verlustes der Pfarre. Wenn nun aber ein nicht abberufbarer Pfarrer oder Benefiziat

---

[37]) Eichmann, Prozeßrecht, S. 261, Anm. 1; Vermeersch-Creusen III, S. 172.

nach der zweiten Verwarnung die Residenz nicht aufnimmt, statt dessen vielmehr neue Gegengründe vorbringt, so sind diese vom Ordinarius und denselben Examinatoren zu prüfen. Erscheinen sie nicht berechtigt, so hat der Ordinarius ihn zu verwarnen mit der Aufforderung, innerhalb der gesetzten oder einer neu zu setzenden Frist zurückzukehren, wie in dem anderen Falle bei Strafe des ohne weiteres eintretenden Verlustes seines Benefiziums. Kehrt er auch jetzt nicht zurück, so verliert er sein Benefizium; kehrt er zurück, ergeht an ihn der gleiche Befehl wie gegen den abberufbaren Pfarrer, der die zweite Verwarnung fristgerecht beachtet hat. Weder beim abberufbaren noch beim nicht abberufbaren Pfarrer oder Benefiziaten darf aber der Ordinarius das Benefizium für erledigt erklären, wenn er nicht zusammen mit den Examinatoren festgestellt hat, daß der Schuldige auch zur Einholung schriftlicher Erlaubnis nicht in der Lage war.

10. Nachlässigkeit des Pfarrers in Angelegenheiten der Seelsorge[38] [39]).

Eine große Anzahl von Strafbestimmungen wurde im Lauf der Zeit erlassen, um Nachlässigkeiten der Pfarrer in Angelegenheiten der Seelsorge zu ahnden. Hier kann nur auf das wichtigste eingegangen werden.

Die allgemeinen Vorschriften über die Vernachlässigung der Kleriker im Amte sind bereits Seite 45 erörtert worden: c. 8 D. 81; c. 4 D. 91; cc. 5, 9 D. 92.

Säumnisse bei Ausübung der Pflicht zur Sakramentenspendung sind auch Gegenstand partikularrechtlicher Regelung gewesen[40]).

Die Pflicht zu predigen wurde den Geistlichen, vor allem den Bischöfen immer wieder eingeschärft. Eine der ältesten der hierher gehörigen Bestimmungen enthalten die Kanones des Konzils von Sardika 343. Aber auch partikularrechtlich finden sich häufiger einschlägige Bestimmungen. Noch aus dem 4., spätestens aus dem 5. Jahrhundert stammt dann c. 6 D. 88: „Episcopus nullam rei familiaris curam ad se revocet, sed lectioni et orationi et verbi Dei p r a e d i c a t i o n i tantummodo vacet“[41]). Strafen sind aber nur selten vorgesehen. Gemeinrechtlich droht das 4. Laterankonzil 1215 „districta ultio“ für diejenigen Bischöfe an, welche, selbst am Predigen verhindert, die Anstellung geeigneter Prediger unterlassen (c. 15 X. I, 31)[42]). Das Konzil von Trient endlich beschäftigt sich eingehend mit dem Predigtamt: wer nach sess. V. de ref. c. 2 seiner Pflicht zum Predigen während dreier Monate nicht nachkommt — wie weit die

---

[38]) Eichmann, Lehrbuch, S. 747; ders., Strafrecht, S. 214; Haring, Lehrbuch, S. 1000; Hollweck, S. 343; de Meester III, 2, S. 280; Pistocchi, S. 300 ff.; Sole, S. 381; Vermeersch-Creusen III, S. 309.

[39]) Die hierunter fallenden Delikte stellen sich unter Umständen als Amtsmißbrauch dar. Es ist alsdann can. 2404 mit zu beachten. Ist Amtsmißbrauch gegeben, so liegt nicht mehr einfache Unterlassung, sondern Begehung durch Unterlassung vor.

[40]) Hinschius V, S. 254, 687, 890.

[41]) Hinschius IV, S. 463 ff.

[42]) Hinschius V, S. 254.

Pflicht geht, ist genau festgelegt —, ist nach fruchtloser Warnung mit arbiträren Zensuren und anderen Maßnahmen zum Predigen anzuhalten[43]).

Weniger eingehend befaßt sich das Tridentinum — das diesen Stoff zum erstenmale in Angriff nimmt — mit der Kinderlehre, überhaupt mit dem Religionsunterricht für das Volk (sess. XXIV. de ref. c. 4). Immerhin ermächtigt es die Bischöfe, gegen diejenigen Seelsorger, die sich hierin säumig zeigen, mit Zensurstrafen vorzugehen[44]).

Endlich war auch im früheren Rechte bereits die Nachlässigkeit des Pfarrers in der Aufbewahrung der Eucharistie und der heiligen Oele unter Strafe gestellt. Die bis zum Inkrafttreten des CJC. geltende Strafbestimmung geht auf das 4. Laterankonzil 1215 zurück. Sie ist aufgenommen in c. 1 X. III, 44. Strafe: dreimonatige Suspension, im Falle einer auf die Nachlässigkeit zurückzuführenden Entweihung schwerere Strafen[45]).

Das Recht des CJC. ist hier wie überall übersichtlicher, es stellt folgende Normen auf:

Die Seelsorge wird dem Pfarrer in can. 464 § 1 zur besonderen Amtspflicht gemacht („Parochus ex officio tenetur curam animarum exercere ...“). Wenn der Pfarrer seine Verpflichtung zur Spendung der Sakramente, zur Betreuung der Kranken, zur Unterweisung der Kinder und des Volkes, zur Predigt an den Sonn- und Feiertagen, zur Obsorge für die Pfarrkirche, für die heilige Eucharistie, für die heiligen Oele schwer vernachlässigt, macht er sich einer Straftat schuldig (can. 2382).

Die hier in Betracht kommenden, in der Strafvorschrift nicht ausdrücklich hervorgehobenen, aber dem Gegenstande nach bezeichneten Gebotsnormen finden sich in folgenden Kodexbestimmungen: der Pfarrer muß nach can. 467 § 1 den Gläubigen die Sakramente spenden, so oft sie es rechtmäßig begehren, mit Hingebung und Liebe muß er den Kranken und vor allem den Sterbenden beistehen (can. 468 § 1), größte Sorgfalt muß er auf den Unterricht der Kinder verwenden (can. 467 § 1), aber auch auf den Unterricht des Volkes (can. 1329), vor allem auf die Vorbereitung zur ersten Beichte und zur Firmung (can. 1330 n. 1), zur ersten heiligen Kommunion (can. 1330 § 2), auf den Katechismusunterricht der Kinder, die die erste heilige Kommunion bereits empfangen haben (can. 1331), auf die Christenlehre (can. 1332); der Pfarrer muß weiter an jedem Sonn- und gebotenen Feiertage in der am meisten besuchten Messe dem Volke das Wort Gottes verkünden (can. 1344 § 1), dem Pfarrer obliegt es, in seiner Pfarrkirche für jene Reinheit und Sauberkeit zu sorgen, die sich für das Haus Gottes geziemt, er hat alles von ihr fern zu halten, was der Heiligkeit des Ortes widerspricht (can. 1178), er muß die Bestimmungen über die Aufbewahrung und Verehrung der hei-

---

[43]) Hinschius IV, S. 471 f.; Hollweck, S. 343; Sägmüller II, S. 3.

[44]) Hinschius IV, S. 479 ff., 483, V, S. 889. Vgl. auch Sägmüller II. S. 4.

[45]) Hinschius V, S. 246; Hollweck, S. 324; Sägmüller II, S. 41.

ligen Eucharistie beachten (can. 1265 bis 1275), er muß endlich für die rechte Aufbewahrung der heiligen Oele Sorge tragen (can. 735).

Die Bestrafung geht nach den in can. 2182 bis 2185 aufgestellten Verfahrensgrundsätzen vor sich:

Der schuldige Pfarrer muß zunächst ernstlich verwarnt, es muß ihm die schwere Gewissenspflicht ebenso vor Augen gehalten werden, wie die festgesetzten Strafen. Bessert der Pfarrer sich nicht, so hat der Bischof ihn zurechtzuweisen und mit einer sonstigen der Schwere seiner Schuld entsprechenden Strafe zu belegen, jedoch nur, nachdem er hierzu zwei Examinatoren angehört und dem Pfarrer Gelegenheit gegeben hat, sich zu verteidigen, und nachdem sich dabei herausgestellt hat, daß er seine Amtspflichten beträchtliche Zeit hindurch in bedeutender Weise vernachlässigt oder verletzt hat, ohne dies irgendwie rechtfertigen zu können. Wenn die Zurechtweisung und sonstige Bestrafung ohne Erfolg bleiben, ist vom Bischof unter Hinzuziehung zweier Examinatoren die Fortdauer der Vernachlässigung festzustellen. Ein abberufbarer Pfarrer kann sogleich seines Pfarramtes beraubt werden. Ein nicht abberufbarer Pfarrer ist zunächst je nach der Schwere seiner Schuld mit teilweiser oder gänzlicher Entziehung seines Einkommens zu bestrafen. Die in der gleichen Weise wie oben erfolgte Feststellung weiterer Unverbesserlichkeit hat aber auch bei ihm die Entfernung aus dem Amte zur Folge.

11. Pflichtenvernachlässigung seitens des Canonicus Theologus oder des Canonicus Poenitentiarius[46]).

Dem früheren Recht war die Pflichtenvernachlässigung seitens des Canonicus Theologus oder des Canonicus Poenitentiarius als delictum sui generis unbekannt.

An jeder Domkirche ist ein Canonicus Theologus und nach Möglichkeit auch ein Canonicus Poenitentiarius zu bestellen. Auch an Stiftskirchen, vor allem den bedeutenderen, können diese Aemter eingerichtet werden (can. 398).

Die Aufgabe des Theologus besteht darin, daß er an bestimmten Tagen und Stunden öffentlich in der Kirche die Heilige Schrift erklärt oder andere Gegenstände der katholischen Glaubenslehre behandelt. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Bischof dem Theologus auch den Auftrag erteilen, statt der Vorträge in der Kirche im Seminar theologischen Unterricht zu geben (can. 400).

---

[46]) Eichmann, Lehrbuch, S. 747; ders. Strafrecht, S. 215; Haring, Lehrbuch, S. 1001; Hinschius II, S. 117 ff., 121 ff., IV, S. 467, Anm. 8; de Meester III, 2, S. 280; Pistocchi, S. 305 ff.; Sole, S. 382 ff.; Vermeersch-Creusen III, S. 309 f.

Der Canonicus Poenitentiarius hat von Rechts wegen die ordentliche, freilich nicht übertragbare Gewalt, von allen dem Bischof vorbehaltenen Sünden und Zensuren loszusprechen. Er ist verpflichtet, sich zwecks Entgegennahme der Beichten in dem für ihn bestimmten Beichtstuhl zu einer für die Gläubigen geeigneten Zeit aufzuhalten, er muß ihnen dort zur Verfügung stehen und darf zu ihrer größeren Bequemlichkeit sein Beichtvateramt auch während des Chorgebetes ausüben (can. 401).

Bei Vernachlässigung ihrer Pfichten treffen den Theologus bzw. den Poenitentiarius die in can. 2384 vorgesehenen Strafen. Der Bischof soll stufenweise mit Warnungen und Androhung von Strafen vorgehen. Nützt dies nichts, so soll er ihnen einen Teil der Früchte ihres Amtes entziehen und sie ihren Vertretern zuwenden. Dauert aber die Nachlässigkeit ein volles Jahr seit der Warnung an, so soll er sie mit Suspension a beneficio bestrafen, bei weiterer Nachlässigkeit soll er ihnen nach Ablauf eines weiteren halben Jahres das Amt selbst nehmen.

12. Nichtherausgabe eines aberkannten Amtes[47]).

Die Nichtherausgabe eines aberkannten Amtes ist durch das Dekret Maxima cura über die Amtsenthebung der Pfarrer vom 20. August 1910 erstmals unter Strafe gestellt worden, aber nur, soweit es sich um die durch die Bestimmungen des Dekrets betroffenen Pfarrer handelte. Vorher hatte sich das Kirchenrecht damit begnügt, die Jurisdiktions- und Amtshandlungen der ihres Amtes Entkleideten als nichtig zu betrachten[48]). Erst der CJC. hat in can. 2401 eine Strafvorschrift geschaffen, die auf alle Geistlichen anzuwenden ist, welche ihres Amtes, ihres Benefiziums, ihrer Dignität verlustig gegangen sind.

Wer ungeachtet rechtskräftiger Amtsentsetzung oder Amtsenthebung am Besitze seines Amtes, seines Benefiziums, seiner Dignität festhält oder ihre Herausgabe auf ungebührliche Weise verzögert, ist zufolge can. 2401 nach vorausgegangener Warnung durch (sonstige) Strafen zu der Herausgabe zu zwingen.

Der Täter verstößt gegen eine Gebotsnorm: er soll ein Amt, ein Benefizium, eine Dignität herausgeben, er hält aber daran fest, oder aber er verschleppt die Herausgabe, d. h. er unterläßt sie gegen seine Verpflichtung zum mindesten vorübergehend.

---

[47]) Eichmann, Lehrbuch, S. 752 f.; ders., Strafrecht, S. 229 f.; Haring, Lehrbuch, S. 1007; de Meester III, 2, S. 286 f.; Pistocchi, S. 350 f.; Sole, S. 411 f.; Vermeersch-Creusen III, S. 318;

[48]) Hinschius V, S. 577.

Die Gebotsnorm ist in der Strafvorschrift nicht bezeichnet. Soweit sie sich nicht schon aus ihr selbst ergibt, ist sie in folgenden Normen enthalten:

Die Amtsentsetzung ist eines der rechtlich bedeutsamen Ereignisse, durch welche ein Kirchenamt sich erledigt. (can. 183 § 1). Der Inhaber des Amtes geht also durch die Amtsentsetzung aller seiner Rechte aus dem Amte verlustig. Ein die Amtsentsetzung aussprechendes Urteil kann auch nach Maßgabe der can. 1917 ff. vollstreckt werden. Dabei ist auf die besonderen Vorschriften des can. 1923 § 2 und des can. 1924 Rücksicht zu nehmen: zur zwangsweisen Entziehung eines Benefiziums darf der Richter nicht schreiten, wenn der Verurteilte sich an den Heiligen Stuhl gewandt hat; nur wenn es sich um ein Benefizium handelt, mit dem die Seelsorge verbunden ist, hat der Ordinarius durch Bestellung eines Vikars Vorsorge zu treffen; stößt die Vollstreckung auf den Widerstand des Betroffenen, so ist zunächst nur mit Warnungen und Strafbefehlen vorzugehen; Strafen und Zensuren sollen nur im Notfalle, und zwar stufenweise, zur Anwendung gelangen.

Aus alledem ergibt sich die Pflicht, das aberkannte Amt ohne Widerstreben herauszugeben.

Für den seines Amtes enthobenen Pfarrer ist noch die besondere Vorschrift des can. 2156 § 1 gegeben: ein Priester, der von seinem Amt als Pfarrer entfernt worden ist[49]), hat so schnell wie möglich das Pfarrhaus zu verlassen und die gesamte Verwaltung des Pfarramtes dem neuen Pfarrer oder Pfarrverweser zu übergeben, den der Bischof inzwischen mit der Verwaltung beauftragt hat.

Die nach vergeblicher Warnung zu verhängende Strafe ist die Suspension a divinis oder aber auch eine andere — unbestimmte — Strafe, nötigenfalls selbst die Deposition.

13. Nichtablegung des Glaubensbekenntnisses[50]).

Seit dem 4. Jahrhundert wurde es mehr und mehr zur Regel, daß die Kandidaten für ein Kirchenamt ein Bekenntnis über ihren Glauben ablegen mußten. Zunächst waren es freilich nur die für die höheren kirchlichen Würden, insbesondere für das bischöfliche Amt in Aussicht Genommenen, von denen eine Erklärung hierüber verlangt wurde[51]). Im Laufe der Zeit aber wurde die professio fidei von einem immer größeren Kreise auch der niederen Geistlichkeit gefordert. Dabei wurde sie immer enger

---

[49]) Gleichgiltig, ob es sich um einen abberufbaren oder nicht abberufbaren Pfarrer handelt. Vgl. Eichmann, Strafrecht, S. 229.

[50]) Eichmann, Lehrbuch, S. 753; ders., Strafrecht, S. 230; Haring, Lehrbuch, S. 1007; Hinschius III, S. 218 ff., V, S. 864 ff.; Hollweck, S. 315; de Meester III, 2, S. 287; Pistocchi, S. 353 ff.; Sägmüller I, S. 292 ff.; Sole, S. 413; Vermeersch-Creusen III, S. 319.

[51]) Hinschius III, S. 218; Sägmüller I, S. 292 ff.

mit dem Obedienzeid verknüpft, dem früher eine größere Rolle zufiel als heute. Dem Tridentinum erscheinen professio fidei und Obedienzeid — zum mindesten für alle mit Benefizialcharakter ausgestatteten Seelsorgeämter — voneinander untrennbar. Nach Trid. sess. XXIV. de ref. c. 12 verlieren diejenigen, die den Obedienzeid und die professio fidei verweigern, ohne weiteres das Anrecht auf die Benefizialfrüchte[52]).

Der CJC., der zwar ebenfalls den Obedienzeid kennt — z. B. den des can. 332 § 2 —, merkwürdigerweise aber keine besondere Strafvorschrift für denjenigen vorsieht, der ihn nicht leisten will, enthält bezüglich der Nichtableistung der professio fidei folgende Bestimmungen:

Wer der Vorschrift des can. 1406 zuwider in den dort bestimmten Fällen das Glaubensbekenntnis ohne gerechten Grund (sine iusto impedimento) abzulegen unterläßt, soll unter Setzung einer angemessenen Frist durch Warnung dazu angehalten werden. Bleibt er widerspenstig, so ist er (anderweitig) zu bestrafen (can. 2403).

In can. 1406 wird nämlich in zahlreichen Fällen die Ablegung des Glaubensbekenntnisses (professio fidei) nach der vom Apostolischen Stuhl gutgeheißenen Formel[53]) vorgeschrieben. Die Teilnehmer an Synoden, die neu ernannten Kardinäle, Bischöfe, Aebte, Prälaten nullius, Apostolischen Vikare und Präfekten, die Inhaber zahlreicher Aemter und Würden, insbesondere die Kapitelvikare, Generalvikare, Pfarrer, Benefiziaten mit Seelsorge usw., alle Kandidaten des Subdiakonats, aber auch die Oberen der klerikalen religiösen Genossenschaften sind zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses zu bestimmten Zeiten, wenigstens aber beim Amtsantritt verpflichtet.

Auf die bei Verstoß gegen can. 2403 verletzte Gebotsnorm weist diese Strafvorschrift ausdrücklich hin.

Die auf hartnäckige Weigerung folgende Strafe besteht in der Entziehung des Amtes, des Benefiziums oder der Dignität. Außerdem tritt Verlust der Früchte des Amtes, des Benefiziums bzw. der Dignität ein.

---

52) Hinschius III, S. 220; Hollweck, S. 315.

53) Die Formel (formula Tridentino-Vaticana) ist in allen Ausgaben des CJC. vor dem eigentlichen Gesetzestext zum Abdruck gebracht.

§ 6. Begehungsdelikte durch Unterlassung

1. Eidbruch[1]).

Can. 2323 bedroht das periurium extra iudicium mit Strafe.

Der Ausdruck periurium umfaßt Meineid (p. assertorium) und Eidbruch (p. promissorium) ohne Rücksicht darauf, ob sie gerichtlich oder außergerichtlich geleistet werden.

Uns kommt es hier lediglich auf den Eidbruch an. Denn des Eidbruchs allein kann man sich — ebenso wie durch Begehung — auch durch Unterlassung schuldig machen[2]). Als Unterlassung — es bedarf kaum eines Beispiels — erscheint die Straftat dann, wenn in dem Eide eine positive Handlung gelobt worden war, diese Handlung aber schuldhaft unterblieben ist.

Schon die Quellen des Urchristentums bedienen sich — in ihrer lateinischen Version — des Ausdrucks periurium (z. B. can. apost. 25, aufgenommen in c. 12 D. 81) ohne daß freilich in jedem einzelnen Falle mit Sicherheit zu erkennen wäre, ob damit sowohl Meineid als auch Eidbruch gemeint ist. Quellenstellen aus dem Corp. iur. can., die unzweifelhaft nur den Eidbruch behandeln, sind: c. 1 C. XXII. qu. 2; c. 19 C. XXII. qu. 5; c. 10 X. de iureiur. II, 24. Diese Stellen konnten aber für sich allein nicht als Grundlage für die Bestrafung des Eidbruchs dienen, teils fehlt darin die Strafdrohung, teils behandeln sie außergewöhnliche Fälle, für die auch außergewöhnliche Strafen am Platze erscheinen. Es mußten daher die Stellen mit herangezogen werden, die sich zum mindesten gleichzeitig auch auf den Meineid beziehen, vor allem: cc. 17, 18 C. VI. qu. 1; cc. 7, 14 C. XXII. qu. 5; c. 10, X. II, 1; c. 2 X. XXI. Im übrigen fließen die Quellen über das periurium, also nicht nur über den Meineid, sondern auch über den Eidbruch überaus spärlich, auch die Literatur hat sich

---

[1]) Eichmann, Lehrbuch, S. 721; ders., Strafrecht, S. 137; Haring, Lehrbuch, S. 970 f.; Hinschius V, S. 701 ff.; Hollweck, S. 195; de Meester III, 2, S. 242; Pistocchi, S. 61 f.; Sägmüller II, S. 283 ff., 286; Sole, S. 246 f.; Vermeersch-Creusen III, S. 269 f.; Wernz VI, S. 316.

[2]) Der Einwand, daß ein Meineid auch dadurch begangen werden könne, daß der Schwörende eine ihm bewußte, zu dem Kreise der von ihm zu bekundenden Tatsachen gehörende Tatsache verschweigt, und daß er sich dadurch eines Begehungsdeliktes durch Unterlassung oder auch nur eines echten Unterlassungsdeliktes schuldig machen könne, erscheint nicht stichhaltig. Ihm ist entgegenzuhalten, daß der Schwörende diese Tatsache nicht nur unterdrückt, sondern daß er darüber hinaus eidlich versichert, sie nicht zu kennen. Auf diese eidliche Versicherung kommt es indes allein an. Sie stellt sich aber als eine positive Handlung dar, nicht als Unterlassung. Vgl. Schimmelbusch, Die sog. Begehung durch Unterlassung, S. 153.

verhältnismäßig wenig mit ihm beschäftigt[3]). Die Strafen für den Eidbruch sind verschieden, je nachdem, ob es sich um Geistliche oder Laien handelt, für Laien öffentliche Kirchenbuße, bei Weigerung Exkommunikation, für Geistliche lebenslängliche Suspension von Amt und Pfründe[4]). Eidbrüchige sind außerdem (wie die Meineidigen) infam und zeitlebens eides- und zeugnisunfähig[5]).

Der Eidbruch, durch Unterlassung begangen, stellt sich als ein unechtes Unterlassungsdelikt dar.

Würde der Kardinal, der den ihm zufolge can. 234 obliegenden Eid geleistet hat, ohne ausreichenden Grund innerhalb Jahresfrist nach Empfang des roten Biretts nicht vor dem Papste erscheinen, so würde er auf der einen Seite einer Gebots-, auf der andern Seite einer Verbotsnorm entgegenhandeln — die Gebotsnorm verlangt von ihm die Vorstellung beim Papst innerhalb Jahresfrist, die Verbotsnorm untersagt ihm den Bruch eines eidlichen Versprechens. Der Kardinal würde seinen Eid dadurch brechen, daß er die von ihm beschworene Pflicht zu erfüllen unterließe: Begehung durch Unterlassung.

Eide, die nur eine bestimmte positive Handlung oder auch eine Reihe von solchen zum Gegenstande haben, finden sich im Gesetz nur selten. Außer dem soeben erwähnten Eide des zum Kardinal Ernannten sind es nur die folgenden: der bei der Inkardination zu leistende Eid, in der gewählten Diözese dauernd Dienst zu leisten (can. 117 § 3), der Eid des Weihekandidaten, dauernd in der Diözese zu verbleiben (can. 956), der Eid der Konventkapitularen vor der Wahl des höheren Oberen, denjenigen zu wählen, welchen sie vor Gott für den am meisten geeigneten halten (can. 506 § 1).

Ein Eid, durch welchen ausschließlich eine negative Handlung gelobt würde, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Dagegen sind die Eide sehr häufig, in denen Verpflichtungen positiven sowohl wie negativen Inhalts beschworen werden, Verpflichtungen also, deren Verletzung sich entweder als Unterlassung oder als Begehung darstellt, je nachdem, ob dadurch im einzelnen Falle gegen eine Gebots- oder gegen eine Verbotsnorm verstoßen worden ist. Es handelt sich dabei um die Eide, in denen treue Erfüllung der Pflichten eines soeben erlangten Amtes versprochen wird, z. B. von den Mitgliedern der bischöflichen Kurie (can. 374 § 2 n. 1), von den Punktatoren

---

3) Hinschius V, S. 185, 233, 701. Ob es richtig ist, die Spärlichkeit der Quellen und die geringe Ergiebigkeit der Literatur mit Hinschius V, S. 701, Anm. 4, darauf zurückzuführen, daß die Dekretalensammlungen keinen eigenen Titel über das periurium aufweisen, erscheint mir zum mindesten zweifelhaft, sie haben doch einen Titel über das iusiurandum, der auch vom periurium handelt!

4) Sägmüller II, S. 286; teilweise abweichend Hollweck, S. 195.

5) Hinschius V, S. 703; Sägmüller II, S. 286; Hollweck, S. 195.

bei den Kapiteln (can. 395 § 4), von den Diözesankonsultoren (can. 425 § 2), von den Mitgliedern des Diözesanverwaltungsrats (can. 1520 § 4), von den Vermögensverwaltern (can. 1522 § 1), von den Gerichtpersonen des bischöflichen Gerichts (can. 1621), von dem Untersuchungsrichter (can. 1941 § 2), von den am Seligsprechungsprozeß beteiligten Gerichtspersonen (can. 2037), von den Examinatoren, den Konsultoren und dem Notar in den besonderen Prozessen gegen Pfarrer und sonstige Kleriker (can. 2144).

Die Strafe für den Eidbruch ist vom Ordinarius nach klugem Ermessen zu bestimmen. Gegen Kleriker soll auf eine härtere Strafe erkannt werden als gegen Laien..

Wer sich des Eidbruchs schuldig gemacht hat, ist außerdem unfähig, als Zeuge oder als Sachverständiger vor Gericht vernommen zu werden (can. 1757 § 2 n. 1, 1758, 1795 § 2).

2. Fälschung päpstlicher Schriftstücke[6]).

Die Strafvorschriften gegen die Urkundenfälschung im allgemeinen erwiesen sich zur Zeit Innozenz' III. nicht mehr als ausreichend, um die Fälschung päpstlicher Urkunden im besonderen, die damals überhand genommen hatte, wirksam zu bekämpfen. Innozenz III. bedrohte daher durch Runderlaß von 1198 bzw. durch Dekret von 1201 mit schweren Strafen nicht nur die Fälschung päpstlicher Urkunden, ihre Begünstigung und Verteidigung, sondern auch die Aufbewahrung falscher päpstlicher Urkunden, nachdem der Täter sie als Fälschungen erkannt. Die Strafvorschriften Innozenz' III. sind in das Corp. iur. can. übergegangen: cc. 4 sequ. X. V, 20[7]). Die Fälschung päpstlicher Urkunden wurde in der Folgezeit Gegenstand einer Strafbestimmung der Bulle Gregors XI. In coena Domini von 1372. Letztere hat bis zum Inkrafttreten der Konstitution Pius' IX. Apostolicae Sedis von 1869 Geltung gehabt. Sie hat auch darüber hinaus insofern fortgewirkt, als sie nahezu wörtlich in die Konstitution Apostolicae Sedis übergegangen ist. Strafbar sind danach die falsarii litterarum Apostolicarum, etiam in forma Brevis ac supplicationum gratiam vel iustitiam concernentium per Romanum Pontificem vel S. R. E. vicecancellarios, seu gerentes vices eorum aut de mandato eiusdem Romani Pontificis signatorum, nec non falso publicantes litteras Apostolicas, etiam in forma Brevis et etiam falso signantes supplicationes vicecancellarii aut gerentis vices praedictorum. Strafe: excommunicatio l. s. speciali modo Romano Pontifici reservata[8]).

Der CJC. bedroht in can. 2360 diejenigen mit Strafe, welche amtliche Schreiben, Erlasse oder Reskripte des Apostolischen Stuhles fälschlich herstellen oder verfälschen oder von

---

[6]) Eichmann, Lehrbuch, S. 740; ders., Strafrecht, S. 194 f.; Haring, Lehrbuch, S. 992; Hinschius V, S. 199 f., 844 ff.; Hollweck, S. 282 f.; de Meester III 2, S. 267; Pistocchi, S. 203 ff.; Sägmüller II, S. 372, Anm. 8, 387; Sole, S. 338 f.; Vermeersch-Creusen III, S. 295 f.; Wernz VI, S. 416.

[7]) Hinschius V, S. 199 f.; Hollweck, S. 282.

[8]) Hinschius V, S. 844; Hollweck, S. 282.

fälschlich hergestellten oder verfälschten wissentlich Gebrauch machen.

Die fälschliche Herstellung einer päpstlichen Urkunde kann nur als positive Handlung gedacht werden. Dagegen kann die Verfälschung, die ja nichts anderes ist als eine Veränderung des Inhalts einer echten Urkunde, auch durch eine Unterlassung begangen werden. Der Täter unterdrückt z. B. bei der Abschrift vorsätzlich eine wichtige Stelle aus der echten Urkunde[9]). In diesem Falle liegt eine Begehung durch Unterlassung vor.

Die Strafe ist die ohne weiteres eintretende und dem Apostolischen Stuhle besonders vorbehaltene Exkommunikation. Ist der Täter ein Kleriker, so sollen außerdem noch andere Strafen gegen ihn verhängt werden, und zwar erstreckt sich der Strafrahmen bis zur privatio beneficii, officii, dignitatis, pensionis ecclesiasticae. Ist er ein Ordensangehöriger, so soll er aller Ordensämter beraubt werden, sowie des aktiven und passiven Stimmrechts; auch andere in den Ordensstatuten etwa hierfür vorgesehene Strafen können gegen ihn verhängt werden.

3. Erschleichung eines Reskripts[10]).

Die Erschleichung eines Reskripts war im früheren Recht nicht unter Strafe gestellt. Der einzige Nachteil, der den Schuldigen traf, war die Nichtigkeit des Reskripts[11]).

Der Tatbestand der Straftat des can. 2361 ist erfüllt, wenn jemand in dem Gesuch um ein päpstliches oder bischöfliches Reskript „fraude vel dolo" entweder wahre Tatsachen unterdrückt oder aber falsche Angaben macht.

Reskripte sind Entscheidungen, die auf Bitten einzelner in Rechts- oder Gnadensachen ergehen. Jeder, dem es nicht ausdrücklich untersagt ist, kann den Apostolischen Stuhl oder andere Ordinarien um ein Reskript bitten (can. 36). Ein solches Reskript ergeht dann stets — auch wenn dies darin nicht ausdrücklich hervorgehoben ist — unter der Klausel: „Si preces veritate nitantur" (can. 40). Wird in dem Gesuch um Er-

---

[9]) Hinschius V, S. 847, Anm. 2, erwähnt einen von der Synode von Bourges 1584 unter Strafe gestellten Tatbestand; die excommunicatio l. s. soll diejenigen treffen, welche kirchliche Urkunden auf Befehl der kirchlichen Oberen abschreiben, dabei aber „aliqua ex iis aut earum partem maligne suppresserint".

[10]) Eichmann, Lehrbuch, S. 740; ders., Strafrecht, S. 195 f.; Haring, Lehrbuch, S. 992; de Meester III, 2, S. 267; Pistocchi, S. 207 f.; Sägmüller I, S. 103 ff.; Sole, S. 338 ff.; Vermeersch-Creusen III, S. 296.

[11]) Sägmüller I, S. 103 ff.; Eichmann, Strafrecht, S. 195.

langung eines Reskripts die Wahrheit verschwiegen (sog. subreptio), so schadet dies nichts, wenn wenigstens dasjenige vorgetragen ist, was der Kurialstil zur Gültigkeit des Gesuchs erfordert. Wird eine falsche Angabe gemacht (sog. obreptio), so ist dies ebenfalls unschädlich, wenn der angegebene einzige Grund oder von mehreren angegebenen ein Hauptgrund auf Wahrheit beruht (can. 42 §§ 1, 2). Wird aber ein Reskript mit der Klausel: „Motu proprio" erteilt, so hat es selbst dann Gültigkeit, wenn in dem Gesuch ein notwendiger Umstand verschwiegen worden war, es sei denn, daß auch der einzige angegebene Beweggrund, die causa finalis, der Wahrheit nicht entspricht (can. 45). Befreiungen von Ehehindernissen niederen Grades hinwiederum sind stets gültig, auch wenn der einzige Beweggrund falsch ist; weder Obreption noch Subreption sind also imstande, sie ungünstig zu beeinflussen (can. 1054). Abgesehen von diesen Fällen aber sind Obreption und Subreption strafbar. Strafbar ist die Subreption insbesondere auch in folgenden Fällen: a) Wenn die erbetene Gnade von einer römischen Behörde versagt worden ist, der kann sie von einer anderen römischen Behörde oder von seinem Ortsordinarius nur erlangen, wenn die zuerst angerufene Behörde zustimmt, es sei denn, daß es sich um die Poenitentiarie handelte, die ja nur für das forum internum in Betracht kommt. b) Wem die Gnade von seinem Ordinarius versagt worden ist, der darf sie von einem anderen Ordinarius nicht erbitten, ohne der Abweisung Erwähnung zu tun. c) Ist jemand vom Generalvikar abgewiesen worden, und hat er sich alsdann mit Erfolg an den Bischof gewandt, ohne aber die Abweisung durch den Generalvikar zu erwähnen, so ist das Gnadenreskript ungültig; umgekehrt kann eine vom Bischof verweigerte Gnade vom Generalvikar auch dann nur mit Zustimmung des Bischofs gewährt werden, wenn die vorausgegangene Abweisung erwähnt worden ist. Can. 43, 44.

Die Subreption ist eine Unterlassung, die einen Teil des Tatbestandes eines Begehungsdeliktes bildet: desjenigen der Erschleichung eines Reskripts.

Der Täter ist vom Ordinarius je nach der Schwere der Schuld zu bestrafen.

4. Fälschung kirchlicher Urkunden[12]).

Das ältere kirchliche Strafrecht faßt nahezu ausschließlich die Fälschung päpstlicher Urkunden ins Auge. Es kommt nur selten vor, daß von der Fälschung anderer Urkunden die Rede ist (ohne Bezeichnung der Art

[12]) Eichmann, Lehrbuch, S. 740; ders., Strafrecht, S. 196; Haring, Lehrbuch, S. 992; Hinschius V, S. 847; Hollweck, S. 282; de Meester III, 2, S. 267 f.; Pistocchi, S. 209 f.; Sole, S. 338 ff.; Vermeersch-Creusen III, S. 296.

der gefälschten Urkunde: c. 7 D 50; Fälschung eines königlichen Schreibens: c. 3 X V, 20)[13]. Jedenfalls schweigt sich das gemeine Recht all die Jahrhunderte seit dem Corp. iur. can. über die Fälschung anderer Urkunden aus[14]. Obwohl die Vorschrift des c. 5 X. V, 20, welche die verschiedenen Möglichkeiten der Urkundenfälschung aufzählt, sich ausdrücklich auf die Fälschung päpstlicher Urkunden bezieht, hat die Doktrin sie auch auf die übrigen Urkunden mitbezogen[15]. Das dürfte durchaus berechtigt sein. Laien traf arbiträre Strafe, Kleriker Deposition, beide Infamie.

Wer kirchliche Schriftstücke oder Akten, öffentliche oder private, fälschlich herstellt oder verfälscht, oder wer von solchen Urkunden in dem Bewußtsein, daß sie fälschlich hergestellt oder verfälscht sind, Gebrauch macht, verstößt damit gegen die Strafvorschrift des can. 2362.

Ihrem Wesen nach stimmt die Strafe des can. 2362 mit derjenigen des can. 2360 vollständig überein. Nur das Objekt, gegen welches sie sich richtet, ist ein anderes: dort sind es ausschließlich päpstliche, hier sind es kirchliche Urkunden jeden anderen Ursprungs, die gegen Fälschung oder Verfälschung geschützt werden sollen. Von der Begehung dieser Straftat durch Unterlassung hat infolgedessen dasselbe zu gelten wie von derjenigen des can. 2360; sie ist möglich, wenn z. B. die Fälschung darin besteht, daß eine wichtige Stelle in der Urkunde unterdrückt wird.

Nur die Strafe ist eine andere, sie ist nach der Schwere der Straftat zu bemessen. Stellt sich freilich die Straftat zugleich als Mißbrauch der Amtgewalt dar, so sind die hierfür in can. 2406 angedrohten Strafen zu verhängen.

5. Verletzung von Vorschriften über das Gemeinschaftsleben[16].

Religiose, welche die in ihrer Regel enthaltenen Vorschriften über das Gemeinschaftsleben in einem wesentlichen Punkte verletzen, sind ernstlich zu warnen und, wenn sie sich daraufhin nicht bessern, nach can. 2389 zu bestrafen.

Die Gebotsnorm wird in der Strafvorschrift nicht besonders erwähnt. Sie ist aber, freilich zunächst nur ganz allgemein, in can. 594 § 1 enthalten. Danach muß in jeder reli-

---

[13]) Hinschius V, S. 43, 60, 200; Hollweck, S. 282.

[14]) Hinschius V, S. 847.

[15]) So auch Hollweck, S. 282; Sole, S. 339. Vergl. daneben Schmalzgrueber V, 20, 25.

[16]) Eichmann, Lehrbuch, S. 749; ders., Strafrecht, S. 218; Haring, Lehrbuch, S. 1002; de Meester III, 2, S. 283; Pistocchi, S. 320 ff.; Sole, S. 392; Vermeersch-Creusen III, S. 313.

giösen Genossenschaft[17]) das Gemeinschaftsleben von allen Mitgliedern gewissenhaft beobachtet werden, insbesondere hinsichtlich der Kost, der Kleidung und der Einrichtung.

„Die Kirche hat das gemeinsame Leben jederzeit hochgeschätzt“[18]). Das zeigt sich bei Betrachtung der Geschichte nicht nur des klösterlichen, sondern auch des — im engeren Sinne — kanonischen Gemeinschaftslebens, desjenigen nämlich der Dom- und Kollegiatkapitel[19]). Den Religiosen — um die es sich für uns hier einzig handelt — hat gemeinrechtlich vor allem Trid. sess. XXV. de reg. et mon. c. 1 die Pflicht der vita communis eingeschärft: „necnon ad communen vitam, victum et vestitum conservanda pertinentia fideliter observent“. Eine gemeinrechtliche Strafvorschrift aber, die derjenigen des can. 2389 CJC. entspräche, findet sich im früher geltenden Recht nicht.

In den Einzelheiten ist die dem can. 2389 zugrundeliegende Gebotsnorm aus der jeweils in Betracht kommenden Regel zu ergänzen.

Nun enthalten aber die verschiedenen Regeln wohl in jedem Falle nicht nur Gebots-, sondern auch Verbotsnormen. Die ersteren dürften weit überwiegen. Selbstverständlich ist aber ein Verstoß gegen can. 2389 nur dann ein Unterlassungsvergehen, wenn durch ihn gleichzeitig eine in der Regel enthaltene Gebotsnorm verletzt wird, andernfalls ist er ein Begehungsdelikt. Wenn also z. B. die weitverbreitete Regel der Minderbrüder im vierten Kapitel den Ministern und Kustoden die Pflicht auferlegt, für die notwendigen Bedürfnisse kranker Brüder zu sorgen, so ist ein erheblicher Verstoß gegen diese eine strafbare Unterlassung; wenn sie hinsichtlich der Kleidung und des Eigentums Beschränkungen auferlegt, die sich bei genauerem Zusehen als Verbote erweisen, so ist ein erheblicher Verstoß hiergegen eine mit Strafe bedrohte Begehung.

Die nach vergeblicher Warnung eintretende Strafe für die Vergehen gegen can. 2389 ist zunächst unbestimmt, die Art und Höhe der Strafe ist also dem klugen Ermessen des Richters anheim gegeben, dieser darf aber je nach der Schwere der Schuld bis zur Entziehung des aktiven und passiven Stimmrechts gehen, ja, einen Oberen darf er sogar mit dem Verluste seines Amtes bestrafen.

---

[17]) Die Vorschrift gilt auch für Mitglieder von Genossenschaften ohne Gelübde, sofern sie ein gemeinsames Leben führen (A. A. S. X (1918), 347).

[18]) Schönsteiner, S. 467.

[19]) Hinschius II, S. 50 ff.; Sägmüller I, S. 447 ff., insbesondere S. 449; Haring, Lehrbuch, S. 273; Werminghoff, S. 26 ff., 144 ff., 168 ff.

6. Amtsmißbrauch durch Unterlassung[20]).

Amtsmißbrauch ist der ungesetzliche oder unsittliche Gebrauch der kirchlichen Amtsgewalt[21]). Die Strafvorschrift des can. 2404 richtet sich allgemeinhin gegen jede Art von Mißbrauch der Amtsgewalt. Freilich sind bestimmte Arten von Amtsmißbrauch mit besonderen Strafandrohungen bedacht. Sie sind daher auch besonders zu erörtern.

Ein Beispiel von Amtsmißbrauch durch Begehung ist in der mehrfach erwähnten sollicitatio ad turpia gegeben. Amtsmißbrauch kann aber auch in einer Unterlassung liegen.

Amtsmißbrauch durch Unterlassung ist z. B. die Verweigerung der Rechtshilfe durch einen Richter, dessen Zuständigkeit außer Zweifel steht (can. 1625 § 1). Amtsmißbrauch kann auch in der ungerechten Verweigerung der Sakramentenspendung liegen (can. 464 § 1 in Verbindung mit can. 2382). In diesem Falle verwandelt sich das echte Unterlassungsdelikt des can. 2382 in ein unechtes[22]). Die Grenze wird da zu suchen sein, wo aus einer bloßen Nachlässigkeit (negligentia) Böswilligkeit (dolus) wird. Auch die übrigen Straftaten gegen can. 2382 werden an dieser Grenze zu unechten Unterlassungsdelikten.

Eine Strafnorm, die sich ganz allgemein gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt gerichtet hätte, kannte das frühere Recht nicht. Wohl aber gab es zahlreiche Bestimmungen, durch welche Handlungen, die sich als Mißbrauch der Amtsgewalt kennzeichneten, als delicta sui generis unter Strafe gestellt waren.

Durch Begehung konnten sich z. B. Bischöfe oder Prälaten, aber auch andere geistliche Personen, also auch Ordensleute, des Amtsmißbrauchs schuldig machen, wenn sie Ablässe über die vom gemeinen Recht bestimmten Grenzen hinaus erteilten — keine bestimmte Strafe! — (c. 14 X, V, 38)[23]); ferner Bischöfe und Prälaten dadurch, daß sie ohne gerechten Grund und ohne vorausgegangene Warnung die Exkommunikation verhängten — interdictio ingressus ecclesiae auf einen Monat, daneben auch andere arbiträre Strafen (c. 48 X. V, 39)[24]) —; ferner Bischöfe und andere Ordinarien dadurch, daß sie bei der Visitation übermäßige Prokurationen erhoben — vor dem Tridentinum für Bischöfe: bis zum Ersatze des Doppelten interdictio ingressus ecclesiae, für niedere Prälaten: suspensio ab

---

[20]) Eichmann, Lehrbuch, S. 753; ders., Strafrecht, S. 231 f.; Haring, Lehrbuch, S. 1007; de Meester III, 2. S. 287; Pistocchi, S. 356 ff.; Sole, S. 414; Vermeersch-Creusen III, S. 319 f.

[21]) Eichmann, Strafrecht, S. 231.

[22]) Vgl. oben, S. 57, Fußnote 39.

[23]) Hinschius V, S. 156, 249, Anm. 7, 884.

[24]) Hinschius V, S. 120, Anm. 2, 250, Anm. 12, 884.

officio et beneficio ipso iure (c. 2 in VI°. III, 20), nach dem Tridentinum: Ersatz des Doppelten und arbiträre Strafe (sess. XXIV. de ref. c. 3)[25]).

Die strafbaren Unterlassungen waren sehr selten. Einige wenige partikularrechtlich mit Strafe bedrohte führt Hinschius V, S. 249 ff., auf. Gemeinrechtlich findet sich keine gegen den Amtsmißbrauch durch Unterlassung gerichtete Strafnorm.

Die Strafe ist von dem zuständigen Oberen je nach der Schwere des Falles auf Grund klugen Ermessens zu verhängen.

7. Fälschung bischöflicher Urkunden durch kirchliche Amtspersonen[26]).

Die Geschichte der Urkundenfälschung ist bereits oben Seite 70 und 72 f. in großen Zügen erörtert worden. Danach war es in erster Linie die Fälschung päpstlicher Urkunden, auf welche das kirchliche Strafrecht sein Augenmerk richtete. Was die Fälschung bischöflicher Urkunden, insbesondere diejenige im Amte, anlangt, so tut das frühere Recht ihrer überhaupt nicht besonders Erwähnung. Die hierüber sich verhaltende Vorschrift des CJC. ist mithin insoweit neu, als sie die Fälschung bischöflicher Urkunden durch kirchliche Amtspersonen zum delictum sui generis erhebt.

Der Kapitularvikar und alle anderen kirchlichen Amtspersonen, Kapitelangehörige und außerhalb des Kapitels Stehende, sind strafbar, wenn sie eine zur bischöflichen Kurie gehörende Urkunde entwenden, vernichten, unterschlagen oder wesentliche Veränderungen daran vornehmen, mögen sie dabei nun selbst oder durch andere tätig werden (can. 2405). Die Straftat stellt sich als eine besondere Art von Amtsmißbrauch dar.

Entwendung, Vernichtung und Unterschlagung sind Begehungsdelikte. Von der Veränderung — Verfälschung — der Urkunde gilt dagegen das, was bereits bei Gelegenheit der Erörterung der einfachen Fälschungsdelikte gesagt ist: sie kann Begehungs-, sie kann auch — unechtes — Unterlassungsdelikt sein; letzteres ist sie dann, wenn die Urkunde durch Auslassungen verfälscht wird.

Die Straftat ist mit der von selbst eintretenden Exkommunikation bedroht, die dem Apostolischen Stuhle einfach reserviert ist. Der Ordinarius kann außerdem noch mit privatio officii oder beneficii bestrafen.

---

[25]) Hinschius V, S. 251, 885. Vgl. auch die von Hollweck, S. 350, aufgeführten Delikte.

[26]) Eichmann, Lehrbuch, S. 753 f.; ders., Strafrecht, S. 232; Haring, Lehrbuch, S. 1008; de Meester III, 2, S. 288; Pistocchi, S. 358 ff.; Sole, S. 415 f.; Vermeersch-Creusen III, S. 320.

8. Fälschung kirchlicher Urkunden im Amte[27]).

Zur Geschichte der Urkundenfälschung ist auch hier zu vergleichen, was oben Seite 70 und 72 gesagt worden ist. Die Fälschung kirchlicher Urkunden im Amte wurde im früheren Recht auf Grund des bereits erwähnten c. 7 D. 50 mit Deposition und Verweisung in ein Kloster (eine Demeritenanstalt) bestraft[28]). Hierzu trat dann die Infamie[29]). Der CJC. sieht folgende Bestimmungen vor:

Wer kraft seines Amtes verpflichtet ist, Akten, Urkunden, Bücher kirchlicher Kurien oder Pfarrbücher anzulegen, weiterzuführen oder aufzubewahren, macht sich strafbar, wenn er sie fälschlich anfertigt, verfälscht, vernichtet oder verheimlicht (can. 2406 § 1). Die Straftat gehört ebenfalls zu den besonderen Arten des Amtsmißbrauchs.

Die Möglichkeiten der Verfälschung sind dieselben wie bei den übrigen Fälschungsdelikten: Begehung durch falsche Zusätze, Unterlassung durch Auslassung echter Stellen.

Strafen: Amtsentsetzung oder andere schwere Strafen je nach der Schwere der Schuld.

9. Nichtausfertigung von Urkunden[30]).

Strafbar, auch aus dem Gesichtspunkte des Amtsmißbrauchs, ist, wer sich böswillig weigert, demjenigen, der ihn rechtmäßig darum bittet, aus kirchlichen Akten, Urkunden, Kurial- oder Pfarrbüchern Auszüge herzustellen, sie zu übersenden oder vorzulegen, oder wer sich auf andere Weise seiner Verpflichtung hierzu entzieht (can. 2406 § 2 CJC.).

Eine Bestimmung, die ganz allgemein die Nichtausfertigung von Urkunden im Sinne des can. 2406 § 2 CJC. unter Strafe gestellt hätte, gab es im älteren Rechte nicht. Das Konzil von Trient drohte aber bei Nichtbefolgung einer Prozeßvorschrift eine Strafe an, der Vorschrift nämlich, daß der Richter und sein Notar dem Appellanten innerhalb eines Monats eine Abschrift der Prozeßakten auszufolgen hatten (sess. XXIV. de ref. c. 20)[31]). Der Richter und der Notar verfielen einer Geldstrafe in der doppelten Höhe des Streitwertes des Prozesses. Der Notar war überdies vom Amte zu suspendieren.

---

27) Eichmann, Lehrbuch, S. 754; ders., Strafrecht, S. 233 f.; Haring, Lehrbuch, S. 1008; Hinschius V, S. 199 f., 844 ff., 847; Hollweck, S. 282; de Meester III, 2, S. 288, Pistocchi, S. 361 ff.; Sole, S. 416; Vermeersch-Creusen III, S. 320.

28) Hollweck, S. 282.

29) Hollweck, S. 282; Thesaurus-Giraldi II, s. v. Falsum, c. 1.

30) Eichmann, Lehrbuch, S. 754; ders., Strafrecht, S. 233 f.; Haring, Lehrbuch, S. 1008; Hinschius VI, S. 125; Hollweck, S. 351, de Meester III, 2, S. 288; Pistocchi, S. 361 ff.; Sägmüller II, S. 343; Sole, S. 416 f.; Vermeersch-Creusen III, S. 320 f.

31) Hinschius VI, S. 125; Hollweck, S. 351, Heiner, S. 139.

Die — in der Strafvorschrift des CJC. nicht bezeichneten — Gebotsnormen, gegen die der Täter verstößt, sind die folgenden:

Nach can. 374 § 1 n. 3 ist es Pflicht der Notare, auf begründeten Antrag Akten oder Urkunden aus der Registratur unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften — insbesondere derjenigen über die Geheimhaltung gewisser Akten und Urkunden (can. 379 ff.) — vorzulegen, sowie Abschriften davon als mit der Urschrift übereinstimmend zu beglaubigen. Das gleiche gilt, wie aus der Strafvorschrift selbst in Verbindung mit anderen Vorschriften, vor allem can. 384 § 1 und 470 § 4, abzuleiten ist, für die Pfarrer. Zufolge can. 1644, 1890 sind nach Einlegung der Berufung die Prozeßakten an den höheren Richter zu übermitteln. Der Pfarrer hat alljährlich eine beglaubigte Abschrift der Pfarrbücher (mit Ausnahme des liber de statu animarum) an die bischöfliche Kurie zu senden (can. 470 § 3). Ist ein Ehegatte nicht am Orte seiner Trauung getauft, so muß der die Trauung vornehmende Pfarrer dem Pfarrer des Taufortes von der Trauung Kenntnis geben, damit dieser sie in das Taufbuch eintragen kann (can. 1103 § 2) usw.

Als Strafen werden in can. 2406 § 2 angedroht: privatio officii oder Suspension vom Amte, dazu Geldstrafe nach dem Ermessen des Ordinarius je nach der Schwere der Straftat.

10. Unterlassung der Berichterstattung vor der Aufnahme oder der Profeß einer Klosterfrau[32]).

Die Schäden, die durch den Eintritt Nichtberufener in den Ordensstand hervorgerufen wurden, bildeten einen stets wiederkehrenden Gegenstand beweglicher Klagen innerhalb der Kirche und heftiger Angriffe vonseiten außerhalb Stehender. Das Konzil von Trient schuf ein Mittel, jenen Schäden, zum mindesten, soweit sie durch den Eintritt nichtberufener weiblicher Personen entstehen konnten, wirksam zu begegnen. Es bestimmte sess. XXIV. de reg. et mon. c. 17, daß der Bischof die Freiheit des Entschlusses der Ordenskandidatin nachzuprüfen habe. Der Ordensoberin aber legte es die Pflicht auf, dem Bischof über das Bevorstehen einer Profeß mindestens einen Monat vorher Bericht zu erstatten. Die Unterlassung war unter Strafe gestellt: suspensio ab officio. Galt diese Bestimmung zunächst nur für die Orden mit feierlichen Gelübden, so dehnte Papst Leo XIII. sie in der Konstitution Conditae vom 28. Dezember 1900 auf die Frauenkonkregationen mit einfachen Gelübden aus[33]). Der CJC. bestimmt folgendes:

---

[32]) Eichmann, Lehrbuch, S. 756; ders., Strafrecht, S. 239; Haring, Lehrbuch, S. 1009 f.; Jansen, S. 149, 169; de Meester III, 2, S. 290; Pistocchi, S. 374 f.; Schönsteiner, S. 306; Sole, S. 422 f.; Vermeersch-Creusen III, S. 323.

[33]) Schönsteiner, S. 306. Hinschius und Hollwerk führen das Delikt nicht auf.

Die Oberin eines Frauenklosters, auch eines exempten, muß den Ortsordinarius von der Zulassung einer Kandidatin zum Noviziat oder zur Profeß mindestens zwei Monate vorher in Kenntnis setzen. Was die Profeß anlangt, so bedeutet es keinen Unterschied, ob es sich um zeitliche oder ewige, feierliche oder einfache Gelübde handelt. Die Unterlassung der Berichterstattung ist nach can. 2412 zu bestrafen. Durch die Unterlassung macht sich die Täterin gleichzeitig des Amtsmißbrauches schuldig.

Die Gebotsnorm, die in der Strafvorschrift ausdrücklich hervorgehoben wird, ist in can. 552 § 1 enthalten.

Zu bestrafen ist die Unterlassung der Berichterstattung in den bezeichneten Fällen je nach der Schwere der Schuld, und zwar, wenn die Sachlage es erfordert, auch mit Amtsenthebung.

Lebenslauf.

Ich bin als Sohn des damaligen Regierungsbaumeisters, späteren Regierungs- und Baurats Nikolaus Pickel und seiner Ehefrau Hedwig geb. Oster am 13. August 1889 in Koblenz geboren. Die Reifeprüfung habe ich Ostern 1909 an dem (humanistischen) Kaiserin-Augusta-Gymnasium in Koblenz abgelegt. Ich habe daraufhin an den Universitäten Berlin, München und Bonn die Rechte studiert. Am 20. Februar 1913 habe ich die Referendar-, am 1. April 1924 die Große Staatsprüfung bestanden. Seit dem Oktober 1924 bin ich als Rechtsanwalt bei dem Land- und Amtsgericht in Koblenz zugelassen.